

Green Finance Alliance

Handbuch



Together towards 1.5 °C

Version 4.0



Green Finance Alliance Handbuch

**Together towards 1.5 °C
Version 4.0**



WIEN 2024

Projektleitung Nina Meyer

Autor:innen Pedram Payami
Nina Meyer
Paul-Simon Glade
Stephan Li

Lektorat Klara Brandl

Layout Felix Eisenmenger

Umschlagfoto © Bernhard Gröger

Auftraggeber Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Publikationen Weitere Informationen zu Publikationen der Green Finance Alliance unter:
umweltbundesamt.at/green-finance-alliance

Rechtlicher Hinweis Im Rahmen der Green Finance Alliance werden seitens des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) und des vom BMK mit der Koordinierung beauftragten Umweltbundesamts weder Finanzierungsleistungen noch damit verbundene Beratungsleistungen erbracht, noch erfolgt eine Due-Diligence Prüfung. Die Dokumente der Green Finance Alliance sind nicht als Angebote oder Empfehlungen für Finanzprodukte oder Finanzinstrumente zu verstehen. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Herausgebers und der Autorinnen und Autoren ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorinnen und Autoren dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an gf-alliance@umweltbundesamt.at.

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber: Umweltbundesamt GmbH
Spittelauer Lände 5, 1090 Wien/Österreich

Diese Publikation erscheint ausschließlich in elektronischer Form auf www.umweltbundesamt.at.

© Umweltbundesamt GmbH, Wien, 2024

Alle Rechte vorbehalten

ISBN 978-3-99004-###-#

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	3
1 GREEN FINANCE ALLIANCE IM ÜBERBLICK	6
1.1 Das Finanzsystem als zentraler Hebel für den Klimaschutz	6
1.2 Rahmen und Hintergrund der Green Finance Alliance	7
1.3 Ziele der Green Finance Alliance	8
1.4 Governance Struktur der Green Finance Alliance	9
1.4.1 Ausschreibende Stelle	10
1.4.2 Lenkungsgrremium	10
1.4.3 Koordinierungsstelle	11
1.4.4 Beirat	11
1.5 Mitgliedschaft in der Green Finance Alliance	11
1.6 Anwendungsbereiche der Green Finance Alliance	12
1.6.1 Handlungsfeld Investment-/Kreditportfolio	12
1.6.2 Handlungsfeld Underwriting-Portfolio	13
1.6.3 Handlungsfeld Betriebsökologie	13
1.6.4 Anwendungsbereich: Umgang mit verbundenen Unternehmen (Auszug aus dem Mitgliedschaftsvertrag)	13
1.7 Aufgaben und Pflichten der Mitglieder	14
1.8 Kosten der Green Finance Alliance Mitgliedschaft	15
1.8.1 Mitgliedsbeitrag pro Finanzunternehmen und Mitgliedschaftsjahr	15
1.9 Monitoring in der Green Finance Alliance	16
1.9.1 Sonderregelung Änderungen an Maßnahmen/Kriterien für Gründungsjahr-Mitglieder und Neumitglieder bis September 2023	17
1.9.2 Sonderregelung: Kriterienerfüllung für Neumitglieder zwischen Oktober 2023 und Oktober 2024	18
1.9.3 Sonderregelungen: Kriterienerfüllung für Neumitglieder ab November 2024	19
2 MAßNAHMEN UND KRITERIEN	21
2.1 Erläuterung der Maßnahmen	22
2.2 Maßnahmen für das Kerngeschäft	23
2.2.1 Allgemeine Maßnahmen	24
2.2.2 Handlungsfeldspezifische Maßnahmen	41
2.3 Maßnahmen für die Betriebsökologie	59
Maßnahme 5.1 – Integration klimarelevanter Aspekte in betriebliche Bereiche und Prozesse	59

2.4	Weitere Maßnahmen	62
	Maßnahme 6.1 – Ausstieg aus Kernenergie	62
	Maßnahme 6.2 – Einhaltung sozialer Mindestschutz-Standards	64
	Maßnahme 6.3 – Beratungsgeschäft: Integration und Berücksichtigung von Klimaaspekten bei Kredit-/Kapitalmarkttransaktionen	65
3	MONITORING UND REPORTING	69
3.1	Evaluierung und Rückmeldung	69
3.2	„Comply or Explain“-Ansatz.....	70
3.3	Fortschrittsbericht und bilaterale Fachgespräche	70
4	MEHRWERT DER GREEN FINANCE ALLIANCE MITGLIEDSCHAFT	72
4.1	Transition begleiten	72
4.2	Chancen nutzen.....	73
4.3	Portfolio-Risiken managen	73
4.4	Orientierung erleichtern	74
4.5	Vertrauen stärken.....	75
5	LIMITATIONEN UND HERAUSFORDERUNGEN.....	76
5.1	Verfügbarkeit von Treibhausgasdaten.....	76
5.2	Aussagekraft von Kennzahlen	77
5.2.1	Interpretation von Emissionsreduktionen	78
6	ANNEX	79
6.1	Unterlagen der Green Finance Alliance	79
6.1.1	Handbuch	79
6.1.2	Kriterienkatalog	79
6.1.3	Kurzpräsentation	79
6.1.4	Implementierungs-Leitfäden	79
6.1.5	Fortschrittsbericht	79
6.2	Das Klimanavigations-Cockpit (CNC): Aufbau und Hintergrund	80
6.2.1	Steuerungsmodul „Ausbau grüner Aktivitäten“	81
6.2.2	Steuerungsmodul „Impact-Engagement“	88
6.2.3	„Comply or Explain“-Ansatz: Anwendung alternativer Steuerungskennzahlen	94
6.2.4	Das Klimanavigations-Cockpit im internationalen Kontext.....	94
6.3	Datenschutz.....	95
6.4	Übersicht der vorgenommenen Anpassungen im Kriterienkatalog	96
6.4.1	Erweiterungen des Kriterienkatalogs um neue Maßnahmen.....	96

6.4.2	Anpassungen/Erweiterungen von Kriterien bei bestehenden Maßnahmen mit inhaltlicher Relevanz	96
6.4.3	Anpassungen von Kriterien bei bestehenden Maßnahmen ohne inhaltliche Relevanz.....	97
	TABELLENVERZEICHNIS	99
	ABBILDUNGSVERZEICHNIS	101
	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	102

1 GREEN FINANCE ALLIANCE IM ÜBERBLICK

1.1 Das Finanzsystem als zentraler Hebel für den Klimaschutz

Das Finanzsystem ist ein zentraler Hebel für den Klimaschutz und für die nachhaltige Umgestaltung von Wirtschaft und Gesellschaft. Der europäische Grüne Deal¹ bildet die Grundlage für diesen Wandel. Ziel ist, die EU bis 2050 zum ersten klimaneutralen Kontinent zu machen, indem netto keine Treibhausgase mehr ausgestoßen werden. Gleichzeitig soll die EU zu einer fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft werden, in dem das Wirtschaftswachstum von der Ressourcennutzung abgekoppelt ist. Um dies zu erreichen, ist sofortiges Handeln notwendig. Auf EU-Ebene wurden deshalb entscheidende Maßnahmen beschlossen. Mit dem Europäischen Klimagesetz² hat sich die EU verpflichtet, ihre Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 Prozent gegenüber 1990 zu senken. Basierend auf dem „Fit for 55“-Paket³ wurde in weiterer Folge ein kohärenter Rahmen für die Verwirklichung der Klimaziele in allen relevanten Sektoren geschaffen. Dafür sind signifikante Investitionen des öffentlichen wie auch des privaten Sektors notwendig.

Das österreichische Ziel der Klimaneutralität 2040 impliziert substanzielle Investitionen in die Dekarbonisierung von Wirtschaft und Gesellschaft: Erste Abschätzungen des Umweltbundesamts aus 2022 zeigen, dass der zusätzliche Investitionsbedarf für Österreich bis 2030 alleine in den vier Sektoren Energie, Industrie, Gebäude und Mobilität pro Jahr durchschnittlich EUR 16,2 Milliarden beträgt⁴. Die öffentliche Hand wird weitere Maßnahmen setzen, um diese erforderlichen Investitionen zu erreichen. Für den klimafreundlichen Umbau der Wirtschaft und Infrastruktur benötigt es aber auch Investitionen, Finanzierungen und Versicherungslösungen vonseiten des Privatsektors.

Die proaktive Ausrichtung des eigenen Kerngeschäfts an den Klimazielen kann bedeutende Chancen mit sich bringen und gleichzeitig Risiken reduzieren. Dies ist von großer Bedeutung für ein resilientes Wirtschafts- und Finanzsystem. Denn sind gewisse ökologische Kippunkte einmal überschritten, kann ein stabiler Zustand – wenn überhaupt – nur mit außergewöhnlichen Anstrengun-

¹ Europäische Kommission. „Der Europäische Grüne Deal“. 2023, commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/european-green-deal_de

² EU. „European Climate Law; Regulation (EU) 2021/1119“. 9. Juli 2021, eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:32021R1119

³ Europäische Kommission. „Fit für 55: auf dem Weg zur Klimaneutralität – Umsetzung des EU-Klimaziels für 2030“. 14. Juli 2021, eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52021DC0550

⁴ Umweltbundesamt. „Potenzialanalyse der Investitionskosten (bis 2030) für die Transformation zur Klimaneutralität“. 17. Mai 2022, umweltbundesamt.at/news220517

gen wiederhergestellt werden. Darüber hinaus wird der Ausstoß von Treibhausgasen mit dem Fortschreiten der Klimakrise zunehmend zum Risiko und Kostenfaktor.

"We are playing Russian roulette with our planet. We need an exit ramp off the highway to climate hell. And the truth is ... we have control of the wheel. The 1.5 degree limit is still just about possible." UN-Generalsekretär António Guterres⁵

1.2 Rahmen und Hintergrund der Green Finance Alliance

Das zentrale Element der Green Finance Alliance (GFA) bildet die Integration von Klima als Zieldimension in das Kerngeschäft der Finanzunternehmen – in Kombination mit wissenschaftsbasierten Zielen. Im Fokus stehen die Entwicklung von Strategien und die Umsetzung von Maßnahmen. Gleichzeitig wird auf ein Monitoring, eine jährliche Offenlegung sowie kontinuierliche Verbesserung der Klimaperformance des Kerngeschäfts geachtet. Die GFA unterstützt teilnehmende Finanzunternehmen Schritt für Schritt bei all diesen Aufgaben und holt die Vorreiter und jene, die es werden wollen, vor den Vorhang.

Die Mitglieder der GFA verpflichten sich freiwillig, aber verbindlich zur Ausrichtung ihrer Portfolios am 1,5 °C-Klimaziel gemäß dem Übereinkommen von Paris. Das bedeutet: Die nationalen und EU-weiten Klimaziele bis 2030 sowie das langfristige EU-Ziel der Klimaneutralität 2050 werden durch das Reduzieren von mit dem Kerngeschäft verbundenen Treibhausgas (THG)-Emissionen unterstützt. Zum Kerngeschäft zählen das Investment- und Kreditportfolio sowie das versicherungsbezogene Underwriting-Portfolio. Aufgrund der internationalen Ausrichtung vieler österreichischer Finanzunternehmen mit Schwerpunkt in Zentral- und Osteuropa wird auf das langfristige EU-Ziel der Klimaneutralität 2050 anstatt auf das österreichische Ziel der Klimaneutralität 2040 referenziert. Bedingt durch die Dringlichkeit der Klimakrise ist eine frühere Zielerreichung sehr zu begrüßen. GFA-Mitglieder positionieren sich als Vorreiter in diesem Transformationsprozess der Finanzindustrie. Bis spätestens 2050 sollen Finanzunternehmen für ihr analysierbares Portfolio Klimaneutralität erreichen.

Mit der GFA etabliert das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) ein Bündnis von Finanzunternehmen, die ihr Kerngeschäft konsequent an den Klimazielen ausrichten. Unter fachlicher Begleitung durch das Umweltbundesamt sowie nationaler und inter-

⁵ Vereinte Nationen. "Secretary-General's special address on climate action "A Moment of Truth". 5. Juni 2024, [un.org/sg/en/content/sg/statement/2024-06-05/secretary-generals-special-address-climate-action-moment-of-truth-delivered](https://www.un.org/sg/en/content/sg/statement/2024-06-05/secretary-generals-special-address-climate-action-moment-of-truth-delivered)

nationaler Expertinnen und Experten des Beirats werden die Mitglieder zu öffentlichen Vorbildern und Wegbereitern im Sinne der Vereinbarkeit von Klimaschutz und nachhaltigem Wirtschaften.

1.3 Ziele der Green Finance Alliance

Nachhaltigkeit im Finanzsektor ist durch „ESG“ geprägt. Das Akronym steht für die Dimensionen Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und Unternehmensführung (Governance). Die GFA ist in erster Linie eine Klimainitiative und legt damit ihren Schwerpunkt auf einen wichtigen Teilbereich von ESG.

Die GFA definiert fünf Zieldimensionen für das Kerngeschäft von Finanzunternehmen:

- Ausrichtung der Portfolios am 1,5 °C-Ziel des Übereinkommens von Paris;
- Treibhausgas (THG)-neutrale Portfolios 2050: Kontinuierliche Reduktion der über die Portfolios verantworteten THG-Emissionen;
- Ausweitung grüner Aktivitäten im Kerngeschäft, wodurch positiver Impact gefördert und Kapital für die Finanzierung der Klimaziele mobilisiert werden soll;
- Klimarisiken managen und Resilienz gegenüber künftigen klimatischen und klimainduzierten Veränderungen fördern;
- Klima-Governance und Mainstreaming in allen relevanten Unternehmensbereichen forcieren.

Jede dieser Zieldimensionen ist mit entsprechenden Maßnahmen und konkreten Kriterien versehen (siehe Kapitel 2.2).

Neben dem Kerngeschäft ist auch die Betriebsökologie ein Handlungsfeld der GFA. Als Zieldimension für die Betriebsökologie gilt die Integration klimarelevanter Aspekte in die betrieblichen Bereiche und Prozesse mit entsprechenden Kriterienvorgaben (siehe Kapitel 2.3).

Das Erweitern der Zieldimensionen um weitere Umweltziele (beispielsweise Biodiversität) wird jährlich evaluiert. Dabei werden unter anderem regulatorische, wissenschaftliche und marktgetriebene Entwicklungen berücksichtigt. Die Analyse 2024 hat ergeben, dass der Schwerpunkt der Initiative vorerst auf der Klimadimension bleiben wird. Diese Entscheidung wurde mit dem Anspruch der Vorreiterschaft der GFA und unter Berücksichtigung eines effizienten GFA-Ressourceneinsatzes aufgrund der weiterhin anhaltenden dynamischen inhaltlichen Entwicklungen im Klimabereich getroffen. Ob in Zukunft die Zieldimensionen um weitere Umweltziele erweitert werden sollen, wird weiterhin jährlich evaluiert.

Abbildung 1: Übersicht der GFA-Zieldimensionen.



Hinweis: Zieldimensionen in Grün beziehen sich auf die Handlungsfelder des Kerngeschäfts, jene in Türkis auf die Betriebsökologie

Die erfolgreiche Umsetzung der Zieldimensionen setzt voraus, dass das GFA-Mitglied seine Kundinnen und Kunden auf diesem gemeinsamen Weg durch einen proaktiven, zielorientierten Dialog mitnimmt.

1.4 Governance Struktur der Green Finance Alliance

Eines der wichtigsten Alleinstellungsmerkmale der GFA ist ihre Governance Struktur. Diese ist von ihren Mitgliedern losgelöst. Entscheidungsprozesse zum Festlegen der Kriterien und zum jährlichen Monitoring erfolgen unabhängig von den Mitgliedern.

Abbildung 2: Übersicht der Governance Struktur der GFA.



1.4.1 Ausschreibende Stelle

Die Ausschreibung der GFA erfolgt durch das BMK auf Basis der österreichischen Green Finance Agenda⁶. Innerhalb des BMK ist die Abteilung VI/3 Grüne Finanzen und nachhaltige Wirtschaft für die GFA verantwortlich. Die ausschreibende Stelle ist für die strategische Steuerung sämtlicher im Rahmen der GFA stattfindenden Aktivitäten sowie für die vertragliche Abwicklung zuständig.

1.4.2 Lenkungsgremium

Das Lenkungsgremium wird von der ausschreibenden Stelle mit Mitarbeiter:innen des BMK und eventuell dritten fachkundigen Personen (zum Beispiel aus anderen Bundesministerien) besetzt. Im Lenkungsgremium sind keine Vertreter:innen von Finanzunternehmen erlaubt. Dadurch wird eine von den Mitgliedern unabhängige Entscheidungsfindung sichergestellt. Das Lenkungsgremium ist für Entscheidungen betreffend folgender Themen verantwortlich:

- Beurteilung der Evaluierungsergebnisse des jährlichen Monitorings
- Aufnahme neuer GFA-Mitglieder

⁶ BMK. „Austrian Green Finance Agenda“, 2023. bmk.gv.at/green-finance/finanzen/finanzukunft.html

- Ausschluss von GFA-Mitgliedern
- Zusammensetzung des Beirats
- Änderung und Überarbeitungen des Kriterienkatalogs

1.4.3 Koordinierungsstelle

Für die operative Umsetzung, Koordination und Betreuung des Helpdesks ist die Koordinierungsstelle (Umweltbundesamt) verantwortlich.

1.4.4 Beirat

Der Beirat der GFA besteht aus nationalen und internationalen Expertinnen und Experten im Green Finance Bereich – zum Beispiel von Universitäten, außeruniversitären wissenschaftlichen Institutionen, internationalen Initiativen sowie Interessensvertretungen. Personen aus GFA-Mitglieds-Unternehmen können nicht Teil des Beirats werden. Seine Besetzung obliegt dem Lenkungsgremium. Der Beirat unterstützt das Lenkungsgremium und die Koordinierungsstelle vor allem bei der inhaltlichen, wissenschaftsbasierten Weiterentwicklung der GFA sowie bei methodischen Fragestellungen. Der Beirat hat ausschließlich eine beratende Funktion und daher keine Entscheidungsgewalt.

Die aktuelle Zusammensetzung des Lenkungsgremiums, der Koordinierungsstelle sowie des Beirats sind auf der [GFA-Website](#) abrufbar.

1.5 Mitgliedschaft in der Green Finance Alliance

Alle Finanzunternehmen, die 1,5 °C-kompatible Klimaziele und Maßnahmen für ihr Kerngeschäft setzen möchten, sind eingeladen sich als Mitglied der GFA zu bewerben. Voraussetzung ist, dass das Finanzunternehmen den Sitz in Österreich hat, das heißt über eine Zulassung in Österreich verfügt.

Die GFA richtet sich an alle Finanzunternehmen, die eine Vorreiterrolle im Bereich Klimaschutz und Klimarisikomanagement einnehmen wollen: Dazu gehören jene, die bereits nachhaltig und klimafreundlich agieren sowie auch alle, die in diesen Bereichen noch wenig aktiv sind, dies jedoch ernsthaft anstreben. Bereits nachhaltig ausgerichtete Finanzunternehmen agieren als Vorbilder und können mit den zielgerichteten Kriterien ihre Ambitionen steigern. Finanzunternehmen, die noch weniger nachhaltig sind, werden von Expertinnen und Experten der GFA dabei begleitet, ihr Kerngeschäft klimafreundlich auszurichten.

Aktuell sind Versicherungsunternehmen, Banken⁷, Pensionskassen, Betriebliche Vorsorgekassen sowie Kapitalanlagegesellschaften eingeladen, sich als Mitglied der GFA zu bewerben. Ob eine Ausweitung auf weitere Arten von Finanzunternehmen oder Geschäftsfelder möglich ist, wird regelmäßig überprüft.

1.6 Anwendungsbereiche der Green Finance Alliance

Der Schwerpunkt der GFA liegt auf dem Kerngeschäft der Finanzunternehmen. Der Anwendungsbereich erstreckt sich auf zwei Handlungsfelder: Investment-/Kreditportfolio und Underwriting-Portfolio. GFA-Mitglieder müssen jene Handlungsfelder berücksichtigen, die zum Kerngeschäft des Finanzunternehmens zählen.

1.6.1 Handlungsfeld Investment-/Kreditportfolio

Im Regelfall zählen alle unter Kapitel 1.5 genannten Finanzunternehmen ihr Investment-/Kreditportfolio zum Kerngeschäft. Dies betrifft beispielsweise die Veranlagungen für den Deckungsstock bei Versicherungen sowie die Veranlagungen des für die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten verwalteten Vermögens bei Pensionskassen und Betrieblichen Vorsorgekassen.

Bei Investment-Portfolios sind primär jene Portfoliobestandteile zu berücksichtigen, auf die das GFA-Mitglied einen direkten wesentlichen Einfluss hat. So sind Wertpapier-Kundendepots, bei denen Banken lediglich die Depotverwaltung übernehmen, und Kundinnen und Kunden, die eigenen Veranlagungsentscheidungen treffen, nicht Teil des zu berücksichtigenden Portfolios. Eigenportfolios bei Banken sind hingegen zu berücksichtigen, da die Entscheidungsgewalt beim Finanzunternehmen liegt.

Eine spezielle Rolle nehmen Veranlagungen in Drittfonds aufgrund der teilweise begrenzten Beeinflussbarkeit ein. Drittfonds sind jene Fonds, die von einer externen Kapitalanlagegesellschaft verwaltet werden. Ausschlaggebend für eine verpflichtende Anwendung des gesamten, relevanten Kriterienkatalogs ist, ob das GFA-Mitglied einen direkten, wesentlichen Einfluss auf die Einzeltitelselektion beziehungsweise auf die Anlagestrategie des Drittfonds hat. Wenn dies vorliegt, ist der gesamte relevante Kriterienkatalog anzuwenden – zum Beispiel bei für das GFA-Mitglied maßgeschneiderten Spezialfonds. Aufgrund der Signifikanz von nicht-direkt beeinflussbaren Drittfonds innerhalb von Investment-Portfolios wurden mit dieser aktualisierten Handbuch-Version zusätzlich eigene Kriterien für den Umgang mit solchen Investments eingeführt (siehe Maßnahme 2.3 – Umgang mit Investments in Drittfonds).

⁷ Kreditinstitute

1.6.2 Handlungsfeld Underwriting-Portfolio

Dieses Handlungsfeld betrifft derzeit das Underwriting im Rahmen des Versicherungsgeschäfts primär mit Unternehmen – sowohl Erst- als auch Rückversicherungsgeschäft. Da sich die derzeitigen Kriterien unter Maßnahme 3.1 ausschließlich auf Zielsetzungen für das Versicherungsgeschäft mit Unternehmen beziehen, kann eine vollständige Integration des Privatkundengeschäfts in die GFA im Hinblick auf die Zieldimensionen derzeit noch nicht erfolgen. Daher ist eine stufenweise Integration des Privatkundengeschäfts beabsichtigt. Beispielsweise wurden mit der letzten Handbuch-Version Kriterien zur Offenlegung versicherungsbedingter Emissionen (siehe Maßnahme 3.2 – jährliche Erhebung und Veröffentlichung des THG-Fußabdrucks des analysierbaren Underwriting-Portfolios), die Teile des Privatkundengeschäfts (konkret KFZ-Versicherungen) abdecken, eingeführt. Sowohl KMUs als auch landwirtschaftliche Betriebe sind daher im Anwendungsbereich der GFA. Ein-Personen-Unternehmen (EPUs) sowie freie Berufe sind, abgesehen von Maßnahme 3.2, derzeit nicht von den Kriterien betroffen.

Empfehlung

GFA-Mitgliedern wird empfohlen, eine erweiterte Anwendung des Kriterienkatalogs für das Versicherungsgeschäft mit Privatkundinnen und Privatkunden zu evaluieren und, falls zweckmäßig und umsetzbar, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

1.6.3 Handlungsfeld Betriebsökologie

Auch wenn der Fokus der GFA auf den Kerngeschäftsaktivitäten liegt, dürfen die klimarelevanten, betriebsökologischen Aktivitäten nicht außer Acht gelassen werden. Deshalb wurde die Betriebsökologie als weiteres Handlungsfeld definiert, dessen Kriterien für alle GFA-Mitglieder gelten.

1.6.4 Anwendungsbereich: Umgang mit verbundenen Unternehmen (Auszug aus dem Mitgliedschaftsvertrag)

Der Anwendungsbereich des GFA-Kriterienkatalogs erstreckt sich auf das GFA-Mitglied und auf verbundene Unternehmen, die auch Finanzunternehmen gemäß Kapitel 1.5 sind, ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Konsolidierung beziehungsweise Beherrschung. Als verbundene Unternehmen gelten alle Unternehmen, deren Jahresabschluss mit dem GFA-Mitglied konsolidiert sind; ferner gelten als verbundene Unternehmen im Sinne des GFA-Mitgliedschaftsvertrags diejenigen Unternehmen, auf die das GFA-Mitglied unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann, sei es aufgrund der Eigentumsverhältnisse, der finanziellen Beteiligung oder der für das Unternehmen geltenden sonstigen Vorschriften. Ein beherrschender Einfluss ist zu vermuten, wenn ein Unternehmen unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit des gezeichneten

Kapitals eines anderen Unternehmens hält oder über die Mehrheit der mit den Anteilen eines anderen Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügt oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines anderen Unternehmens bestellen kann.

1.7 Aufgaben und Pflichten der Mitglieder

Die GFA-Mitglieder gehen folgende Verpflichtungen ein:

- Das Finanzunternehmen verpflichtet sich zur Einhaltung der vordefinierten, jeweils relevanten Maßnahmen und Kriterien (siehe Kapitel 2). Die Einhaltung der Kriterien wird jährlich überprüft.
- Das Finanzunternehmen verpflichtet sich zur Umsetzung von zielführenden Aktivitäten in allen ausgewiesenen Handlungsfeldern.
- Das Finanzunternehmen trägt durch sein Handeln als Vorreiter sowie durch Vorkehrungen zur Vermeidung von Greenwashing zur Bekanntheit und positiven Reputation der GFA bei.
- Das Finanzunternehmen verpflichtet sich, Kundinnen und Kunden beim Transformationsprozess zu unterstützen, um die nötigen nachhaltigen Veränderungen in der Wirtschaft und in der Gesellschaft zu erreichen.
- Das Finanzunternehmen verpflichtet sich, durch seine transparente Kommunikation ein Vorbild für andere Finanzunternehmen und Stakeholder zu sein, und diese dadurch zum Handeln zu motivieren.
- Das Finanzunternehmen verpflichtet sich, proaktiv in der GFA mitzuarbeiten, um diese gemeinsam methodisch sowie inhaltlich weiterzuentwickeln. Die Mitarbeit der GFA-Mitglieder kann durch die Teilnahme an den angebotenen Formaten der GFA (beispielsweise Webinare, Workshops, Helpdesk für individuelle Fragestellungen), in denen auch das Feedback der GFA-Mitglieder zu methodischen Herausforderungen oder wichtigen offenen Fragestellungen eingeholt wird, erfolgen.
- Das Finanzunternehmen verwendet in seiner GFA-relevanten Öffentlichkeitsarbeit das Logo der GFA.
- Das Finanzunternehmen leistet den jährlichen Mitgliedsbeitrag fristgerecht in ausgewiesener Höhe (siehe Kapitel 1.8).
- Das Finanzunternehmen verpflichtet sich, jährlich den von der GFA im Rahmen des Monitoring & Reporting (siehe Kapitel 3) geforderten ausgefüllten Fragebogen einzureichen, für eventuelle Rückfragen zur Verfügung zu stehen sowie gegebenenfalls Nachbesserungsaufträgen nachzukommen.
- Das Finanzunternehmen verpflichtet sich, ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen für die Erfüllung des GFA-Kriterienkatalogs bereitzustellen. Der benötigte Umfang hängt von den individuellen Gegebenheiten des Finanzunternehmens ab. Daher ist es essenziell, dass interessierte Finanzunternehmen vor Einreichung der Bewerbungsunterlagen

eine interne Ressourcenplanung vornehmen und diese von den zuständigen internen Gremien genehmigen lassen. Im Rahmen der Selbstverpflichtungserklärung, die zur Aufnahme in die GFA vom Vorstandsvorsitzenden (CEO)⁸ zu unterzeichnen ist, bestätigt das Finanzunternehmen, dass eine ausreichende Ressourcenplanung vorgenommen wurde.

All diese Punkte können dabei helfen, regulatorische Anforderungen zu erfüllen und die Klimaschutzbestrebungen mit der Unternehmensstrategie in Einklang zu bringen. Um den zu erwartenden zukünftigen regulatorischen und marktspezifischen Entwicklungen Rechnung zu tragen und größtmögliche Effizienz zu gewährleisten, erfolgt eine regelmäßige Evaluierung und Anpassung des Kriterienkatalogs. Diese Anpassungen werden zeitgerecht an die GFA-Mitglieder kommuniziert und mit einer Übergangsfrist für deren Implementierung versehen.

1.8 Kosten der Green Finance Alliance Mitgliedschaft

Über einen Mitgliedsbeitrag leisten die GFA-Mitglieder eine finanzielle Unterstützung, um einen Teil der entstehenden Kosten abzudecken.

Für den Mitgliedsbeitrag wird Wertbeständigkeit auf Grundlage des von der Statistik Austria monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex (VPI) 2010 oder eines an seine Stelle tretenden Index vereinbart. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist erstmalig die für Dezember 2021 verlautbarte endgültige Indexzahl. Die Berechnung der Wertsicherung des Entgelts erfolgt durch Vergleich des Indexstandes der im darauffolgenden Dezember veröffentlichten Indexzahl mit der Indexzahl des Basismonats Dezember 2021. Die neue Indexzahl ist jeweils Ausgangsbasis für die Errechnung der weiteren Änderungen.

1.8.1 Mitgliedsbeitrag pro Finanzunternehmen und Mitgliedschaftsjahr

Staffelung nach Bilanzsummen (Kreditinstitute) beziehungsweise investiertem Vermögen (Versicherungsunternehmen, Pensionskassen, Betriebliche Vorsorgekassen, KAGs).

⁸ Voraussetzung: Es handelt sich dabei um eine(n) zeichnungs- und vertretungsbefugte(n) Vertreterin beziehungsweise Vertreter, der/die eine für das Finanzunternehmen rechtsgültige und rechtsverbindliche Erklärung abgeben kann.

Staffelungsebenen der Mitgliedsbeiträge für das Mitgliedschaftsjahr 2024/25

- EUR 1.500,- für Finanzunternehmen: <EUR 1 Mrd.
- EUR 4.652,-⁹ für Finanzunternehmen: EUR 1 Mrd. bis <EUR 5 Mrd.
- EUR 6.979,-⁹ für Finanzunternehmen: EUR 5 Mrd. bis 30 Mrd.
- EUR 10.468,-⁹ für Finanzunternehmen: >EUR 30 Mrd.

Die Vorschreibung erfolgt im ersten Mitgliedschaftsjahr nach Aufnahme in die GFA. Ein Mitgliedschaftsjahr beginnt jeweils am 1. Mai eines Jahres und endet am 30. April des Folgejahres. Erfolgt die Aufnahme während eines laufenden Mitgliedschaftsjahres, wird der Mitgliedsbeitrag für das restliche Mitgliedschaftsjahr aliquot vorgeschrieben. Danach erfolgt die Verrechnung jeweils am Beginn des Mitgliedschaftsjahres. Für den jährlichen Mitgliedsbeitrag der GFA fällt keine Umsatzsteuer an. Der Mitgliedsbeitrag fällt ausschließlich für jenes Finanzunternehmen an, das Mitglied der GFA wird. Tochtergesellschaften sind daher von der Mitgliedschaft der Muttergesellschaft auch in Bezug auf den Mitgliedsbeitrag abgedeckt. Tochtergesellschaften können jedoch auch – unabhängig von der Mitgliedschaft der Muttergesellschaft – ein selbstständiges Mitglied der GFA werden, sofern sie die Vorgaben laut Handbuch Kapitel 1.5 erfüllen. In diesem Fall ist ein separater Mitgliedsbeitrag durch die jeweilige Tochtergesellschaft zu bezahlen.

1.9 Monitoring in der Green Finance Alliance

Das jährliche Monitoring der Zielerreichung auf Basis des Kriterienkatalogs dient als Grundlage für die Bewertung. Hierfür werden maßgeschneiderte Fragebögen eingesetzt, die vom GFA-Mitglied ausgefüllt und von der Koordinierungsstelle ausgewertet werden. Diese beinhalten alle für das GFA-Mitglied relevanten Kriterien, bei denen die Umsetzungsfrist bis zum Ende des laufenden Kalenderjahrs erreicht wird. Die im Fragebogen aufgelisteten Kriterien können bei einzelnen Mitgliedern voneinander abweichen, da diese vom Jahr des GFA-Beitritts abhängen. Gegebenenfalls sind auch jene Kriterien angeführt, die im Rahmen von allfälligen Nachbesserungsaufträgen zu erfüllen sind. Die GFA-Mitglieder müssen für jedes Kriterium nachweisen, ob und wie dieses erfüllt wurde – beispielsweise durch Referenz auf ein publiziertes Dokument. Auf Basis der Evaluierungsergebnisse erfolgt anschließend eine Entscheidung des Lenkungsgremiums. Diese kann grundsätzlich in drei Kategorien erfolgen und ist jeweils mit entsprechenden Folgen verbunden:

- Eine **positive Entscheidung** erfolgt, wenn alle relevanten Kriterien vom GFA-Mitglied vollständig erfüllt wurden und daher die Mitgliedschaft ohne Nachbesserungsaufträge fortgesetzt werden kann.

⁹ Die Mitgliedsbeiträge für das Mitgliedschaftsjahr 2024/25 basieren auf valorisierten Werten der ursprünglichen Mitgliedsbeiträge des ersten Mitgliedschaftsjahrs mittels der oben beschriebenen Anpassungslogik.

- Bei **bedingt positiver Entscheidung** ergibt die Evaluierung ein positives Gesamtbild, jedoch sind Nachbesserungen innerhalb einer angemessenen Frist nötig. Diese Frist entspricht üblicherweise jener für das nächste anstehende jährliche Monitoring (31. Dezember des laufenden Jahres). In begründeten Ausnahmefällen kann sich diese auf einen anderen (kürzeren oder längeren) Zeitraum beziehen. Der Inhalt des Nachbesserungsauftrags orientiert sich an den vom Lenkungsgremium für nötig erachteten Maßnahmen zur nachträglichen Erfüllung des offenen Kriteriums. Mitglieder, die einen Nachbesserungsauftrag mit Frist zum Jahresende erhalten, bekommen im Rahmen des allgemeinen Monitoringprozesses zusätzlich zum standardisierten Fragebogen auch einen Nachbesserungsfragebogen. In diesem ist die Erfüllung des Nachbesserungsauftrags zu dokumentieren.
- Eine **negative Entscheidung** erfolgt, wenn die Evaluierung der Kriterien-erfüllung ein negatives Gesamtbild ergibt. Bei einer negativen Entscheidung beschließt das Lenkungsgremium über das weitere Vorgehen (zum Beispiel temporäre Aussetzung des Status als Mitglied oder Ausschluss). Falls entschieden wird, den Status des Finanzunternehmens als GFA-Mitglied für ein Jahr auszusetzen, ist unter anderem die Verwendung des GFA-Logos und die Teilnahme an GFA-Veranstaltungen, Workshops und Webinaren nicht mehr möglich. Während dieses Zeitraums fallen keine Mitgliedsbeiträge an. Nach Ablauf dieser Frist wird die Erfüllung der Kriterien erneut geprüft. Auf Basis dieser Prüfung kann sowohl eine Wiederaufnahme in die GFA als auch ein Ausschluss beschlossen werden. Entscheidungsgrundlage sind der anzuwendende Kriterienkatalog und allfällige Nachbesserungsaufträge.

Die Entscheidungen des Lenkungsgremiums werden dem GFA-Mitglied schriftlich kommuniziert.

Weitere Details zum Monitoring-Prozess sind in Kapitel 3 dargestellt.

1.9.1 Sonderregelung Änderungen an Maßnahmen/Kriterien für Gründungsjahr-Mitglieder und Neumitglieder bis September 2023

Wie in Kapitel 1.7 hervorgehoben, wird der Kriterienkatalog regelmäßig evaluiert und, falls nötig, angepasst. Die Handbuch Version 3.0 wurde gegenüber der Handbuch Version 2.0 (2021) inhaltlich etwas angepasst¹⁰. Dabei wurden Sonderregelungen zur Umsetzung für Gründungsjahr-Mitglieder und Neumitglieder bis September 2023 angegeben (siehe Handbuch Version 3.0, Kapitel 1.10). Diese Mitglieder müssen demnach Änderungen an Kriterien mit Frist 2022 bis spätestens Ende 2024 erfüllen. Deren Umsetzung wird im Rahmen des jährlichen Monitoring-Prozesses überprüft.

¹⁰ Ältere Versionen des Handbuchs können bei der GFA-Koordinierungsstelle angefragt werden.

In dieser Handbuch Version 4.0 (2024) wurden durch die Einführung des Klimanavigations-Cockpits inhaltlich relevante Anpassungen bei Maßnahme 2.1 vorgenommen. Für jene GFA-Mitglieder, die sich für den Einsatz von SBTi entschieden haben, sind diese Änderungen nicht relevant. Für alle anderen Mitglieder ergeben sich durch die neuen Kriterien bei Maßnahme 2.1 Umsetzungspflichten. Die Umsetzung wird im Rahmen des jährlichen Monitoring-Prozesses überprüft.

1.9.2 Sonderregelung: Kriterienerfüllung für Neumitglieder zwischen Oktober 2023 und Oktober 2024

Finanzunternehmen, die zwischen Oktober 2023 und Oktober 2024 in die GFA aufgenommen wurden, haben bis Ende 2024 Zeit, die Kriterien mit Frist 2022 und 2023 zu erfüllen. Kriterien mit einer Frist 2023 und 2024, die sich auf jährliche Berichtspflichten beziehen, sind bis Ende 2025 zu erfüllen. Eine Übersicht der betroffenen Kriterien ist in der folgenden Tabelle dargestellt. Eine detaillierte Beschreibung der Maßnahmen und Kriterien findet sich im nachfolgenden Kapitel 2.

*Tabelle 1:
Übersicht Sonderregelung für Neumitglieder zwischen Oktober 2023 und Oktober 2024.*

Maßnahme	Kriterien	Frist (laut Kriterienkatalog)	Frist (Anpassung für Neumitglieder)
1.1	alle Kriterien	2022	2024
1.2	alle Kriterien	2023	2025
1.3	alle Kriterien	2022	2024
1.4	alle Kriterien	2023	2025
1.5	1.5.1, 1.5.2, 1.5.4	2022	2024
1.5	1.5.5	2023	2025
1.6	1.6.2, 1.6.5	2022	2024
1.6	1.6.6	2023	2025
2.1	2.1.2, 2.1.5*	2022	2024
2.1*	2.1.3, 2.1.4, 2.1.6	2023	2025
2.2	alle Kriterien	2023	2025
3.1	3.1.2, 3.1.4	2022	2024
3.1	3.1.3, 3.1.5	2023	2025
3.2	alle Kriterien	2024	2025
5.1	5.1.1	2022	2024
5.1	5.1.2	2023	2024
6.1	6.1.3	2022	2024
6.2	6.2.1	2022	2024

* Gilt nur für SBTi-Anwender:innen

1.9.3 Sonderregelungen: Kriterienerfüllung für Neumitglieder ab November 2024

Finanzunternehmen, die zwischen November 2024 und der nächsten Aktualisierung des Kriterienkatalogs beziehungsweise des Handbuchs (geplant für Oktober 2025) in die GFA aufgenommen werden, haben bis Ende 2025 Zeit, die Kriterien mit Frist 2022, 2023 und 2024 zu erfüllen. Kriterien mit Frist 2023, 2024 und 2025, die sich auf jährliche Berichtspflichten beziehen, sind bis Ende 2026 zu erfüllen. Eine Übersicht der betroffenen Kriterien ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 2:
Übersicht Sonderregelung für Neumitglieder ab November 2024.

Maßnahme	Kriterien	Frist (laut Kriterienkatalog)	Frist (Anpassung für Neumitglieder)
1.1	alle Kriterien	2022	2025
1.2	alle Kriterien	2023	2026
1.3	alle Kriterien	2022	2025
1.4	alle Kriterien	2023	2026
1.5	1.5.1, 1.5.2, 1.5.4	2022	2025
1.5	1.5.5	2023	2026
1.6	1.6.1, 1.6.3	2024	2025
1.6	1.6.2, 1.6.5	2022	2025
1.6	1.6.6	2023	2026
1.7	1.7.4	2024	2025
2.1	2.1.2, 2.1.5*	2022	2025
2.1*	2.1.3, 2.1.4, 2.1.6	2023	2026
2.2	alle Kriterien	2023	2026
3.1	3.1.2, 3.1.4	2022	2025
3.1	3.1.3, 3.1.5	2023	2026
3.2	alle Kriterien	2024	2026
5.1	5.1.1	2022	2025
5.1	5.1.2	2023	2025
5.1	5.1.3	2024	2025
6.1	6.1.1	2024	2025
6.1	6.1.3	2022	2025
6.2	6.2.1	2022	2025
6.3	6.3.1, 6.3.3, 6.3.4, 6.3.5, 6.3.6, 6.3.9	2024	2025
6.3	6.3.2, 6.3.7, 6.3.8	2025	2026

* Gilt nur für SBTi-Anwender:innen

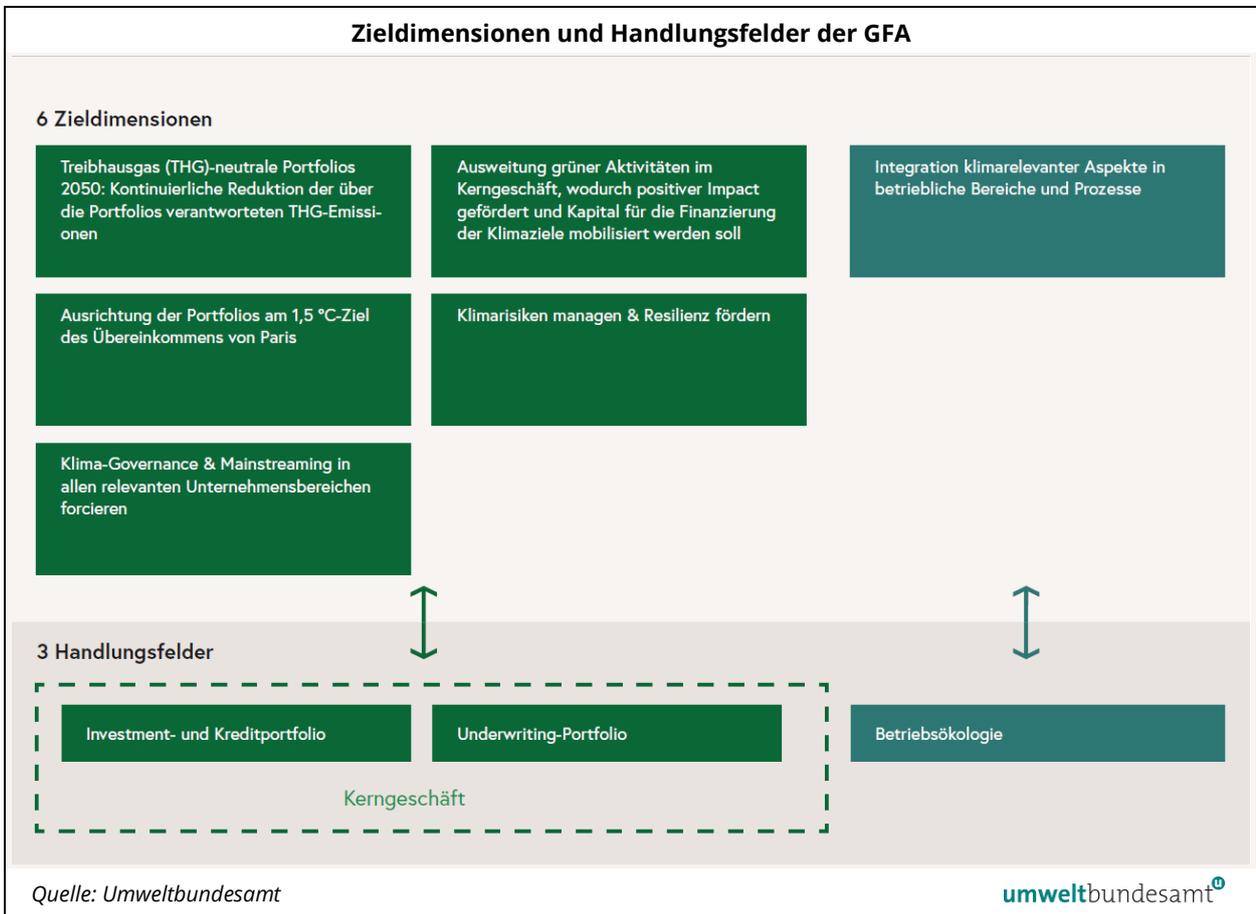
Diese Fristanpassungen sind notwendig, um den ab November 2024 neu aufgenommenen Mitgliedern einen angemessenen Zeitraum zur Umsetzung der Kriterien mit bereits abgelaufener oder sehr zeitnaher Frist einzuräumen.

2 MAßNAHMEN UND KRITERIEN

Die Aktivitäten der GFA orientieren sich an sechs Zieldimensionen, von denen fünf das Kerngeschäft der GFA-Mitglieder betreffen und eine auf Betriebsökologie abzielt (siehe Kapitel 1.3). Das Kerngeschäft und die Betriebsökologie bilden wiederum die Handlungsfelder, denen jeweils spezifische Maßnahmen und Kriterien zugeordnet werden. Während die Betriebsökologie als eigenes Handlungsfeld gilt, ist das Kerngeschäft in zwei Handlungsfelder unterteilt. Insgesamt ergeben sich dadurch die folgenden drei Handlungsfelder (siehe Kapitel 1.6):

- Investment-/Kreditportfolio (Kerngeschäft)
- Underwriting-Portfolio (Kerngeschäft)
- Betriebsökologie

Abbildung 3: Übersicht der Zieldimensionen und Handlungsfelder der GFA.



Basierend auf den Zieldimensionen sind für jedes Handlungsfeld Maßnahmen definiert, die wiederum in konkrete, verpflichtend umzusetzende Kriterien gegliedert sind. Die Kriterien werden auf Basis von wissenschaftlichen, marktspezifischen sowie regulatorischen Entwicklungen festgelegt und jährlich auf ihre Aktualität überprüft. Die Vernetzung dieser Entwicklungen und der GFA spiegeln sich im Kriterienkatalog wider, wie beispielsweise im Einsatz wissenschaftsbasierter Klimaszenarien und der Verwendung von Marktstandards für die THG-

Bilanzierung und Klimazielsetzung. Auch regulatorische Entwicklungen, zum Beispiel die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)¹¹, die EU Taxonomie-Verordnung¹² und die EU Offenlegungsverordnung¹³, wurden im Kriterienkatalog aufgegriffen. Diese finden sich beispielsweise bei den Maßnahmen 1.1 und 3.1 sowie dem neu eingeführten Klimanavigations-Cockpit (Maßnahme 2.1) wieder.

Für das Kerngeschäft gibt es sowohl Maßnahmen, die für beide Handlungsfelder – also das Investment-/Kreditportfolio und das Underwriting-Portfolio – relevant sind, als auch Maßnahmen, die nur für eines der beiden Handlungsfelder gelten. Für das GFA-Mitglied ist daher ausschlaggebend, ob für das eigene Geschäftsmodell nur eines oder beide Handlungsfelder wesentlich sind (siehe Erläuterungen in Kapitel 1.6).

Im dritten Handlungsfeld der Betriebsökologie ist als Zieldimension die Integration klimarelevanter Aspekte in betriebliche Bereiche und Prozesse definiert.

Abschließend ist zu erwähnen, dass drei Maßnahmen (6.1, 6.2 und 6.3) keinen Zieldimensionen zugeordnet sind, jedoch aufgrund ihrer indirekten Bedeutung für den Klimaschutz beziehungsweise für die Nachhaltigkeit in den Kriterienkatalog aufgenommen wurden.

2.1 Erläuterung der Maßnahmen

Jede Maßnahme ist mit verpflichtenden Kriterien und einer Frist hinterlegt. Die Kriterien legen den konkreten Handlungsbedarf fest und dienen als Entscheidungsgrundlage für die Überprüfung der Zielerreichung. Die Frist gibt den spätesten Zeitpunkt für die Erfüllung des Kriteriums an und bezieht sich (falls nicht genauer bestimmt) immer auf den 31. Dezember des angegebenen Jahres. In den folgenden Kapiteln werden die den Maßnahmen zugeordneten Kriterien in Tabellen dargestellt und die dazugehörigen Fristen angeführt. Für jene Kriterien, die sich auf jährliche Berichterstattungen beziehen, ist lediglich die erstmalige Jahresfrist angegeben. Für diese Kriterien wird jedoch eine jährlich wiederkehrende Erfüllung des Kriteriums verlangt und auch im Rahmen des Monitorings überprüft.

¹¹ EU. „Richtlinie (EU) 2022/2464“. 16. Dezember 2022, eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32022L2464

¹² EU. „Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088“. 22. Juni 2020, eur-lex.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj?locale=de

¹³ EU. „Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor“. 9. Dezember 2019, eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R2088&qid=1694685725801

zu beachten Die Fristen spiegeln den Stand der ursprünglichen Kriterieneinführung. Da neue Mitglieder zu späteren Zeitpunkten beitreten können und es auch nachträgliche Kriterienanpassungen gibt, kann es zu angepassten Fristen für bestimmte Mitgliedergruppen kommen. Diese sind in Kapitel 1.9 ausführlich dargestellt.

Ein Gesamtüberblick über alle GFA-Kriterien wird im Kriterienkatalog zur Verfügung gestellt, der auf der [Website der GFA-Koordinierungsstelle](#) als Excel-Tabelle verfügbar ist.

Eine Abweichung von den GFA-Kriterien ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Dazu gehören ausnahmslos Abweichungen, die aufgrund gesetzlicher, behördlicher oder regulatorischer Vorgaben notwendig sind. Im Rahmen des jährlichen Monitorings sind diese Abweichungen zu erläutern („Comply or Explain“-Ansatz, siehe Kapitel 3.2).

Falls sich das Handlungsfeld in Bezug auf den Umfang signifikant ändert (zum Beispiel aufgrund einer Fusion oder Akquisition), ist der tatsächliche Anwendungsbereich an die neue Struktur des Finanzunternehmens zeitnah anzupassen. Das GFA-Mitglied verpflichtet sich, die notwendig gewordene Anpassung sowohl gegenüber der Öffentlichkeit (im Rahmen des jährlichen Klimaberichts) als auch gegenüber der ausschreibenden Stelle/der Koordinierungsstelle (beispielsweise anlässlich des jährlichen Monitorings) zu kommunizieren.

Zur besseren Orientierung und eindeutigen Zuordnung hat jede Maßnahme eine zweistellige Kennnummer, zum Beispiel 1.1 für die Einführung/Veröffentlichung einer Klimastrategie. Die zu den Maßnahmen gehörenden Kriterien verfügen über eine dreistellige Kennnummer (zum Beispiel 1.1.5 für die Darstellung der Kennzahlen & Ziele in der Klimastrategie).

Bei einigen Maßnahmen sind zusätzlich **Empfehlungen** zur operativen Umsetzung angegeben, die im Fließtext in beige Boxen farblich hervorgehoben sind. Weitere Implementierungs-Empfehlungen sind in Form von Leitfäden auf der [Website der GFA-Koordinierungsstelle](#) abrufbar. Diese sind nicht verpflichtend umzusetzen, sondern als Empfehlung zur Umsetzung zu verstehen.

Zu beachten: Aufgrund der Dynamik im Green Finance Bereich wird der Kriterienkatalog regelmäßig auf Aktualität überprüft. Sofern nötig, kann dieser auch entsprechend angepasst werden. Dies kann sowohl die Einführung neuer Kriterien als auch die Anpassung oder Streichung existierender Kriterien zur Folge haben. Anpassungen werden rechtzeitig mit einer angemessenen Übergangsfrist an die GFA-Mitglieder kommuniziert.

2.2 Maßnahmen für das Kerngeschäft

Die Maßnahmen für das Kerngeschäft werden unterteilt in allgemeine und handlungsfeldspezifische Maßnahmen. Während allgemeine Maßnahmen für beide Handlungsfelder des Kerngeschäfts (Investment-/Kreditportfolio sowie

Underwriting-Portfolio) gelten, sind handlungsfeldspezifische Maßnahmen nur für ein Handlungsfeld relevant.

2.2.1 Allgemeine Maßnahmen

Folgende Maßnahmen sind für die Erfüllung der jeweils ausgewählten Zieldimensionen für beide Handlungsfelder des Kerngeschäfts und daher für alle GFA-Mitglieder relevant:

Abbildung 4: Übersicht der Zieldimensionen und der allgemeinen Maßnahmen für das Kerngeschäft.

Zieldimensionen für das Kerngeschäft						
	Klimarisiken managen & Resilienz fördern	Ausweitung grüner Aktivitäten	THG-Neutralität 2050	1,5 °C-Ausrichtung	Klima-Governance & Mainstreaming	
Allgemeine Maßnahmen Kerngeschäft	1.1 Klimastrategie	✓	✓	✓	✓	✓
	1.2 Klimabericht	✓	✓	✓	✓	✓
	1.3 Engagement-Strategie	✓	✓	✓	✓	✓
	1.4 Engagement-Bericht	✓	✓	✓	✓	✓
	1.5 Ausstieg aus Kohle	✓		✓	✓	
	1.6 Ausstieg aus Erdöl	✓		✓	✓	
	1.7 Ausstieg aus Erdgas	✓		✓	✓	

Quelle: Umweltbundesamt umweltbundesamt[®]

Zu beachten ist, dass jede Maßnahme zwar einer bestimmten Zieldimension primär zugeordnet ist, jedoch grundsätzlich auch eine positive Wirkung auf die anderen Zieldimensionen haben kann.

Maßnahme 1.1 – Klimastrategie: Einführung einer öffentlich verfügbaren, gesamthaften Klimastrategie

Die Einführung einer gesamthaften Klimastrategie ist das Fundament für die Internalisierung von klimabezogenen Themen in allen wesentlichen Kernbereichen des Unternehmens. Sie soll die strategische, klimabezogene Ausrichtung und Zielsetzung des Unternehmens widerspiegeln und mit der Unternehmensstrategie und den Unternehmensrichtlinien abgestimmt sein. Die wesentlichen Elemente der Klimastrategie sollen im Rahmen einer eigenen Publikation oder als Teil einer anderen Publikation veröffentlicht werden – zum Beispiel Umweltstrategie, ESG-Strategie oder Unternehmensstrategie.

Sofern für bestimmte klimarelevante Themenstellungen bereits eigene Unternehmensrichtlinien gelten (zum Beispiel Richtlinien für den Umgang mit fossilen Energieträgern), ist es ausreichend, wenn in der Klimastrategie ein Verweis (vorzugsweise mit direktem Link) auf das jeweilige Dokument erfolgt.

Da jedes Finanzunternehmen unterschiedliche Geschäftsschwerpunkte und interne Organisationsstrukturen hat, werden auch die Klimastrategien unterschiedliche Schwerpunkte setzen und unternehmensspezifische Charakteristika widerspiegeln. In Bezug auf den Inhalt der Klimastrategie sind Themenblöcke als Kriterien vorgegeben, deren konkrete inhaltliche Ausgestaltung jedoch dem GFA-Mitglied überlassen ist.

Die Klimastrategie ist ein zentrales Rahmenwerk des GFA-Mitglieds. Entsprechend Maßnahme 1.1. müssen bestimmte Kriterien in der Klimastrategie veröffentlicht werden. Über die in Maßnahme 1.1. festgehaltenen Kriterien hinaus sind aber auch in anderen Maßnahmen Kriterien enthalten, die in der Klimastrategie veröffentlicht werden müssen, wie zum Beispiel die konkreten Zwischenziele, die sich durch die Maßnahmen 2.1 und 3.1 ergeben.

Tabelle 3: Kriterienüberblick Maßnahme 1.1 Klimastrategie.

Kennnr.	Kriterium	Frist
1.1.1	Einführung einer Klimastrategie, deren wesentliche Elemente auf der Website des GFA-Mitglieds öffentlich abrufbar sind. Die Strategie soll einen Überblick über das Geschäftsmodell sowie die Schwerpunkte und Zielsetzungen des GFA-Mitglieds geben.	2022
1.1.2	Climate Mainstreaming Darstellung der geplanten Schwerpunkte zur Internalisierung der Klimastrategie im eigenen Unternehmen (zum Beispiel Governance, Risikomanagement, Fortbildungen).	2022
1.1.3	Grüne Aktivitäten ausweiten Darstellung der geplanten Schwerpunkte, um grüne Aktivitäten auszuweiten und Kapital für Klimaziele zu mobilisieren (zum Beispiel im Rahmen der Produktstrategie, Projekte).	2022
1.1.4	Vergütungspolitik Darstellung, wie die Klimastrategie (insbesondere Klimarisiken) auch in der Vergütungspolitik des GFA-Mitglieds berücksichtigt wird.	2022
1.1.5	Kennzahlen & Ziele Einführung von klimarelevanten Kennzahlen sowie kurz-, mittel- und langfristigen, unternehmensspezifischen Zielsetzungen auf Basis dieser Kennzahlen. Die Erreichung der Ziele soll einen relevanten Beitrag zur Ausrichtung des Kerngeschäfts am 1,5 °C-Ziel leisten. Beim Einsatz von Klimaszenarien ist zu beachten, dass diese einem 1,5 °C-Szenario mit keiner oder geringer Überschreitung („no or low overshoot scenario“) entsprechen. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele sollen skizziert werden.	2022
1.1.6	Transitionsplan Transitionspläne sollen widerspiegeln, wie die klimarelevanten, unternehmensspezifischen Zielsetzungen erreicht werden sollen. Dazu gehören geplante Maßnahmen und Initiativen.	2022
1.1.7	Betriebsökologie	2022

Kennnr.	Kriterium	Frist
	Die Strategie für die Betriebsökologie ist getrennt von jener für das Kerngeschäft darzustellen, damit eine klare Abgrenzung ersichtlich ist.	

Die Grundlage einer Klimastrategie ist der Einsatz eines entsprechenden Klimaszenarios, das den Zielpfad detailliert vorgibt. Gemäß Kriterium 1.1.5 (Kennzahlen & Ziele) ist bei der Auswahl des Klimaszenarios darauf zu achten, dass es sich um einen 1,5 °C-konformen Emissionspfad mit keiner oder geringer Überschreitung („no or low overshoot scenario“) handelt.

Der IPCC¹⁴ beschreibt Emissionspfade als modellierte Entwicklungsverläufe der globalen anthropogenen Emissionen über das 21. Jahrhundert hinweg. Emissionspfade werden nach ihrem Temperaturverlauf im 21. Jahrhundert klassifiziert:

- no overshoot (ohne Überschreitung): Pfade, die basierend auf aktuellem Wissen die globale Erwärmung mit einer Wahrscheinlichkeit von mindestens 50 Prozent auf unter 1,5 °C begrenzen.
- low overshoot (geringe Überschreitung): Pfade, welche die Erwärmung auf unter 1,6 °C begrenzen und bis 2100 auf 1,5 °C zurückkehren¹⁵.

Klimaszenarien, die die globale Erderwärmung auf 1,5 °C begrenzen und keine oder geringe Überschreitung vorsehen, unterscheiden sich unter anderem in ihren Annahmen zum Ausbau und Einsatz von Kohlendioxidnahmen (Carbon Dioxide Removal, CDR). Laut IPCC würde CDR genutzt werden, um verbleibende Emissionen auszugleichen beziehungsweise die globale Erderwärmung nach einem Höchststand wieder auf 1,5 °C zurückzubringen. Der IPCC erklärt weiters: „Zu bestehenden und potenziellen CDR-Maßnahmen gehören unter anderem Aufforstung und Wiederaufforstung, Landrenaturierung und Kohlenstoffsequestrierung in Böden, Bioenergie mit CO₂-Abscheidung und -Speicherung (Bio-Energy with Carbon Capture and Storage, BECCS), direkte Abscheidung von Kohlendioxid aus der Luft mit anschließender Speicherung (Direct Air Carbon Capture and Storage, DACCS) sowie beschleunigte Verwitterung und Ozean-Alkalisierung. Diese Maßnahmen unterscheiden sich stark hinsichtlich der technologischen Ausreifung, des Potenzials, der Kosten, der Risiken, positiver Nebenefekte und von Zielkonflikten¹⁶.

¹⁴ Intergovernmental Panel on Climate Change

¹⁵ IPCC. „Zusammenfassung für politische Entscheidungsträger. In: 1,5 °C globale Erwärmung“. 2018, [de-ipcc.de/270.php](https://www.ipcc.de/270.php)

¹⁶ IPCC. „Zusammenfassung für politische Entscheidungsträger. In: 1,5 °C globale Erwärmung“. 2018, [de-ipcc.de/270.php](https://www.ipcc.de/270.php)

Empfehlung

Aufgrund der teilweise fehlenden Marktreife dieser Technologien, wird GFA-Mitgliedern empfohlen bei der Auswahl des Klimaszenarios darauf zu achten, dass konservative Annahmen im Klimaszenario bezüglich noch nicht marktreifer Technologien zur Kohlendioxidentnahme getroffen werden.

Die Ausweitung grüner Aktivitäten spielt eine wesentliche Rolle für die Erreichung der Klimaziele: Für die Finanzbranche bedeutet dies beispielsweise die aktive Transitionsbegleitung bestehender Geschäftspartner:innen, die Bestimmung von Zielen für den Aufbau grüner Projektportfolios und die Erschließung neuer Märkte/Sektoren. Die benötigten Schwerpunkte für das 1,5 °C-Ziel werden oft in den entsprechenden Klimaszenarien identifiziert und beschrieben. Als einheitliches Klassifikationssystem für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gibt die EU Taxonomie detaillierte Anhaltspunkte.

Empfehlung

Bei Kriterium 1.1.3 wird den GFA-Mitgliedern empfohlen, die EU Taxonomie-Verordnung und die in den entsprechenden delegierten Rechtsakten festgelegten Sektoren, Wirtschaftstätigkeiten sowie technischen Bewertungskriterien für den Ausbau der grünen Aktivitäten heranzuziehen.

Zu beachten gilt, dass die technischen Bewertungskriterien der EU Taxonomie im Einklang mit technologischen Entwicklungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen weiterentwickelt werden und daher nicht als statisch zu betrachten sind.

Für jene GFA-Mitglieder, die den Einsatz des Klimanavigations-Cockpits (siehe Maßnahme 2.1) planen, steht ein eigenes Steuerungsmodul zum Ausbau grüner Aktivitäten mit zahlreichen Kennzahlen zur Verfügung. Diese können auch von jenen Finanzunternehmen, die sich für den Einsatz des SBTi-Standards entschieden haben, für den Ausbau grüner Aktivitäten herangezogen werden.

Empfehlung

Bei Kriterium 1.1.5 wird den GFA-Mitgliedern empfohlen, sektorale Schwerpunkte bei ihrer kurz- und mittelfristigen Zielsetzung festzulegen. Dabei sollten jene Sektoren berücksichtigt werden, die aufgrund des eingesetzten Klimaszenarios relevant für die kurz- und mittelfristige Dekarbonisierung sind und einen wesentlichen Anteil an den THG-Emissionen der Portfolios des GFA-Mitglieds ausmachen. Relevante Sektoren laut Klimaszenarien sind üblicherweise Energie, Gebäude, Verkehr und Industrie.

Auch wenn die Klimastrategie ein langfristiges, stabiles Rahmenwerk darstellen soll, kann es vor allem in den ersten Jahren der GFA notwendig werden, neue strategische Inhalte zu ergänzen und bestehende Elemente anzupassen oder zu erweitern. Zur Wahrung der Aktualität soll die Klimastrategie daher regelmäßig

(zumindest jährlich) vom GFA-Mitglied überprüft und, falls nötig, angepasst werden.

Maßnahme 1.2 – Klimabericht: Veröffentlichung eines jährlichen Klimaberichts

Eine transparente, regelmäßige Berichterstattung über den Fortschritt der Implementierung der Klimastrategie ist wesentlich für die Messbarkeit der Zieldimensionen. Einerseits ist dies für die interne Kommunikation im Finanzunternehmen relevant, um Geschäftsbereiche über die aktuelle, klimabezogene Lage des Finanzunternehmens und die strategische Ausrichtung zu informieren und dadurch eine stärkere Integration des Klimaaspekts im Unternehmen zu fördern. Andererseits ist eine Klimaberichterstattung essenziell für externe Stakeholder, wie zum Beispiel Kundinnen und Kunden, Investor:innen sowie andere Geschäftspartner:innen, um nicht nur die klimabezogenen Ambitionen, sondern auch die tatsächlichen Maßnahmen des Unternehmens besser einschätzen zu können.

Die Klimaberichterstattung ist für GFA-Gründungsjahr-Mitglieder erstmals 2023 für das Geschäftsjahr 2022 erfolgt.

Der Klimabericht wird als zentrales Instrument für die Fortschrittskommunikation betrachtet. Daher sind zu den für diese Maßnahme definierten Kriterien auch einige Berichtsverpflichtungen aufgrund von Kriterien bei anderen Maßnahmen vorgesehen. Beispielhaft ist die, gemäß Maßnahme 2.1 und 3.1 benötigte, Berichterstattung über den Fortschritt gegenüber den Zwischenzielen zu erwähnen.

Tabelle 4: Kriterienüberblick Maßnahme 1.2 Klimabericht.

Kennnr.	Kriterium	Frist
1.2.1	Jährliche Veröffentlichung eines Klimaberichts, der auf der Website des GFA-Mitglieds öffentlich abrufbar ist.	2023
1.2.2	Der Klimabericht soll einen Überblick über die Aktivitäten-Schwerpunkte im Berichtsjahr bezogen auf die Klimastrategie geben.	2023
1.2.3	Climate Mainstreaming <ul style="list-style-type: none"> ● Welche Aktivitäten wurden konkret vorgenommen, um die Internalisierung der Klimathemen in den relevanten Geschäftsbereichen und im Produktangebot des GFA-Mitglieds voranzutreiben (zum Beispiel Governance, Risikomanagement, Fortbildungen)? ● Ausblick: Welche Aktivitäten sind künftig (zum Beispiel im nächsten Jahr) geplant? 	2023
1.2.4	Grüne Aktivitäten ausweiten <ul style="list-style-type: none"> ● Welche Maßnahmen wurden im Unternehmen konkret ergriffen, um die grünen Aktivitäten auszuweiten und Kapital für Klimaziele zu mobilisieren (zum Beispiel in der Produktstrategie, KPIs)? ● Ausblick: Welche Maßnahmen sind künftig (zum Beispiel im nächsten Jahr) geplant? 	2023
1.2.5	Vergütungspolitik	2023

	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Maßnahmen wurden gesetzt, um klimabezogene Aspekte (vor allem Klimarisiken) in die Vergütungspolitik zu integrieren, beziehungsweise welche Maßnahmen sind geplant? 	
1.2.6	<p>Kennzahlen und Ziele</p> <ul style="list-style-type: none"> • Darstellung der aktuellen Kennzahlen, welche in der Klimastrategie definiert wurden. • Der Fortschritt gegenüber den in der Klimastrategie definierten Zielen soll dargestellt werden. • Erfolgte und geplante Schwerpunkte/Maßnahmen zur Erreichung der Ziele sollen präsentiert werden. 	2023
1.2.7	<p>Transitionsplan</p> <p>Darstellung der Umsetzungsergebnisse (zum Beispiel durchgeführte Maßnahmen und Initiativen) des Transitionsplans.</p>	2023
1.2.8	<p>Betriebsökologie</p> <p>Die Aktivitäten im Rahmen der Betriebsökologie sind getrennt von jenen für das Kerngeschäft darzustellen, damit eine klare Abgrenzung ersichtlich ist.</p>	2023

Neue Berichtspflichten in der EU: Corporate Sustainability Reporting Directive

Im Vergleich zur Non-Financial Reporting Directive (NFRD), welche durch die Corporate Sustainability Reporting Directive¹⁷ (CSRD) ersetzt wurde, erweitert die CSRD die inhaltlichen Vorgaben der verpflichtenden Berichterstattung. Ergänzende Berichtsstandards (European Sustainability Reporting Standards, ESRS) konkretisieren diese Berichtsinhalte durch zwei allgemeine, themenübergreifende Standardsets („conceptual frameworks“), den ESRS 1 und ESRS 2, sowie spezifische Standards zu den drei ESG-Bereichen Environment, Social und Governance.

Unter der CSRD müssen so zunächst nur die unter der NFRD erfassten großen Unternehmen erstmalig 2025 für das Geschäftsjahr 2024 berichten. Der Anwendungsbereich wird schrittweise erweitert, sodass nach und nach auch weitere große Unternehmen (erstmalig 2026) sowie börsennotierte, kleine und mittlere Unternehmen (KMUs, erstmalig 2027¹⁸) zur Berichterstattung verpflichtet werden. Auch Tochterunternehmen, deren Mutterunternehmen dem Recht eines Drittlandes unterliegen (erstmalig 2029), werden zukünftig berichtspflichtig sein. Darüber hinaus müssen Wirtschaftsprüfer:innen die Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung mit begrenzter Sicherheit („limited assurance“) durchführen.

¹⁷ Europäische Kommission. „Corporate sustainability reporting“. 2023, finance.ec.europa.eu/capital-markets-union-and-financial-markets/company-reporting-and-auditing/company-reporting/corporate-sustainability-reporting_en

¹⁸ Die erste Berichterstattung ist für 2027 geplant, jedoch mit einer Opting-out-Möglichkeit. Börsennotierte KMUs können auch erst für das Jahr 2028 den ersten Nachhaltigkeitsbericht erstellen.

Maßnahme 1.3 – Engagement-Strategie: Implementierung einer öffentlich verfügbaren, klimabezogenen Engagement-Strategie

Ein entscheidender Faktor zur Erreichung der Klimaziele ist der Ausbau grüner und die Dekarbonisierung bestehender Wirtschaftstätigkeiten bei den finanzierten, investierten und versicherten Unternehmen. Um diese Transformation gemeinsam zu erreichen, ist es nötig, dass GFA-Mitglieder in Dialog mit den Unternehmen und anderen wichtigen (etwa politischen) Stakeholdern treten. Eine Engagement-Strategie, deren wesentliche Elemente öffentlich verfügbar sind, unterstützt mit klaren Zielen und Maßnahmen die einheitliche Ausrichtung der Engagement-Aktivitäten innerhalb des Finanzunternehmens. Sie schafft Klarheit für die finanzierten, investierten und versicherten Unternehmen.

Da sich Engagement im Regelfall nicht ausschließlich auf klimarelevante Aspekte bezieht, sondern häufig auch andere Umweltziele, soziale Aspekte und die Unternehmensführung berücksichtigt, können die hier definierten klimabezogenen Kriterien im Rahmen einer anderen Publikation, wie beispielsweise einer breiteren (ESG-)Engagement-Strategie integriert und veröffentlicht werden.

Auch wenn die konkreten klimabezogenen Engagement-Aktivitäten und die Schwerpunkte je nach Finanzunternehmen und Portfolio unterschiedlich ausfallen können, sollten die strategischen Zielsetzungen sowie die Offenlegung der wichtigsten Phasen eines Engagement-Prozesses harmonisiert sein. Für eine harmonisierte Zielsetzung für das Engagement sollen sich daher GFA-Mitglieder vor allem an der Agenda der Climate Action 100+ Initiative, der weltweit größten Investor:innen-Initiative für Klimaschutz-Engagement, orientieren. Die folgenden drei Ziele wurden von Climate Action 100+ für Finanzunternehmen definiert und spiegeln jene Punkte wider, die Finanzunternehmen bei ihren investierten Unternehmen durch Engagement einfordern sollen¹⁹:

- Implementieren einer starken Governance, die deutlich die Verantwortung und Kontrolle des Vorstands für Klimawandel-bezogene Risiken artikuliert.
- Ergreifen von Maßnahmen, die zu einer Reduktion der THG-Emissionen entlang der Wertschöpfungskette führen. Dies inkludiert Engagement mit Stakeholdern, wie beispielsweise politischen Entscheidungsträger:innen und anderen Akteur:innen, um sektorale Transitionsbarrieren zu thematisieren. Dies sollte konsistent mit den Zielen des Übereinkommens von Paris zur Limitierung der globalen Erderwärmung auf deutlich unter 2 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau sein, beziehungsweise ist eine Limitierung auf 1,5 °C anzustreben. Dies impliziert insbesondere die Transition hin zu Netto-Null-Emissionen bis 2050 oder früher.
- Verbessern der Unternehmensberichterstattung und Implementierung von Transitionsplänen zur robusten Zielerreichung. Dies sollte überein-

¹⁹ Eigene Übersetzung des englischen Originaltextes. Der Originaltext ist unter folgendem Link abrufbar: climateaction100.org/the-three-goals/

stimmend mit den finalen Empfehlungen der TCFD und anderen sektor-spezifischen oder regionalen Leitfäden erfolgen. Investorinnen und Investoren soll so eine Beurteilung der Robustheit der unternehmensbezogenen Geschäftspläne ermöglicht werden, was verbesserte Entscheidungsprozesse für deren Veranlagungen ermöglichen soll.

GFA-Mitglieder sollen sich bei ihren Engagement-Zielen an diesen von der Climate Action 100+ Initiative festgelegten drei Zielen orientieren. Dabei ist die jeweilige aktuelle Fassung maßgeblich.

wichtiger Hinweis Die Three Goals sind Engagement-Ziele, die sich auf das Unternehmen beziehen, mit dem seitens des GFA-Mitglieds Engagement betrieben wird. Somit sind jene Unternehmen gemeint, in die das GFA-Mitglied investiert ist beziehungsweise jene Unternehmen, die es finanziert oder versichert.

Weitere Kriterien beinhalten die wichtigsten Elemente, die in einem Engagement-Prozess abgedeckt und in einer entsprechenden Strategie offengelegt werden müssen. Diese werden mit folgendem zeitlichen Ablauf beispielhaft beschrieben: Für die Engagement-Strategie sollte im ersten Schritt, basierend auf den gesamthaften portfoliospezifischen Zielen (Kriterium 1.1.5), die Engagement-spezifische Zielsetzung (Kriterium 1.3.2) definiert werden. Anschließend sollte festgelegt werden, mit welchen Unternehmen Engagement betrieben werden soll, um einen Beitrag zur portfoliospezifischen Zielerreichung zu leisten (Kriterium 1.3.4). Nachdem die entsprechenden Unternehmen ausgewählt wurden, sollten die Engagement-Kanäle festgelegt werden, durch welche diese Geschäftskundinnen und Geschäftskunden erreicht werden können (Kriterium 1.3.3). Zur Erfolgsmessung der Engagement-Aktivitäten sollte nach einer vorab definierten Engagement-Periode eine Evaluierung basierend auf vordefinierten Messgrößen erfolgen (Kriterium 1.3.5). Für den Fall einer negativen Erfolgsmessung sollten Konsequenzen festgelegt werden (Kriterium 1.3.6). Engagement ist somit ein Instrument, um den Unternehmen die eigenen, strategischen Erwartungen näher zu bringen. Es ist auch eine Möglichkeit, mit den Unternehmen Transformationschancen zu erarbeiten und sie auf diesem Weg zu begleiten.

Neben dem Engagement mit investierten, finanzierten und versicherten Unternehmen nimmt der Umgang mit Drittfonds-Anbietern bei Investment-Portfolio Veranlagungen eine spezielle Rolle ein (siehe Maßnahme 2.3).

Tabelle 5: Kriterienüberblick Maßnahme 1.3 Engagement-Strategie.

Kennnr.	Kriterium	Frist
1.3.1	Einführung einer Engagement-Strategie, deren wesentliche Elemente auf der Website des GFA-Mitglieds öffentlich abrufbar sind. Die Engagement-Strategie kann sowohl in der Klimastrategie integriert, als auch in einer anderen oder in einer eigenständigen Publikation veröffentlicht werden.	2022
1.3.2	Die klimabezogenen Engagement-Anstrengungen des GFA-Mitglieds sollen sich vor allem an den drei Eckpunkten für die Zielausrichtung der Climate Action 100+ Initiative („The Three Goals“) orientieren. Folgende Kriterien sollen in der Engagement-Strategie berücksichtigt werden:	2022

Kennnr.	Kriterium	Frist
1.3.3	Offenlegung des eingesetzten, klimabezogenen Engagement-Ansatzes und der Engagement-Aktivitäten, zum Beispiel: Einsatz externer Service Provider, Teilnahme bei internationalen Initiativen, Unternehmensmeetings, Klimaziel-spezifische Statements bei Hauptversammlungen, Voting-Verhalten, direkte Anschreiben an das Unternehmen.	2022
1.3.4	Offenlegung des Priorisierungsansatzes zur Unternehmensauswahl mit denen klimabezogenes Engagement betrieben wird, wie zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> • Priorisierung von Unternehmen mit den höchsten THG-Emissionen. • Priorisierung von gewissen THG-intensiven Sektoren/Regionen. • Priorisierung auf Basis der PACTA²⁰, SBTi Auswertungen (nähere Informationen zu PACTA und SBTi siehe Kapitel 2.2.2). • Priorisierung auf Basis der PCAF-Standard basierten THG-Fußabdruck-Ergebnisse (nähere Informationen zu PCAF siehe Kapitel 2.2.2). 	2022
1.3.5	Erfolgsmessung: Mit welchen qualitativen und/oder quantitativen Messgrößen wird der Erfolg von klimabezogenen Engagement-Aktivitäten gemessen, zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> • Die Governance im Unternehmen, welche deutlich die Verantwortung und Kontrolle des Vorstands für Klimawandel-bezogene Risiken artikuliert, hat sich verbessert. • Das Unternehmen hat sich Paris-kompatible Klimaziele gesetzt und eine klare Dekarbonisierungsstrategie definiert. • Die klimabezogene Berichterstattung des Unternehmens hat sich verbessert. • Das Unternehmen legt seine THG-Emissionen gemäß GHG Protocol offen (inklusive Scope 3, wo relevant). 	2022
1.3.6	Konsequenzen: Welche Maßnahmen/Eskalationsstufen werden ergriffen, wenn klimabezogene Engagement-Aktivitäten über eine gewisse Zeit nicht erfolgreich sind (zum Beispiel offene Briefe, Einschränkung der Kundenbeziehung, Voting-Verhalten, Divestment)?	2022
1.3.7	Zusätzliches Kriterium bei Aktienpositionen in Investment-Portfolios: Voting-Strategie: <ul style="list-style-type: none"> • Wer ist zuständig für die Voting-Entscheidungen? (Sind das die Portfolio Manager? Gibt es eine zentrale Abteilung?) • Werden Proxy-Voting Provider eingesetzt? Wenn ja, welche? • Offenlegung von allgemeinen Grundsätzen/Kriterien, die für das Voting-Verhalten entscheidend sind. • Offenlegung spezifischer Grundsätze/Kriterien, die für das Voting-Verhalten in Bezug auf klimabezogene Fragestellungen relevant sind. • Falls externe Asset Manager beauftragt sind, gilt auch für diese die Voting-Strategie? 	2022

²⁰ Der Einsatz von PACTA ist aus methodischen Gründen bei Maßnahme 2.1 nicht mehr berücksichtigt. GFA-Mitgliedern steht es jedoch frei PACTA weiterhin einzusetzen, wie beispielsweise als Grundlage für Kriterium 1.3.4.

Auch wenn sich die Engagement-Kriterien der GFA auf finanzierte, investierte und versicherte Unternehmen beziehen, ist auf die folgenden (weiteren) Einsatzbereiche von Engagement hinzuweisen, die unter anderem im Bericht²¹ der Glasgow Financial Alliance for Net Zero (GFANZ) erwähnt werden:

- Engagement entlang der Wertschöpfungskette (Lieferant:innen)
- Engagement und Vorreiterrolle in Initiativen des Finanzsektors
- Engagement mit Staaten und dem öffentlichen Sektor

Es steht den GFA-Mitgliedern frei, auch mit diesen oder anderen Stakeholdergruppen Engagement zu betreiben und das im jährlichen Engagement-Bericht offenzulegen.

Hinweis GFA-Mitgliedern, die sich für den Einsatz des Klimanavigations-Cockpit entscheiden, steht ein eigenes Steuerungsmodul zum Thema „Impact-Engagement“ mit konkreten, verpflichtenden Kennzahlen für das Investment-/Kreditportfolio zur Verfügung. Diese Kennzahlen sollen als Basis zur Steuerung der Engagement-Aktivitäten dienen und sind deshalb auch in der Engagement-Strategie zu berücksichtigen. Nähere Informationen sind bei Maßnahme 2.1 dargestellt.

Maßnahme 1.4 – Engagement-Bericht: Jährliche Berichterstattung über alle wesentlichen klimabezogenen Aktivitäten

Um regelmäßig über den Fortschritt bei der Umsetzung der klimabezogenen Engagement-Strategie und den damit verbundenen Aktivitäten zu berichten, ist eine jährliche Berichterstattung vorgesehen. Der Engagement-Bericht wurde von den GFA-Gründungsjahr-Mitgliedern erstmalig im Jahr 2023 für das Geschäftsjahr 2022 veröffentlicht. In diesem ist unter anderem offenzulegen, durch welche Aktivitäten-Schwerpunkte (Kriterium 1.4.2) die Engagement-Ziele im Engagement-Prozess operationalisiert wurden. Beispielsweise durch interne Schulungen für regionale oder sektorale Teams, die für das operative Engagement zuständig sind. Weitere offenzulegende Elemente betreffen zum Beispiel den eingesetzten Priorisierungsansatz (Kriterium 1.4.5), die verwendeten Engagement-Ansätze für den Unternehmensdialog (Kriterium 1.4.4) sowie eventuelle Teilnahmen an internationalen Engagement-Initiativen (Kriterium 1.4.8).

Da Engagement-Berichte im Regelfall nicht ausschließlich klimabezogene Aspekte, sondern auch Engagement-Aktivitäten in Bezug auf andere Umweltziele, soziale Aspekte und die Unternehmensführung berücksichtigen, können die hier definierten klimabezogenen Kriterien auch im Rahmen einer anderen Publikation, wie beispielsweise einem integrierten ESG-Engagement-Bericht, veröffentlicht werden.

²¹ GFANZ. „Expectations for real-economy transition plans“. September 2022, gfanzero.com/publications/

Tabelle 6: Kriterienüberblick Maßnahme 1.4 Engagement-Bericht.

Kennnr.	Kriterium	Frist
1.4.1	Jährliche Veröffentlichung eines Engagement-Berichts, der auf der Website des GFA-Mitglieds öffentlich abrufbar ist. Der Engagement-Bericht kann sowohl im Klimabericht integriert, als auch in einer anderen beziehungsweise in einer eigenständigen Publikation veröffentlicht werden.	2023
1.4.2	Welche Aktivitäten-Schwerpunkte wurden im Berichtsjahr gesetzt, um die klimabezogenen Engagement-Ziele, die im Rahmen der Engagement-Strategie definiert wurden, zu verfolgen? Nähere Informationen zum Umfang dieser Aktivitäten (beispielsweise regionale oder sektorale Schwerpunkte).	2023
1.4.3	Erfolgsmessung: <ul style="list-style-type: none"> Inwieweit sind Verbesserungen in Bezug auf die klimabezogenen Engagement-Ziele bereits bei den investierten Unternehmen ersichtlich? (Beispiel: Unternehmen beginnen ihren THG-Fußabdruck offenzulegen und sich Paris-konforme Ziele zu setzen). Offenlegung der im Rahmen der Engagement-Strategie definierten Messgrößen. 	2023
1.4.4	Offenlegung der im Berichtsjahr eingesetzten klimabezogenen Engagement-Ansätze und der Engagement-Aktivitäten auf aggregierter Ebene (idealerweise quantifiziert), zum Beispiel: Einsatz externer Service Provider, Teilnahme an internationalen Initiativen, Unternehmensmeetings, Klimaziel-spezifische Statements bei Hauptversammlungen, Voting-Verhalten, direkte Anschreiben an Unternehmen mit Bezug auf das Klimaziel.	2023
1.4.5	Auf welche Unternehmen wurde ein Fokus bei den klimabezogenen Engagement-Aktivitäten gesetzt und welche Kriterien waren ausschlaggebend für deren Auswahl? Beispielsweise: <ul style="list-style-type: none"> Priorisierung von Unternehmen mit den höchsten THG-Emissionen. Priorisierung von gewissen THG-intensiven Sektoren/Regionen. Priorisierung auf Basis der PACTA²², SBTi Auswertungen (nähere Informationen zu PACTA und SBTi siehe Kapitel 2.2.2). Priorisierung auf Basis der PCAF-Standard basierten THG-Fußabdruck-Ergebnisse (nähere Informationen zu PCAF siehe Kapitel 2.2.2). 	2023
1.4.6	Konsequenzen: Wurden Maßnahmen (zum Beispiel im Rahmen eines definierten Eskalationsprozesses) ergriffen, weil klimabezogene Engagement-Aktivitäten über eine gewisse Zeit nicht erfolgreich waren? (Es ist keine konkrete Nennung von Unternehmen nötig. Deskriptive Angaben über die ergriffenen Maßnahmen und die Gründe sind ausreichend).	2023
1.4.7	Best Practice Beispiele: Zur Veranschaulichung der Engagement-Aktivitäten sollen konkrete Unternehmen als Fallbeispiele beschrieben werden, welche wirkungsvolle Maßnahmen für eines der definierten Engagement-Ziele gesetzt haben.	2023
1.4.8	Teilnahme an internationalen Initiativen: An welchen internationalen Initiativen, die klimabezogenes Engagement vorantreiben, wird teilgenommen und welche Aktivitäten wurden dort im Berichtsjahr gesetzt?	2023
1.4.9	Zusätzliches Kriterium bei Aktienpositionen in Investment-Portfolios:	2023

²² Der Einsatz von PACTA ist aus methodischen Gründen bei Maßnahme 2.1 nicht mehr berücksichtigt. GFA-Mitgliedern steht es jedoch frei PACTA weiterhin einzusetzen, wie beispielsweise als Grundlage für Kriterium 1.4.5.

Kennnr.	Kriterium	Frist
	Voting-Bericht: <ul style="list-style-type: none"> • Wurden Proxy-Voting Provider eingesetzt? Wenn ja, welche? • Offenlegung spezifischer Grundsätze/Kriterien, die für das Voting-Verhalten in Bezug auf klimabezogene Fragestellungen relevant waren. • Falls vorhanden: Informationen/Zahlen zu klimabezogenen Aktionärsbeschlüssen (zum Beispiel: Bei wie vielen klimabezogenen Beschlüssen wurde abgestimmt?) 	

Maßnahme 1.5 – Ausstieg aus Kohle

Um die globale Erderwärmung auf 1,5 °C zu begrenzen, ist ein sehr zeitnaher Ausstieg aus Kohle essenziell. Zu den dafür nötigen Maßnahmen gehört das sofortige Ende des Ausbaus von Kohleinfrastruktur und die Transitionsbegleitung von transitionswilligen Kohleunternehmen. Bis 2030 sollen GFA-Mitglieder einen Ausstieg aus Kohle in ihren Handlungsfeldern erzielen, sofern die jeweiligen Wirtschaftstätigkeiten nicht mit dem Übereinkommen von Paris im Einklang sind.

Tabelle 7: Kriterienüberblick Maßnahme 1.5 Ausstieg aus Kohle.

Kennnr.	Kriterium	Frist
1.5.1	Es dürfen keine neuen Investitionen/Finanzierungen (Investment-/Kreditportfolio) und/oder Versicherungen (Underwriting-Portfolio) in/für Unternehmen, die mehr als fünf Prozent ihres Umsatzes mit Aktivitäten im Kohlesektor (Exploration, Verarbeitung/Produktion, Distribution, Verstromung, Wärmeerzeugung) erzielen, erfolgen. Davon ausgenommen sind Unternehmen, die sich (i) öffentlich zur Dekarbonisierung des Kerngeschäfts entsprechend dem Pariser Übereinkommen bekennen und falls evaluierbar, (ii) nicht in den Ausbau ihrer Kohleinfrastruktur investieren. Sollte Aspekt (ii) aufgrund mangelnder Informationen nicht evaluiert werden können, ist die Erfüllung von (i) ausreichend.	2022
1.5.2	Es dürfen keine neuen zweckgebundenen Investitionen/Finanzierungen (Investment-/Kreditportfolio) und/oder Versicherungen (Underwriting-Portfolio) in/für neue Kohleprojekte bezogen auf Aktivitäten im Kohlesektor (Exploration, Verarbeitung/Produktion, Distribution, Verstromung, Wärmeerzeugung), die auf den Ausbau der Kohleinfrastruktur abzielen, erfolgen.	2022
1.5.3	Ausstieg aus allen Portfolio-Positionen in Unternehmen, die mehr als fünf Prozent ihres Umsatzes mit Aktivitäten im Kohlesektor (Exploration, Verarbeitung/Produktion, Distribution, Verstromung, Wärmeerzeugung) erzielen sowie aus allen Kohleprojekten. Davon ausgenommen sind Unternehmen, die sich wissenschaftsbasierte Klimaziele gesetzt haben (Zeithorizont: 2050, inklusive fünfjährige Zwischenziele) und die ihr Kerngeschäft im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris dekarbonisieren sowie Projekte, die im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris sind.	2030
1.5.4	Einführung einer Richtlinie für Kohle, in der die Phase-Out Strategie (vor allem in Bezug auf bestehende Portfolio-Positionen) mit der Zielsetzung des Ausstiegs bis spätestens 2030 offengelegt wird. Zwischenziele müssen hierbei enthalten sein. Diese Richtlinie kann entweder in die Klimastrategie integriert werden oder in einer anderen beziehungsweise in einer eigenständigen Publikation auf der Website des GFA-Mitglieds veröffentlicht werden.	2022
1.5.5	Berichterstattung über den Fortschritt zum Ausstieg aus Kohle im Rahmen des jährlichen Klimaberichts.	2023

Die Ausstiegsriterien für Kohle sind für Kraftwerkskohle (Kohle zur Strom- und Wärmeerzeugung), jedoch nicht für metallurgische Kohle anzuwenden, sofern die verfügbaren Daten eine differenzierte Betrachtung zulassen. Neue alternative Technologien zur Stahlproduktion (beispielsweise mittels Wasserstoff) werden hinsichtlich ihrer Marktreife und -durchdringung sowie dadurch ausgelöster Anpassungen für 1,5 °C-kompatible Szenarien für die Stahlindustrie beobachtet. Dies kann in Zukunft zu einer Anpassung der Ausstiegsriterien (=Berücksichtigung metallurgischer Kohle) führen.

Empfehlung

Kohle-Unternehmen, die unter der fünf Prozent Umsatzgrenze liegen, sollten auf Basis ihrer tatsächlichen Fördermenge oder Strom-/Wärmeerzeugungskapazität analysiert werden. Denn bei großen Konzernen (vor allem Rohstoffunternehmen) können hohe Absolutwerte trotz geringem Umsatzanteil erreicht werden.

Als Grenzwerte für die jeweiligen Aktivitäten können, in Anlehnung an die Empfehlungen von Reclaim Finance, eine jährliche Produktion von thermischer Kohle im Ausmaß von über zehn Millionen Tonnen pro Jahr oder Kapazitäten zur Stromerzeugung aus Kohle von über fünf Gigawatt herangezogen werden²³.

Maßnahme 1.6 – Ausstieg aus Erdöl

Erdöl ist ein wesentlicher Treiber der weltweiten THG-Emissionen. Die Verbrennung von Erdöl verursacht pro Jahr über zehn Milliarden Tonnen CO₂²⁴. Der Ausstieg aus der Verbrennung von Erdöl(-produkten) ist daher wesentlich, um den Energie-, Industrie-, Gebäude- und Transportsektor zu dekarbonisieren und Klimaneutralität zu erreichen.

GFA-Mitglieder bekennen sich zu dieser Verantwortung und nehmen eine Vorreiterrolle beim Ausstieg aus Erdöl ein. Mit Ende 2024 dürfen GFA-Mitglieder keinen neuen Finanzierungen, Investitionen und Versicherungen von Aktivitäten im Erdölsektor mehr vornehmen, die den Ausbau der Erdölinfrastruktur bezwecken. Dadurch soll eine kontinuierliche Dekarbonisierung des Portfolios bis zum Ausstieg aus allen erdölbezogenen Portfolio-Positionen, die nicht im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris sind, im Jahr 2030 erreicht werden.

²³ Reclaim Finance. „Our demands on coal“. September 2024, coalpolicytool.org/our-demands-on-coal

²⁴ International Energy Agency. „World Energy Outlook 2023“. Oktober 2023, [iea.org/reports/world-energy-outlook-2023](https://www.iea.org/reports/world-energy-outlook-2023)

Tabelle 8: Kriterienüberblick Maßnahme 1.6 Ausstieg aus Erdöl.

Kennnr.	Kriterium	Frist
1.6.1	Es dürfen keine neuen Investitionen/Finanzierungen (Investment-/Kreditportfolio) und/oder Versicherungen (Underwriting-Portfolio) in/für Unternehmen, die mehr als 30 Prozent ihres Umsatzes mit Erdölaktivitäten (Exploration, Produktion, Verarbeitung, Distribution, Verstromung, Wärmeerzeugung) erzielen, erfolgen. Davon ausgenommen sind Unternehmen, die sich (i) öffentlich zur Dekarbonisierung des Kerngeschäfts entsprechend dem Pariser Übereinkommen bekennen und, falls evaluierbar, (ii) nicht in den Ausbau ihrer Erdölinfrastruktur investieren. Sollte Aspekt (ii) aufgrund mangelnder Informationen nicht evaluiert werden können, ist die Erfüllung von (i) ausreichend.	2024
1.6.2	Es dürfen keine neuen zweckgebundenen Investitionen/Finanzierungen (Investment-/Kreditportfolio) und/oder Versicherungen (Underwriting-Portfolio) in/für neue unkonventionelle Erdölprojekte (Schieferöl, Ölsand, arktisches Öl) bezogen auf Aktivitäten im Erdölsektor (Exploration, Produktion, Verarbeitung, Distribution, Verstromung, Wärmeerzeugung), die auf den Ausbau der Erdölinfrastruktur abzielen, erfolgen. Davon ausgenommen sind gegebenenfalls EU Taxonomie-konforme Wirtschaftstätigkeiten.	2022
1.6.3	Es dürfen keine neuen zweckgebundenen Investitionen/Finanzierungen (Investment-/Kreditportfolio) und/oder Versicherungen (Underwriting-Portfolio) in/für neue konventionelle Erdölprojekte bezogen auf Aktivitäten im Erdölsektor (Exploration, Produktion, Verarbeitung, Distribution, Verstromung, Wärmeerzeugung), die auf den Ausbau der Erdölinfrastruktur abzielen, erfolgen. Davon ausgenommen sind gegebenenfalls EU Taxonomie-konforme Wirtschaftstätigkeiten.	2024
1.6.4	Ausstieg aus allen Portfolio-Positionen in Unternehmen, die mehr als fünf Prozent ihres Umsatzes mit Erdölaktivitäten (Exploration, Produktion, Verarbeitung, Distribution, Verstromung, Wärmeerzeugung) erzielen sowie aus allen Erdölprojekten. Davon ausgenommen sind gegebenenfalls EU Taxonomie-konforme Wirtschaftstätigkeiten oder Projekte, die im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris sind, sowie Unternehmen, die sich wissenschaftsbasierte Klimaziele gesetzt haben (Zeithorizont: 2050, inklusive fünfjährige Zwischenziele) und die ihr Kerngeschäft im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris dekarbonisieren.	2030
1.6.5	Einführung einer Richtlinie für Erdöl, in der die Phase-Out Strategie mit der Zielsetzung des Ausstiegs im Jahr 2030 (vor allem in Bezug auf die Dekarbonisierungsstrategie bei bestehenden Portfolio-Positionen in Erdölunternehmen) offengelegt wird. Zwischenziele mit klaren Zielvorgaben müssen hierbei enthalten sein. Diese Richtlinie kann sowohl in die Klimastrategie integriert werden, als auch in einer anderen oder in einer eigenständigen Publikation auf der Website des GFA-Mitglieds veröffentlicht werden.	2022
1.6.6	Berichterstattung über den Fortschritt zum Ausstieg aus Erdöl im Rahmen des jährlichen Klimaberichts.	2023

zu beachten Wie im Kapitel „Ergänzende Erläuterungen“ beschrieben, ist die gesamte direkte Wertschöpfungskette von den Kriterien betroffen. Für Erdöl bedeutet das beispielsweise auch die Berücksichtigung von Tankstellenbetreibern und Treibstofflieferanten.

Umgang mit Petrochemie

Die Petrochemie ist nicht von den Ausstiegskriterien betroffen. Obwohl die Petrochemie Bestandteil der erweiterten Öl- und Gas-Wertschöpfungskette ist, ergibt sich im Gegensatz zum Geschäft mit fossilen Brennstoffen (Energieprodukte wie Diesel, Benzin) ein divergierendes Emissionsprofil, da petrochemische

Produkte in der Nutzungsphase primär nicht zur Energiegewinnung verwendet werden.

Umgang mit Öl- und Gas-Servicedienstleistern

Öl- und Gas-Servicedienstleister sind von den Ausstiegskriterien für Erdöl und Erdgas ausgenommen. Diese Unternehmen sind letztlich nicht die finalen Entscheidungstragenden für Investitionen zur Umwandlung von Ressourcen in Reserven. Die Entscheidungstragenden sind im Regelfall die Auftraggeber, üblicherweise Öl- und Gasunternehmen, für die sehr wohl die GFA-Ausstiegskriterien zur Anwendung kommen.

Empfehlung

Wir empfehlen den GFA-Mitgliedern, die Anwendbarkeit des Kriterienkatalogs auch bei Öl- und Gas-Servicedienstleistern zu evaluieren, da auch diese aufgrund der Dekarbonisierung der Wirtschaft von Transitionsrisiken betroffen sind.

Die Evaluierung, ob es sich bei einer konkreten Erdöl- oder Erdgasaktivität um eine von den Ausstiegskriterien betroffene Aktivität handelt, liegt in der Verantwortung des GFA-Mitglieds und sollte auf Best-Effort-Basis erfolgen. Bei Fragen steht das Helpdesk-Team der GFA gerne zur Verfügung.

Maßnahme 1.7 – Ausstieg aus Erdgas

GFA-Mitglieder sind dazu verpflichtet, bis 2035 den Ausstieg aus erdgasbezogenen Portfolio-Positionen, die nicht mit dem Pariser Übereinkommen im Einklang sind, zu vollziehen. Um dieses langfristige Ziel mit kurz- und mittelfristigen Maßnahmen anzustreben, sollen ab Ende 2025 keine neuen Investitionen/Finanzierungen oder Versicherungen von Aktivitäten erfolgen, die auf den Ausbau von Erdgasinfrastruktur abzielen. Bereits 2024 soll eine Erdgas-Richtlinie implementiert werden, die eine Phase-Out Strategie darlegt und Zwischenziele definiert. Darauf aufbauend soll eine jährliche Berichterstattung über den Fortschritt zum Ausstieg aus Erdgas im Rahmen des jährlichen Klimaberichts erfolgen. Diese Maßnahme bezieht sich auf die gesamte, direkte Wertschöpfungskette der Erdgasindustrie (siehe anschließende „Ergänzende Erläuterungen“) und inkludiert unter anderem auch Erdgaslieferanten. Andere Industriesektoren, die in ihren Produktionsprozessen Erdgas einsetzen, sind von dieser Maßnahme nicht betroffen.

Tabelle 9: Kriterienüberblick Maßnahme 1.7 Ausstieg aus Erdgas.

Kennnr.	Kriterium	Frist
1.7.1	Es dürfen keine neuen Investitionen/Finanzierungen (Investment-/Kreditportfolio) und/oder Versicherungen (Underwriting-Portfolio) in/für Unternehmen, die mehr als 30 Prozent ihres Umsatzes mit Erdgasaktivitäten (Exploration, Produktion, Verarbeitung, Distribution, Verstromung, Wärmeerzeugung) erzielen, erfolgen. Davon ausgenommen sind Unternehmen, die sich (i) öffentlich zur Dekarbonisierung des Kerngeschäfts entsprechend dem Pariser Übereinkommen bekennen und falls evaluierbar, (ii) nicht in den Ausbau ihrer Erdgasinfrastruktur investieren. Sollte Aspekt (ii) aufgrund mangelnder Informationen nicht evaluiert werden können, ist die Erfüllung von (i) ausreichend.	2025
1.7.2	Es dürfen keine neuen zweckgebundenen Investitionen/Finanzierungen (Investment-/Kreditportfolio) und/oder Versicherungen (Underwriting-Portfolio) in/für neue Erdgasprojekte bezogen auf Aktivitäten im Erdgassektor (Exploration, Produktion, Verarbeitung, Distribution, Verstromung, Wärmeerzeugung), die auf den Ausbau der Erdgasinfrastruktur abzielen, erfolgen. Davon ausgenommen sind EU Taxonomie-konforme Wirtschaftstätigkeiten.	2025
1.7.3	Ausstieg aus allen Portfolio-Positionen in Unternehmen, die mehr als fünf Prozent ihres Umsatzes mit Erdgasaktivitäten (Exploration, Produktion, Verarbeitung, Distribution, Verstromung, Wärmeerzeugung) erzielen sowie aus allen Erdgasprojekten. Davon ausgenommen sind EU Taxonomie-konforme Wirtschaftstätigkeiten oder Projekte, die im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris sind, sowie Unternehmen, die sich wissenschaftsbasierte Klimaziele gesetzt haben (Zeithorizont: 2050, inklusive fünfjährige Zwischenziele) und die ihr Kerngeschäft im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris dekarbonisieren.	2035
1.7.4	Einführung einer Richtlinie für Erdgas in der die Phase-Out Strategie mit der Zielsetzung des Ausstiegs im Jahr 2035 (vor allem in Bezug auf die Dekarbonisierungsstrategie bei bestehenden Portfolio-Positionen in Erdgasunternehmen) offengelegt wird. Zwischenziele mit klaren Zielvorgaben müssen hierbei enthalten sein. Diese Richtlinie kann sowohl in die Klimastrategie integriert werden als auch in einer anderen oder in einer eigenständigen Publikation auf der Website des GFA-Mitglieds veröffentlicht werden.	2024
1.7.5	Berichterstattung über den Fortschritt zum Ausstieg aus Erdgas im Rahmen des jährlichen Klimaberichts.	2026

Ergänzende Erläuterungen für den Ausstieg aus fossilen Energieträgern (Maßnahmen 1.5, 1.6 und 1.7)

Die nachfolgenden Punkte gelten für Maßnahme 1.5 – Ausstieg aus Kohle, Maßnahme 1.6 – Ausstieg aus Erdöl und für Maßnahme 1.7 – Ausstieg aus Erdgas:

Abgrenzung Wertschöpfungskette

Der Anwendungsbereich der Kriterien gilt für Wirtschaftsaktivitäten entlang der gesamten, direkten Wertschöpfungskette der fossilen Industrie. Also von der Exploration, Produktion, Verarbeitung bis hin zur Distribution, Verstromung und Wärmeerzeugung. Eine Zuordnung zu nationalen oder internationalen Klassifikationssystemen (zum Beispiel NACE, GICS, BICS) erfolgt nicht, da solch eine granulare Vorgabe nicht in Relation zum daraus entstehenden Nutzen für die klimabezogene Zielsetzung der GFA stehen würde.

Abgrenzung Stromproduktion

Die Ausstiegskriterien für die Stromproduktion betreffen primär die unternehmenseigene Stromproduktion der Stromlieferanten. Für eingekaufte Strommengen gilt: Falls das Versorgungsunternehmen Daten zur Quelle des eingekauften Stroms vorlegt, so sind diese bei den genannten Ausstiegskriterien auch zu berücksichtigen.

Empfehlung

Falls solche Daten nicht vorliegen, empfehlen wir den GFA-Mitgliedern, diese Daten im Rahmen der Engagement-Aktivitäten von den Versorgungsunternehmen einzufordern.

**öffentliches
Bekenntnis zur
Dekarbonisierung**

Das öffentliche Bekenntnis zur Dekarbonisierung des Kerngeschäfts entsprechend dem Pariser Übereinkommen soll sicherstellen, dass Unternehmen im fossilen Sektor nicht nur den fossilen Infrastrukturausbau einstellen, sondern zusätzlich ihre bestehenden fossilen Aktivitäten entsprechend dem Pariser Übereinkommen transformieren.

**Evaluierung Ausbau
fossiler Infrastruktur**

Die Anforderungen der GFA verlangen von ihren Mitgliedern, falls evaluierbar, zu erheben, ob ihre finanzierten, investierten oder versicherten fossilen Unternehmen in den Ausbau der fossilen Infrastruktur investieren. Aufgrund der direkten Geschäftskundenbeziehung wird davon ausgegangen, dass die Evaluierung des Ausbaus im Kreditgeschäft sowie im Versicherungsgeschäft im Regelfall machbar ist.

**zweckgebundene
Geschäftsaktivitäten**

Bei zweckgebundenen Investitionen/Finanzierungen oder Versicherungen ist die Mittelverwendung dem Finanzunternehmen bekannt. Beispiele hierfür sind zweckgebundene Anleihen oder Projektfinanzierungen. Für die Evaluierung, ob es sich beim jeweiligen Projekt um eine Aktivität aus dem fossilen Bereich handelt, ist der primäre Zweck der Investition/Finanzierung oder Versicherung ausschlaggebend und nicht die allgemeine Geschäftstätigkeit des Unternehmens. Am Sekundärmarkt gehandelte Aktien sind daher keine zweckgebundenen Geschäftsaktivitäten. Eventuell sind jedoch Transaktionen am Primärmarkt, zum Beispiel bei einer Kapitalerhöhung, relevant, da die Mittelverwendung für das dem Unternehmen bereitgestellte frische Kapital üblicherweise bekannt ist. Grundsätzlich können auch Geschäftskundinnen und Geschäftskunden, die nicht dem fossilen Energiesektor direkt zugeordnet sind, von den Kriterien betroffen sein, nämlich im Fall einer zweckgebundenen Geschäftsaktivität im Kohle-, Erdöl- oder Erdgasbereich.

Die GFA-Kriterien zum Ausstieg aus fossilen Energieträgern ermöglichen es, Unternehmen aus dem fossilen Energiebereich, die eine Transition gemäß dem Pariser Übereinkommen vollziehen, auch weiterhin durch Investitionen, Finanzierungen und Versicherungen zu begleiten beziehungsweise ihre Bestrebungen zu unterstützen. Ein Ausstieg muss jedoch aus jenen Unternehmen erfolgen, die weiterhin in den Ausbau ihrer fossilen Infrastruktur investieren beziehungsweise sich nicht zum Übereinkommen von Paris bekennen.

**Transitionsrisiken im
fossilen Energiesektor**

Bei der Evaluierung von Klimarisiken eines Investment-/Kreditportfolios nehmen Geschäftsaktivitäten im fossilen Energiesektor eine maßgebliche Rolle ein: Vorrangig handelt es sich um Transitionsrisiken, die zu gestrandeten Vermögenswerten („stranded assets“) führen können. Die Ursachen können unterschiedlich sein, haben jedoch im Regelfall dieselbe Folge: den abrupten Wertverlust des betroffenen Unternehmensvermögens sowie negative Folgen für

daran beteiligte Finanzunternehmen. Diese Transitionsrisiken können beispielsweise zu einem Wertverlust der hinterlegten Kreditsicherheiten oder des Börsenwerts gehandelter Wertpapiere nach sich ziehen. Da dies Auswirkungen auf die Stabilität des Finanzsektors zur Folge haben kann, fordern die Aufsichtsbehörden immer deutlicher, dass Finanzunternehmen ihre Resilienz gegenüber solchen Risiken regelmäßig prüfen und stärken.

Für den Finanzsektor maßgeschneiderte Klimaszenarien dienen häufig als Grundlage, um Portfolio-Auswirkungen von Transitionsrisiken zu quantifizieren und zu steuern, zum Beispiel die Szenarien des [NGFS \(Network of Central Banks and Supervisors for Greening the Financial System\)](#) oder des [IPR \(Inevitable Policy Response\)](#). Letzteres wurde von PRI (Principles for Responsible Investment) als Projekt lanciert um Investorinnen und Investoren ein realitätsnahes, zukunftsorientiertes Tool zur Evaluierung dieser Risiken zu geben.

Konkrete Quellen von Transitionsrisiken können etwa durch neue regulatorische Vorgaben, die Besteuerung von THG-Emissionen sowie die zunehmende Marktdurchdringung klimafreundlicher Innovationen entstehen. Darüber hinaus können unerwartete Änderungen politisch-regulatorischer Rahmenbedingungen, beispielsweise als mögliche Folge gravierender Unwetterkatastrophen, besonders hohe Transitionsrisiken bergen. Die Gefahr solcher Ereignisse nimmt mit der fortschreitenden Klimakrise sukzessive zu.

Auch wenn aktuell der Konsum fossiler Energieträger in manchen Regionen weiterhin steigt, ist eine Trendwende absehbar: Prognosen der IEA²⁵ auf Basis bereits bestehender politischer Vorgaben erwarten erstmals, dass für Kohle, Erdöl und Erdgas der Zenit des Konsums in den nächsten Jahren erreicht wird. Diese Prognosen sollten eine klare Signalwirkung auch für Finanzunternehmen ohne 1,5 °C-Bestrebungen haben, da neue fossile Infrastrukturprojekte üblicherweise mit einer stabilen Nachfrage über mehrere Jahrzehnte rechnen.

Die wissenschaftsbasierten Phase-Out Kriterien unterstützen die GFA-Mitglieder dabei, einen strukturierten Ausstieg aus den fossilen Energiebereichen Schritt für Schritt umzusetzen, Transitionsrisiken zu reduzieren sowie die betroffenen Geschäftskundinnen und Geschäftskunden proaktiv bei einer Transition zu begleiten.

2.2.2 Handlungsfeldspezifische Maßnahmen

Gewisse Maßnahmen gelten ausschließlich für ein bestimmtes Handlungsfeld. Dies kann unterschiedliche Gründe haben, wie etwa den derzeit noch begrenzten Einsatzbereich von wissenschaftsbasierten Analyse-Methoden. Zum Beispiel sind bestimmte Methoden nur für Investment-/Kreditportfolios, jedoch nicht für Underwriting-Aktivitäten geeignet. Daher müssen – bis zur Schließung dieser

²⁵ International Energy Agency. „World Energy Outlook 2023“. Oktober 2023, [iea.org/reports/world-energy-outlook-2023](https://www.iea.org/reports/world-energy-outlook-2023)

Lücken – alternative, interimistische Maßnahmen für das offene Handlungsfeld bestimmt werden.

Einige handlungsfeldspezifische Maßnahmen und Kriterien beziehen sich nur auf jene Portfoliokomponenten, die „analysierbar“ sind. Bei diesen Kriterien werden wissenschaftsbasierte Methoden eingesetzt, die nicht alle Portfolio-Aktivitäten (zum Beispiel Anlageklassen oder Sektoren) abdecken und daher nicht flächendeckend für das gesamte Portfolio eingesetzt werden können. Für die GFA-Mitglieder gelten daher die betreffenden Maßnahmen/Kriterien lediglich für jene Portfoliobestandteile, die durch diese Methoden abgedeckt sind. Es ist zu beachten, dass sich die eingesetzten Methoden fortlaufend weiterentwickeln und sich die Portfolioabdeckung und das analysierbare Portfolio kontinuierlich erweitern können. Diese Erweiterungen werden von der ausschreibenden Stelle oder Koordinierungsstelle der GFA an ihre Mitglieder kommuniziert und sind im Regelfall für das darauffolgende Berichtsjahr von den GFA-Mitgliedern bei der Erfüllung der Maßnahmen/Kriterien zu berücksichtigen.

Aufgrund der Dynamik bei existierenden und neuen Marktinitiativen kann sich das Spektrum an eingesetzten, wissenschaftsbasierten Methoden in der GFA im Zeitverlauf ändern oder erweitern. Die kontinuierliche Marktbeobachtung durch die Koordinierungsstelle sowie der Austausch mit den (inter-)nationalen Expertinnen und Experten des Beirats und den GFA-Mitgliedern bilden die Grundlage für die Identifikation und Bewertung weiterer Methoden.

Abbildung 5: Übersicht handlungsfeldspezifischer Maßnahmen & Zieldimensionen für das Kerngeschäft.

Handlungsfeldspezifische Maßnahmen & Zieldimension (Kerngeschäft)						
Zieldimensionen & handlungsfeldspezifische Maßnahmen						
Zieldimensionen für das Kerngeschäft						
	Klimarisiken managen & Resilienz fördern	Ausweitung grüner Aktivitäten	THG-Neutralität 2050	1,5 °C Ausrich- tung	Klima-Governance & Mainstreaming	
Handlungsfeldspezifische Maßnahmen Kerngeschäft	2. Investment-/Kreditportfolio					
	2.1 Das analysierbare Investment-/Kreditportfolio erzielt eine kontinuierliche Reduktion der THG-Emissionen hin zur Erreichung der 1,5 °C-Zielausrichtung	✓		✓	✓	
	2.2 Jährliche Erhebung und Veröffentlichung des THG-Fußabdrucks des analysierbaren Investment-/Kreditportfolios	✓				
	2.3 Umgang mit Investments in Drittfonds ohne direkten, wesentlichen Einfluss	✓	✓	✓	✓	✓
	3. Underwriting-Portfolio					
	3.1 Das Underwriting-Portfolio erzielt eine kontinuierliche Reduktion der THG-Emissionen hin zur Erreichung der 1,5 °C-Zielausrichtung	✓		✓	✓	
	3.2 Jährliche Erhebung und Veröffentlichung des THG-Fußabdrucks des analysierbaren Underwriting-Portfolios	✓				

Quelle: Umweltbundesamt

umweltbundesamt[®]

zu beachten Jede Maßnahme ist primär bestimmten Zieldimensionen zugeordnet. Sie kann aber auch eine positive Wirkung auf andere Zieldimensionen haben.

Maßnahme 2.1 – Das analysierbare Investment-/Kreditportfolio erzielt eine kontinuierliche Reduktion der THG-Emissionen hin zur Erreichung der 1,5 °C-Zielausrichtung

Die Begrenzung der globalen Erwärmung auf deutlich unter 2 °C, möglichst 1,5 °C, im Vergleich zum vorindustriellen Zeitalter, ist ein Kernelement des Übereinkommens von Paris und daher auch die zentrale Zieldimension der GFA. Die Bedeutung des Finanzsektors zur Erreichung der notwendigen Transformation spiegelt sich in einem eigenen Ziel des Übereinkommens von Paris wider: Finanzflüsse sollen demnach konsistent mit einem Pfad hin zu einer THG-emissionsarmen und klimaresilienten Entwicklung ausgerichtet werden²⁶.

GFA-Mitglieder verpflichten sich, ihr Kerngeschäft langfristig am 1,5 °C-Ziel auszurichten, entsprechende kurz- und mittelfristige Zwischenziele zu definieren sowie jährlich den Fortschritt im Hinblick auf die Zielerreichung zu evaluieren und offenzulegen. Als Grundlage für die Erfüllung dieser Kriterien waren ursprünglich für GFA-Mitglieder zwei Ansätze vorgesehen: PACTA und SBTi. Der Einsatz von PACTA wurde jedoch im Herbst 2023 (Handbuch Version 3.0) aus methodischen Gründen ausgesetzt und mit der vorliegenden Handbuch-Version aus Maßnahme 2.1 entfernt. Damit GFA-Mitglieder weiterhin zwei Methoden zur Auswahl haben, wurde von der Koordinierungsstelle ein Klimanavigations-Cockpit entwickelt, dessen erste zwei Steuerungsmodulare nun eingeführt werden (siehe weiter unten).

SBTi – Science Based Targets initiative

SBTi ist eine gemeinnützige Klimaschutzorganisation. Ihre Partner sind CDP, der United Nations Global Compact, die We Mean Business Coalition, das World Resources Institute (WRI) und der World Wide Fund for Nature (WWF). Die Initiative hat sich zum Ziel gesetzt, Klimaschutz im Privatsektor voranzutreiben. Sie unterstützt Unternehmen, sich wissenschaftsbasierte Emissionsreduktionsziele zu setzen. Hierfür entwickelt und veröffentlicht SBTi sektorspezifische Guidelines, die von Unternehmen als Grundlage für die Entwicklung der eigenen wissenschaftsbasierten Ziele herangezogen werden können. Für den Finanzsektor wurde 2022 ein eigener Leitfaden mit entsprechenden Kriterien publiziert. Eine überarbeitete Version²⁷ wurde im Mai 2024 veröffentlicht. Mit diesem Rahmenwerk sind Finanzunternehmen in der Lage, wissenschaftsbasierte kurz- bis mittelfristige Ziele zu setzen um ihre Kredit- und Investment-Aktivitäten im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris ausrichten.

Um auch die langfristige Dimension abzudecken, hat SBTi im Juli 2024 einen Entwurf²⁸ für einen Net-Zero Standard für Finanzunternehmen veröffentlicht.

²⁶ UNFCCC. „Paris Agreement“. 2015, unfccc.int/process-and-meetings/the-paris-agreement/the-paris-agreement

²⁷ SBTi. „SBTi Financial Institutions' near-term criteria“. Mai 2024, sciencebasedtargets.org/sectors/financial-institutions#resources

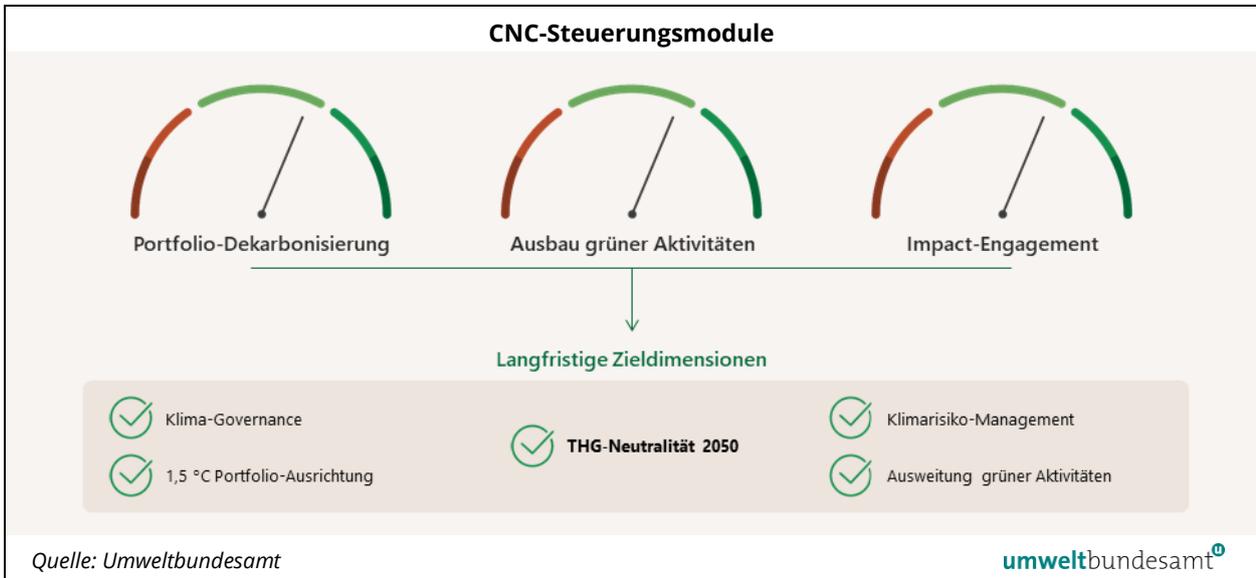
²⁸ SBTi. „Financial Institutions Net-Zero Standard Consultation Draft V0.1“. Juli 2024, sciencebasedtargets.org/net-zero-for-financial-institutions

Die GFA-Koordinierungsstelle wird diese Entwicklungen weiterhin beobachten und gegebenenfalls dem Lenkungsgrremium einen Vorschlag unterbreiten, wie dieser in den GFA-Kriterienkatalog integriert werden kann.

Klimanavigations-Cockpit

Im Frühjahr 2024 hat die GFA-Koordinierungsstelle mit der Ausarbeitung eines Klimanavigations-Cockpits (CNC²⁹) begonnen. Der Zweck des CNC ist es, GFA-Mitgliedern ein modular aufgebautes Kennzahlen-System zur Verfügung zu stellen, mit dem sie ihren Pfad zur Erreichung der langfristigen Klimazieldimensionen steuern können. Der Anwendungsbereich zielt auf das Investment-/Kreditportfolio ab, wobei Elemente des CNC optional auch für das Versicherungsgeschäft eingesetzt werden können. Das CNC baut auf drei übergeordneten Steuerungsmodulen auf, die wiederum in Sub-Module und Steuerungskennzahlen gegliedert sind.

Abbildung 6: CNC-Steuerungsmodule im Überblick.



Das Steuerungsmodul „**Portfolio-Dekarbonisierung**“ basiert auf einem neuen, innovativen Kennzahlen-Set – den sogenannten I-PEPs (Indikatoren für Portfolio-bezogene Emissionsperformance)³⁰. Ein erster Entwurf wurde im Rahmen einer öffentlichen Konsultation im Sommer 2024 präsentiert und wird auf Basis der Rückmeldungen in den kommenden Monaten weiterentwickelt. Dieses Steuerungsmodul ist daher aktuell noch nicht verpflichtend umzusetzen.

Das Steuerungsmodul „**Ausbau grüner Aktivitäten**“ gibt den GFA-Mitgliedern ein Steuerungselement an die Hand, mit dem sie Aktivitäten im Bereich nach-

²⁹ Abkürzung für Climate Navigation Cockpit

³⁰ Auf Englisch: Indicators for Portfolio-related Emission Performances

haltiger Investments und Finanzierungen erfassen und deren Ausbau navigieren können. Als Grundlage für die Kennzahlen werden etablierte Marktstandards sowie Einstufungen aufgrund von regulatorischen Bestimmungen³¹ herangezogen.

Das Steuerungsmodul „**Impact-Engagement**“ ermöglicht GFA-Mitgliedern, den Dialog mit ihren Geschäftskundinnen und Geschäftskunden zu strukturieren, um diese zu klimaverträglichem Handeln zu bewegen. Diese Handlungen sollen messbar sein, damit die Effektivität der Engagement-Aktivitäten evaluiert werden kann und allenfalls Anpassungen vorgenommen werden können. Als Basis für die Steuerungskennzahlen orientiert sich die GFA bei der Ausgestaltung der Kennzahlen an bestehenden internationalen Initiativen und Marktstandards.

Detaillierte Informationen zu den Steuerungsmodulen „Ausbau grüner Aktivitäten“ und „Impact-Engagement“ sind in Kapitel 6.2 dargestellt.

Methodische Unterschiede

Auf folgende Unterschiede zwischen den beiden Methoden ist hinzuweisen:

Beim Einsatz von SBTi definieren die GFA-Mitglieder entsprechend des SBTi-Leitfadens Ziele und lassen diese von SBTi validieren. Für die jährliche Fortschrittsmessung hat SBTi eigene Verpflichtungen und Empfehlungen definiert (siehe Kapitel 6 im SBTi Leitfaden³²).

Beim Einsatz des CNC wählen GFA-Mitglieder aus den zur Auswahl stehenden Kennzahlen für die Steuerung des Ausbaus grüner Aktivitäten sowie für das Impact-Engagement jeweils Kennzahlen aus. Auf Basis der ausgewählten Kennzahlen werden Ziele definiert und in der Klimastrategie veröffentlicht. Der Fortschritt gegenüber den Zielen ist in der jährlichen Klimaberichterstattung offenzulegen.

Falls ein GFA-Mitglied einen Wechsel der Methode vornimmt, sollte dies im Rahmen der Klimastrategie und/oder der Klimaberichterstattung kommuniziert werden.

Beide Methoden (SBTi und CNC) wurden in den letzten Jahren entwickelt. Der Anwendungsbereich erweitert sich kontinuierlich. Daher sind folgende Punkte für die GFA-Mitglieder zu beachten:

Portfolioabdeckung

Wie in der Einleitung zu Kapitel 2.2.2 erwähnt, decken die Methoden nicht alle Portfolio-Aktivitäten (zum Beispiel Anlageklassen oder Sektoren) ab. Daher bezieht sich das Kriterium zur Ausrichtung des Portfolios ausschließlich auf die

³¹ beispielsweise die EU Taxonomie-Verordnung

³² SBTi. „*SBTi Financial Institutions’ near-term criteria*“. Mai 2024, sciencebasedtargets.org/sectors/financial-institutions#resources

analysierbaren Portfolioaktivitäten und damit nur auf jene, die durch die gewählte Methodik abgedeckt sind. Es ist zu beachten, dass sich die Methoden fortlaufend weiterentwickeln können und sich somit die Portfolioabdeckung, und daher das analysierbare Portfolio, erweitern kann. Diese Erweiterungen werden frühzeitig an die GFA-Mitglieder kommuniziert und sollen im Regelfall für das darauffolgende Berichtsjahr berücksichtigt werden.

Klimaszenarien

Beide Methoden, SBTi und CNC³³ sehen den Einsatz von Klimaszenarien als Grundlage für das Herleiten des Dekarbonisierungspfads vor. Das eingesetzte Klimaszenario soll dem Ambitionsniveau der GFA entsprechen und daher ein 1,5 °C-Szenario mit keiner oder geringer Überschreitung sein. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Vorgabe abgewichen werden, wobei die Gründe gegenüber der GFA-Koordinierungsstelle im Rahmen des jährlichen Monitorings darzulegen sind (beispielsweise für die Portfoliodekarbonisierung benötigte, jedoch fehlende Sektorgranularität oder fehlende regionale Abdeckung).

Zusätzlich zum langfristigen Ziel für die Portfolioausrichtung bis zum Jahr 2040, sind Zwischenziele für 2030 und 2035 zu setzen, um auch den kurz- und mittelfristigen Zielpfad zu bestimmen. Marginale zeitliche Abweichungen von diesen Jahreszahlen sind im Rahmen des „Comply or Explain“-Ansatzes möglich, wenn der Intention dieser zeitlichen Vorgaben, den kurz- und mittelfristigen Zeithorizont abzudecken, entsprochen wird. Es ist davon auszugehen, dass bei geringen zeitlichen Abweichungen dieser Zweck weiterhin erfüllt ist.

Tabelle 10: Kriterienüberblick Maßnahme 2.1 Kontinuierliche THG-Reduktion des analysierbaren Investment-/Kreditportfolios hin zur 1,5 °C-Zielausrichtung.

Kennnr.	Kriterium	Frist
2.1.1	Das analysierbare Investment-/Kreditportfolio muss am 1,5 °C-Ziel ausgerichtet sein. Gemessen wird die Zielerreichung anhand einer, von der GFA vorgesehenen Methode zur Bestimmung der Portfolioausrichtung (aktuell SBTi oder Klimanavigations-Cockpit). Zur Wahrung der Konsistenz soll möglichst nur eine Methode für das Portfolio herangezogen werden.	2040
2.1.2	In der Klimastrategie (1.1) soll offengelegt werden, welche Methode eingesetzt wird, und auf nähere Details/Ausblick für deren Implementierung eingegangen werden.	2022
2.1.3	Gilt nur für SBTi-Anwender:innen: Der kontinuierliche Fortschritt zur Zielerreichung wird durch den jährlichen Einsatz der verwendeten Methode überprüft und im Rahmen des jährlichen Klimaberichts (1.2) veröffentlicht. Erstmals erfolgt dies im Klimabericht für das Geschäftsjahr 2022, welcher im Jahr 2023 veröffentlicht wird.	2023
2.1.4	Gilt nur für SBTi-Anwender:innen: Jährliche Veröffentlichung des aktuellen Portfolio-Abdeckungsgrades und der Strategie für die weitere Implementierung der eingesetzten Methode in Bezug auf beispielsweise noch nicht abgedeckte Anlageklassen und/oder Sektoren. Die Publikation soll im Rahmen des jährlichen Klimaberichts (1.2) erfolgen.	2023

³³ Beim CNC ist der Einsatz von Klimaszenarien für das Steuerungsmodul „Portfolio-Dekarbonisierung“ vorgesehen, welches aktuell noch in Ausarbeitung ist.

Kennnr.	Kriterium	Frist
2.1.5	Gilt nur für SBTi-Anwender:innen: Zusätzlich zur langfristigen Zieldimension sollen auch fünfjährige Zwischenziele (2030 und 2035) für die Portfolioentwicklung gesetzt und in der Klimastrategie (1.1) im Rahmen der Darstellung der Kennzahlen und Ziele veröffentlicht werden. Die Ausgestaltung der Zwischenziele kann sowohl quantitativ als auch qualitativ formuliert werden und sich auf einzelne Geschäftsbereiche oder Sektoren beziehen. Jedoch sollen die Zwischenziele einen relevanten Beitrag zur kontinuierlichen Verbesserung der Portfolioausrichtung hin zur Erreichung des 1,5 °C-Ziels leisten. Beim Einsatz von Klimaszenarien ist zu beachten, dass diese einem 1,5 °C-Szenario mit keiner oder geringer Überschreitung ("no or low overshoot scenario") entsprechen.	2022
2.1.6	Gilt nur für SBTi-Anwender:innen: Der Fortschritt gegenüber den Zwischenzielen soll jährlich ermittelt und im Rahmen des Klimaberichts (1.2) veröffentlicht werden.	2023
2.1.7	Gilt nur für CNC-Anwender:innen: Der kontinuierliche Fortschritt zur Zielerreichung wird durch den jährlichen Einsatz der verwendeten Methode überprüft und im Rahmen des jährlichen Klimaberichts (1.2) veröffentlicht. Erstmals erfolgt dies im Klimabericht für das Geschäftsjahr 2025, welcher im Jahr 2026 veröffentlicht wird.	2026
2.1.8	Gilt nur für CNC-Anwender:innen: Zusätzlich zur langfristigen Zieldimension sollen auch fünfjährige Zwischenziele (2030 und 2035) für die Portfolioentwicklung gesetzt und in der Klimastrategie (1.1) im Rahmen der Darstellung der Kennzahlen und Ziele veröffentlicht werden. Die Ausgestaltung der Zwischenziele soll auf Basis der Steuerungsindikatoren definiert werden und einen relevanten Beitrag zur kontinuierlichen Verbesserung der Portfolioausrichtung hin zur Erreichung des 1,5 °C-Ziels leisten. Beim Einsatz von Klimaszenarien ist zu beachten, dass diese einem 1,5 °C-Szenario mit keiner oder geringer Überschreitung ("no or low overshoot scenario") entsprechen.	2025
2.1.9	Gilt nur für CNC-Anwender:innen: Der Fortschritt gegenüber den Zwischenzielen soll jährlich ermittelt und im Rahmen des Klimaberichts (1.2) veröffentlicht werden.	2026

Bis spätestens 2040 soll das analysierbare Portfolio am 1,5 °C-Ziel ausgerichtet sein, um Klimaneutralität 2050 zu erreichen. Bei SBTi sind entsprechende Zielpfade vorgegeben. So ist zum Beispiel bei Anwendung der „SBT Portfolio Coverage Methode“ ein linearer Pfad vorgegeben, der am Schluss eine 100-prozentige Science Based Targets-Abdeckung im Jahr 2040 vorsieht. Die Umsetzung dieser langfristigen Anforderung wird im Klimanavigations-Cockpit durch das Steuerungsmodul „Portfolio-Dekarbonisierung“ bestimmt, das derzeit noch in Ausarbeitung ist.

Maßnahme 2.2 – Jährliche Erhebung und Veröffentlichung des THG-Fußabdrucks des analysierbaren Investment-/Kreditportfolios

Bei Finanzunternehmen nehmen indirekte THG-Emissionen, die durch Investments und Finanzierungen entstehen, eine Schlüsselrolle ein. Da sich diese, gemäß GHG Protocol³⁴ eingestuft, Scope 3-Emissionen (Kategorie 15: Investments) auf das Kerngeschäft der Finanzunternehmen beziehen, sind GFA-

³⁴ Einstufung auf Basis des GHG Protocol. Für nähere Informationen zu den THG-Emissionsarten entsprechend GHG Protocol siehe [ghgprotocol.org](https://www.ghgprotocol.org).

Mitglieder verpflichtet diese THG-Emissionen jährlich zu berechnen und offenzulegen.

Um eine transparente, harmonisierte Methode zur Messung und Offenlegung der finanzierten THG-Emissionen von Investments und Krediten zu schaffen, hat die Partnership for Carbon Accounting Financials (PCAF) einen entsprechenden Standard entwickelt. Der Standard in seiner aktuellen Form deckt sieben Anlageklassen ab. Abgesehen von diesem Teil des Standards („Part A“), der sich mit finanzierten THG-Emissionen beschäftigt, wurden zwei weitere Teile veröffentlicht, die sich mit ermöglichten Emissionen („facilitated emissions“) sowie versicherungsbedingten Emissionen („insurance-associated emissions“) beschäftigen³⁵.

PCAF hat sich mittlerweile zu einem weltweiten Marktstandard zur Bilanzierung finanziert THG-Emissionen entwickelt, dessen Anwendung sich mittlerweile auch in regulatorischen Offenlegungspflichten, wie im Rahmen der CSRD³⁶, wiederfindet.

Für die Umsetzung der Anforderungen unter Maßnahme 2.2 ist ausschließlich Part A des „Global GHG Accounting and Reporting Standard for the Financial Industry“ relevant, da sich Part B und C nicht auf das Investment-/Kreditportfolio beziehen. Für die GFA-Mitglieder ist die Erhebung und Offenlegung jenes Teils des Investment-/Kreditportfolios relevant, der mittels der PCAF-Methode analysierbar ist und die sieben Anlageklassen des Standards umfasst.

Es ist zu beachten, dass sich die Abdeckung des Standards in Zukunft erweitern kann. Die Portfolioabdeckung und das mittels PCAF analysierbare Portfolio können sich daher in den kommenden Jahren vergrößern. Diese Erweiterungen werden von der GFA an ihre Mitglieder kommuniziert und sollen im Regelfall im darauffolgenden Berichtsjahr von den GFA-Mitgliedern bei der Erfüllung der Maßnahmen/Kriterien berücksichtigt werden. Zu beachten sind des Weiteren die Ausführungen in Bezug auf die Datenqualität in Kapitel 5.1.

Um eine standardisierte jährliche Offenlegung von grundlegenden Kennzahlen zu forcieren, sind GFA-Mitglieder verpflichtet im jährlichen Klimabericht die unter Kriterium 2.2.4 definierten Kennzahlen zu publizieren. Die Angaben der absoluten THG-Emissionen und der damit verbundenen abgedeckten Finanzierungen und Investitionen des Investment-/Kreditportfolios können als Grundlage dienen um die Portfolio-Dynamik und die damit verbundenen THG-Emissionsentwicklung bei zukünftigen Jahresvergleichen besser zu verstehen.

³⁵ PCAF. „*The Global GHG Accounting & Reporting Standard for the Financial Industry/Part A*“. Dezember 2022, carbonaccountingfinancials.com/en/standard

³⁶ EU. „*Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung*“. 22. Dezember 2023, eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202302772

Die Disaggregation nach NACE³⁷-Abschnitten ermöglicht zusätzlich eine entsprechende Analyse der sektoralen Portfolioentwicklungen, die beispielsweise als Basis für Zielsetzungen und Engagement herangezogen werden kann.

Tabelle 11: Kriterienüberblick Maßnahme 2.2 Jährliche Erhebung und Veröffentlichung des THG-Fußabdrucks des analysierbaren Investment-/Kreditportfolios.

Kennnr.	Kriterium	Frist
2.2.1	Der THG-Fußabdruck des analysierbaren Investment-/Kreditportfolios soll jährlich, mittels der von der GFA vorgesehenen Methode, erhoben werden. Derzeit ist hierfür ausschließlich der von der Partnership for Carbon Accounting Financials (PCAF) entwickelte Global GHG Accounting and Reporting Standard for the Financial Industry als Methode vorgesehen.	2023
2.2.2	Falls der THG-Fußabdruck nicht für alle analysierbaren Portfolio-Bestandteile berechnet und publiziert wird, so ist dies in der Klimaberichterstattung offenzulegen und zu begründen. Mögliche Begründungen entsprechend PCAF-Standard sind: <ul style="list-style-type: none"> Die Portfolio-Position ist nicht signifikant in Bezug auf die gesamten antizipierten, finanzierten THG-Emissionen des GFA-Mitglieds. Benötigte Daten stehen dem GFA-Mitglied nicht zur Verfügung. Hier soll ein Zeitplan offengelegt werden, bis wann eine Berücksichtigung erfolgen kann ("comply or explain"). 	2023
2.2.3	Die Veröffentlichung des THG-Fußabdrucks erfolgt im Rahmen des jährlichen Klimaberichts (1.2). Dabei sollen die Empfehlungen und Anforderungen zur Berichterstattung vom Global GHG Accounting and Reporting Standard for the Financial Industry von PCAF berücksichtigt werden.	2023
2.2.4	Im Rahmen der Veröffentlichung des THG-Fußabdrucks im jährlichen Klimabericht (1.2) sind insbesondere folgende Kennzahlen auszuweisen: Aggregiert auf Portfolio-Ebene sowie disaggregiert nach der ersten NACE Code Ebene der Abschnitte: <ul style="list-style-type: none"> Summe des abgedeckten Finanzierungs- und Investitionsvolumens (in Euro) Summe der absoluten finanzierten THG-Emissionen (in t CO₂e) Datenqualitätswert gemäß PCAF Aggregiert auf Portfolio-Ebene: Verhältnis der Summe des abgedeckten Finanzierungs- und Investitionsvolumens zum <ul style="list-style-type: none"> gesamten, analysierbaren Finanzierungs- und Investitionsvolumen (in Prozent) gesamten Finanzierungs- und Investitionsvolumen (in Prozent) 	2023

Der Datenqualitätswert von PCAF basiert auf einer fünfstufigen Skala (1–5). Da die Erhebung der THG-Daten zur Kalkulation der finanzierten THG-Emissionen eine große Herausforderung für Finanzunternehmen darstellt (siehe Kapitel 5.1), ist der durchschnittliche Datenqualitätswert eine geeignete Referenz, um die aktuelle Datenqualität und deren Entwicklung über die Zeit darzustellen. Es wird erwartet, dass Finanzunternehmen ihre THG-Berechnungsgrundlage

³⁷ Erläuterung der Klassifikation der Wirtschaftszweige nach NACE siehe *NACE – Klassifizierungssystem für Wirtschaftszweige* auf einer der Folgeseiten.

über die Zeit, im Zuge einer verbesserten Datenlage, verfeinern und anstatt des Einsatzes von groben Emissionsfaktoren, genaue von Unternehmen berichtete THG-Emissionsdaten einsetzen werden. Die Veränderung des Datenqualitätswerts soll diese Entwicklung über die Zeit widerspiegeln und kann als Anhaltspunkt für Engagement und Zielsetzungen verwendet werden.

Die Offenlegung der abgedeckten Finanzierungs- und Investitionsvolumina, der absoluten THG-Emissionen und des durchschnittlichen Datenqualitätswerts sowie die entsprechende sektorale Disaggregation wird auch im PCAF-Standard thematisiert und exemplarisch für eine Offenlegung im dortigen Annex (siehe Kapitel 10.2) dargestellt³⁸.

Zwei weitere, auf Portfolio-Ebene darzustellende Kennzahlen betreffen den Portfolio-Abdeckungsgrad der THG-Erhebung. In beiden Fällen werden jene Finanzierungs- und Investitionsvolumina des Investment-/Kreditportfolios herangezogen, für die das GFA-Mitglied die THG-Erhebung vorgenommen hat:

- Bei der ersten Kennzahl wird dieses Volumen in Verhältnis zum gesamten, analysierbaren Finanzierungs- und Investitionsvolumen gesetzt. Analysierbar sind jene Anlageklassen, für die im aktuellen PCAF-Standard³⁹ entsprechende Berechnungsmethoden dargelegt sind.
- Die zweite Kennzahl vergleicht dieses Volumen mit dem gesamten Volumen des Kredit-/Investmentportfolios (daher inklusive weiterer Anlageklassen).

Empfehlung

Zusätzlich zu den oben angeführten Kennzahlen werden die Berechnung und Offenlegung der durchschnittlichen Emissionsintensität auf Portfolio-Ebene und/oder sektorbezogen empfohlen.

Um eine bessere Vergleichbarkeit zwischen Finanzunternehmen zu ermöglichen werden Emissionsintensitäts-Kennzahlen verwendet. Die Emissionsintensität stellt die jeweiligen THG-Emissionen in Relation zu einer festgelegten Einheit dar. Bei dieser Einheit kann es sich beispielsweise um die ausstehenden Investment-/Kreditvolumina oder um sektorspezifische Einheiten (beispielsweise pro Tonne produzierter Stahl) handeln. Da Emissionsintensitäten durch unterschiedliche Faktoren, wie beispielsweise die sektorale und regionale Portfoliozusammensetzung der Finanzunternehmen, maßgeblich beeinflusst werden, sind Vergleiche zwischen Finanzunternehmen lediglich unter Berücksichtigung dieser Aspekte möglich. Eine Übersicht zu den gängigsten Kennzahlen ist im PCAF-Standard (Seite 127) dargestellt.

³⁸ PCAF. „The Global GHG Accounting & Reporting Standard for the Financial Industry/Part A“. Dezember 2022, carbonaccountingfinancials.com/en/standard

³⁹ PCAF. „The Global GHG Accounting & Reporting Standard for the Financial Industry/Part A“. Dezember 2022, carbonaccountingfinancials.com/en/standard

Empfehlung

Bei der Auswahl dieser Referenzgröße wird empfohlen, auf die Aussagekraft der damit errechneten Kennzahl zu achten, die unter anderem von der unternehmensspezifischen Portfoliozusammensetzung abhängig ist.

NACE – Klassifizierungssystem für Wirtschaftszweige

Die „Statistische Systematik der Wirtschaftszweige“ in der Europäischen Gemeinschaft, abgekürzt NACE⁴⁰, ist die Klassifikation der Wirtschaftszweige in der EU.

Es baut auf einer hierarchischen Struktur bestehend aus vier Granularitätsebenen auf⁴¹:

- Erste Ebene: Positionen mit alphabetischem Code gekennzeichnet (Abschnitte)
- Zweite Ebene: Positionen mit zweistelligem numerischem Code gekennzeichnet (Abteilungen)
- Dritte Ebene: Positionen mit dreistelligem numerischem Code gekennzeichnet (Gruppen)
- Vierte Ebene: Positionen mit vierstelligem numerischem Code gekennzeichnet (Klassen)

Für GFA-Mitglieder ist für die disaggregierte Veröffentlichung der Kennzahlen die erste Ebene der Abschnitte relevant. Nähere Informationen gibt es auf der [Website der Eurostat](#).

Wichtiger Hinweis

Im Herbst 2022 wurde die bereits im Jahr 2006 veröffentlichte NACE Rev. 2 aktualisiert. Die neue Version (NACE Rev. 2.1) beinhaltet mehrere Änderungen, unter anderem die Integration neuer Positionen, welche neu entstandene Wirtschaftszweige abbilden. Datenübermittlungen an die EU Kommission (EUROSTAT) müssen für Bezugszeiträume ab 1. Jänner 2025 (abgesehen von einigen Ausnahmen) auf Basis von NACE Rev 2.1 erfolgen. Für GFA-Mitglieder gilt für Offenlegungen gemäß Kriterium 2.2.4 weiterhin die aktuell geltende Fassung NACE Rev. 2. Ab wann die neue Version anzuwenden ist, wird sich an deren Implementierung bei EU Offenlegungspflichten für Finanzunternehmen (insbesondere im Rahmen der EU Taxonomie-Verordnung) orientieren. Nähere Informationen werden mit der nächsten Handbuch Version, geplant für Oktober 2025, kommuniziert werden.

Neben den finanzierten THG-Emissionen werden im PCAF-Standard die Entnahme von Treibhausgasen („emission removals“) aus der Atmosphäre und vermiedene THG-Emissionen („avoided emissions“) angeführt. Auch wenn vor allem die Entnahme von Treibhausgasen eine wichtige Rolle in den

⁴⁰ Kurzform für Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne

⁴¹ EU. „Delegierte Verordnung (EU) 2023/137“. 20. Jänner 2023, eur-lex.europa.eu/eli/reg_del/2023/137/oj

Klimaszenarien zur Eindämmung der Klimakrise einnimmt, so ist dessen Quantifizierung komplex und die Bereitstellung entsprechend robuster Daten herausfordernd. Die im Jahr 2022 veröffentlichte Version des PCAF-Standard gibt eine erste Orientierung zu deren Quantifizierung und führt entsprechende Berechnungsmethoden an. Während die Berechnung und Offenlegung der Entnahme von Treibhausgasen von PCAF mittlerweile empfohlen wird, ist dies für vermiedene THG-Emissionen weiterhin lediglich optional. Sofern das GFA-Mitglied die Entnahme von Treibhausgasen oder vermiedene THG-Emissionen berichten will, hat dies, gemäß PCAF-Standard, getrennt von den Scope 1, 2 und 3 THG-Bilanzen des Finanzunternehmens zu erfolgen.

Maßnahme 2.3 – Umgang mit Investments in Drittfonds ohne direkten, wesentlichen Einfluss

Bei Finanzunternehmen nehmen Drittfonds-Veranlagungen oft eine zentrale Rolle im Investment-Portfolio ein. Jene Drittfonds-Veranlagungen, bei denen GFA-Mitglieder einen direkten, wesentlichen Einfluss auf die Einzeltitelselektion oder auf die Anlagestrategie der Drittfonds haben, sind bereits seit 2022 von den GFA-Kriterien umfasst. In diesem Fall ist der Kriterienkatalog in seiner Gesamtheit anzuwenden – zum Beispiel bei für das GFA-Mitglied maßgeschneiderten Spezialfonds.

Für den Umgang mit Drittfonds, bei denen solch ein direkter, wesentlicher Einfluss nicht vorliegt, waren bisher im Rahmen der GFA Empfehlungen vorgesehen. Aufgrund der Bedeutung dieser Veranlagungsklasse werden nun unter der neuen Maßnahme 2.3 verpflichtende Kriterien für den Umgang mit Drittfonds-Investments, auf die kein direkter, wesentlicher Einfluss besteht, eingeführt. Der Lesbarkeit halber wird unter dieser Maßnahme von „Drittfonds“ im Allgemeinen gesprochen. Es sind damit jedoch ausschließlich jene Drittfonds gemeint, auf die kein direkter, wesentlicher Einfluss besteht.

Tabelle 12: Kriterienüberblick Maßnahme 2.3 Umgang mit Investments in Drittfonds ohne direkten, wesentlichen Einfluss.

Kennnr.	Kriterium	Frist
2.3.1	Klimastrategie In der gemäß Maßnahme 1.1 veröffentlichten Klimastrategie wird der Umgang mit Drittfonds-Veranlagungen integriert. Insbesondere folgende Themengebiete (Kriterien 2.3.2–2.3.4) sollen in der Klimastrategie berücksichtigt werden:	2025
2.3.2	Selektionsprozess Drittfonds/Fondsgesellschaften Einführung von Bewertungsmethoden (beispielsweise Mindestanforderungen) zur Integration von Klimaaspekten in den Auswahlprozess von Drittfonds und Fondsgesellschaften.	2025
2.3.3	Ausweitung grüner Aktivitäten In Anlehnung an die Kennzahlen des Klimanavigations-Cockpits (Steuerungsmodul „Ausweitung grüner Aktivitäten“): Darstellung geplanter Schwerpunkte, um grüne Aktivitäten auszuweiten und Kapital für Klimaziele zu mobilisieren.	2025

Kennnr.	Kriterium	Frist
2.3.4	Kennzahlen und Ziele Festlegung von Kennzahlen und Definition von Zielen zur Dekarbonisierung des Drittfonds-Portfolios basierend auf den Kriterien von Maßnahme 2.1.	2025
2.3.5	Engagement-Strategie Implementierung einer öffentlich verfügbaren, klimabezogenen Engagement-Strategie in Anlehnung an Maßnahme 1.3.	2025
2.3.6	Ausstieg aus fossilen Energieträgern Veröffentlichung einer Richtlinie für den Ausstieg aus fossilen Energieträgern bei Drittfonds-Veranlagungen in Anlehnung an die Maßnahmen 1.5, 1.6 und 1.7.	2025
2.3.7	Veröffentlichung eines jährlichen Berichts über die Umsetzung der Klimastrategie, der Engagement-Strategie und den Ausstieg aus fossilen Energieträgern.	2026
2.3.8	Jährliche Erhebung und Veröffentlichung des THG-Fußabdrucks entsprechend den Kriterien von Maßnahme 2.2.	2026

Selektionsprozess Drittfonds/Fondsgesellschaften

Der Erfolg der Klimaausrichtung eines Drittfondsportfolios hängt maßgeblich von der zielführenden Auswahl geeigneter Fonds und Fondsgesellschaften ab. Um den Klimaambitionen der GFA gerecht zu werden, soll der Selektionsprozess (inklusive Due Diligence) diese Ziele widerspiegeln. Dies betrifft sowohl die Auswahl der Fondsgesellschaft als auch die Auswahl des Einzelfonds. Es ist insbesondere darzulegen, welche Mindestanforderungen zur Evaluierung des klimabezogenen Ambitionsniveaus der Fondsgesellschaft und/oder des Fonds herangezogen werden.

Ausweitung grüner Aktivitäten

Vor allem im Fondsbereich stehen Investor:innen mittlerweile eine Vielzahl an regulatorischen Klassifizierungssystemen, Labels und Standards zur Abgrenzung von grünen Investitionen zur Verfügung. Diese spiegeln sich auch in den zur Auswahl stehenden Kennzahlen im Steuerungsmodul „Ausbau grüner Aktivitäten“ des Klimanavigations-Cockpits wider (siehe nachstehende Empfehlungs-Box).

Ausstieg aus fossilen Energieträgern

Die Ausstiegskriterien aus fossilen Energieträgern, die unter den Maßnahmen 1.5, 1.6 und 1.7 definiert sind, sollen auf Best-Effort-Basis auch für das Drittfonds-Portfolio angewendet werden. Der GFA ist jedoch bewusst, dass aufgrund des begrenzten Einflusses auf die Einzeltitelselektion sowie Anlagestrategie des Drittfonds die GFA-Mitglieder im Regelfall die ambitionierten Anforderungen dieser Maßnahmen nicht vollständig umsetzen können. Umso wichtiger ist die transparente und nachvollziehbare Darstellung der tatsächlichen Umsetzung im Rahmen einer entsprechenden Richtlinie.

Engagement-Strategie

Engagement ist ein Schlüsselement für Finanzunternehmen um nachhaltige Veränderung zu bewirken. Im Fall von Drittfondsveranlagungen handelt es sich primär um den Dialog mit Fondsmanager:innen und Fondsgesellschaften. Auch wenn sich die grundsätzlichen Elemente einer solchen Strategie in den Kriterien von Maßnahme 1.3 widerspiegeln sollten, ergeben sich inhaltlich doch einige Unterschiede, zum Beispiel hinsichtlich der zu Verfügung stehenden Engagement-Kanäle. Zu diesem Thema haben bereits internationale Initiativen und Institutionen Publikationen veröffentlicht, die GFA-Mitglieder als Orientierung heranziehen sollten. Als Beispiele sind die Publikationen der UN-Convened Net Zero Asset Owner Alliance⁴² und der Institutional Investors Group on Climate Change (IIGCC)⁴³ zu erwähnen.

Erhebung des THG-Fußabdrucks

Aufgrund von bereits eingeführten regulatorischen Vorgaben (vor allem der SFDR⁴⁴) als auch der zunehmenden Marktreife kann mittlerweile erwartet werden, dass Finanzunternehmen den THG-Fußabdruck ihrer Drittfondsveranlagungen erheben können. Für GFA-Mitglieder sind dafür die Offenlegungspflichten gemäß Maßnahme 2.2 umzusetzen.

Empfehlung**Anwendung des Klimanavigations-Cockpits (CNC) für den Umgang mit Drittfonds**

Das unter Maßnahme 2.1 eingeführte CNC definiert mehrere Steuerungskennzahlen mit denen die Umsetzung der Klimastrategie für das Drittfondsportfolio navigiert werden kann. Dazu gehören Steuerungskennzahlen für das Engagement, für den Ausbau grüner Aktivitäten und zum Ausstieg aus fossilen Energieträgern. GFA-Mitgliedern wird empfohlen bei der Umsetzung der Kriterien von Maßnahme 2.3 auf diese Steuerungskennzahlen zurückzugreifen.

⁴² UN-Convened Net-Zero Asset Owner Alliance. „Elevating Asset Manager Net-Zero Engagement Strategies“. November 2023, [unepfi.org/net-zero-alliance/resources/](https://www.unepfi.org/net-zero-alliance/resources/)

⁴³ IIGCC. „Net zero strategies for externally managed investments: new levers and targets“. Februar 2024, [iigcc.org/_hcms/mem/login?redirect_url=https%3A%2F%2Fwww.iigcc.org%2Fmember-resources%2Fnet-zero-strategies-for-externally-managed-investments-new-levers-and-targets](https://www.iigcc.org/_hcms/mem/login?redirect_url=https%3A%2F%2Fwww.iigcc.org%2Fmember-resources%2Fnet-zero-strategies-for-externally-managed-investments-new-levers-and-targets)

⁴⁴ Sustainable Finance Reporting Directive

Maßnahme 3.1 – Das Underwriting-Portfolio erzielt eine kontinuierliche Reduktion der THG-Emissionen hin zur Erreichung der 1,5 °C-Zielausrichtung

Underwriting-Portfolios von Versicherungen sind von regionalen und globalen Entwicklungen der Klimakrise maßgeblich betroffen. Die zu versichernden Risiken werden durch die Klimakrise zunehmend verstärkt. Gleichzeitig nehmen Versicherungen eine wesentliche Rolle bei der Transition hin zu einer klimaneutralen Zukunft ein: Neue Wachstumsmärkte und Technologien fordern innovative Versicherungslösungen und eröffnen neue Geschäftschancen.

GFA-Mitglieder bekennen sich dazu, ihre Underwriting-Portfolios gemäß den Klimazielen des Pariser Übereinkommens auszurichten und eine kontinuierliche Reduktion der THG-Emissionen zu erreichen. Diese Maßnahme betrifft Underwriting im Rahmen des Versicherungsgeschäfts mit Unternehmen (sowohl Erst- als auch Rückversicherungsgeschäft) und daher derzeit nicht das Privatkundengeschäft.

Im Gegensatz zu Investment-/Kreditportfolios gibt es für Underwriting-Portfolios noch wenig international anerkannte, wissenschaftsbasierte Ansätze zur Bewertung der Kompatibilität mit den Pariser Klimazielen. Um dem Stellenwert des Underwritings als Kerngeschäft der Versicherungsbranche dennoch Rechnung zu tragen, werden im Rahmen der GFA vorläufige Zielvorgaben definiert: Sowohl das langfristige Ziel (Kriterium 3.1.1) als auch die Kennzahlen zur kontinuierlichen Fortschrittmessung (Kriterium 3.1.3) beziehen sich auf jene versicherten Unternehmen, die gemäß NFRD berichtspflichtig sind. Zu beachten ist, dass, wie in Kapitel 2.2.1 dargestellt, die Berichtspflichten gemäß NFRD künftig durch die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) ersetzt werden⁴⁵. Unter der CSRD müssen so zunächst nur die unter der NFRD erfassten großen Unternehmen erstmalig 2025 für das Geschäftsjahr 2024 berichten. Erst in den darauffolgenden Jahren erweitert sich der Anwendungsbereich. Daher ist eine Anpassung der Kriterien erst für die nächste Aktualisierung des Handbuchs (geplant für Herbst 2025) vorgesehen.

Fortschritte in der Entwicklung von Methoden und Standards werden von der GFA beobachtet. Sofern notwendig, werden diese im Rahmen der regelmäßigen Aktualisierung des Kriterienkatalogs berücksichtigt. Um einen aktiven Beitrag zur Entwicklung von wissenschaftsbasierten Methoden zu leisten hat die GFA-Koordinierungsstelle ein neues Kennzahlen-Set unter dem Begriff I-PEPs⁴⁶ entwickelt, welches im Sommer 2024 öffentlich konsultiert wurde. Aktuell wird an der Weiterentwicklung des Kennzahlen-Sets gearbeitet und dessen Anwendbarkeit für das Underwriting-Portfolio evaluiert. Im Fall einer Pilotphase werden GFA-Mitglieder eingeladen, die praktische Anwendbarkeit der I-PEPs mit Unterstützung der GFA-Koordinierungsstelle zu testen.

⁴⁵ Nähere Infos dazu sind in der Info-Box „Änderung der Berichtspflichten in der EU“ in Kapitel 2.2.1 dargestellt.

⁴⁶ Indicators for Portfolio-weighted Emission Performances

Tabelle 13: Kriterienüberblick Maßnahme 3.1 Kontinuierliche THG-Reduktion des Underwriting-Portfolios hin zur 1,5 °C-Zielausrichtung.

Kennnr.	Kriterium	Frist
3.1.1	Alle nach NFRD ⁴⁷ -berichtspflichtigen versicherten Unternehmen haben für ihr jeweiliges Kerngeschäft 1,5 °C-kompatible Klimaziele.	2040
3.1.2	In der Klimastrategie (1.1) wird offengelegt, welche Maßnahmen (idealerweise aufgeteilt in kurz-, mittel- und langfristige) geplant sind, um die 1,5 °C-Ausrichtung des Underwriting-Portfolios zu erreichen.	2022
3.1.3	Der kontinuierliche Fortschritt zur Zielerreichung wird durch die jährliche Berechnung der Underwriting-Portfolio-Ausrichtung ermittelt und im Rahmen des jährlichen Klimaberichts (1.2) veröffentlicht. Die Ausrichtung wird anhand folgender Kennzahlen ermittelt: <ul style="list-style-type: none"> • Verhältnis zwischen der Anzahl der NFRD-berichtspflichtigen versicherten Unternehmen mit 1,5 °C-Zielsetzung für das Kerngeschäft und der Gesamtanzahl der NFRD-berichtspflichtigen versicherten Unternehmen. • Verhältnis zwischen den jährlichen Bruttoprämien von NFRD-berichtspflichtigen, versicherten Unternehmen mit 1,5 °C-Zielsetzung für das Kerngeschäft und den Bruttoprämien aller NFRD-berichtspflichtigen, versicherten Unternehmen. 	2023
3.1.4	Zusätzlich zur langfristigen Zieldimension sollen auch fünfjährige Zwischenziele (2030 und 2035) für die Portfolioentwicklung gesetzt und in der Klimastrategie (1.1), im Rahmen der Darstellung der Kennzahlen und Ziele, veröffentlicht werden. Die Ausgestaltung der Zwischenziele kann sowohl quantitativ als auch qualitativ formuliert werden und sich auch auf einzelne Geschäftsbereiche oder Sektoren beziehen. Jedoch sollen die Zwischenziele einen relevanten Beitrag zur kontinuierlichen Verbesserung der Portfolio-Ausrichtung hin zur Erreichung des 1,5 °C-Zieles leisten. Beim Einsatz von Klimaszenarien ist zu beachten, dass diese einem 1,5 °C-Szenario mit keiner oder geringer Überschreitung („no or low overshoot scenario“) entsprechen.	2022
3.1.5	Der Fortschritt gegenüber den Zwischenzielen soll jährlich ermittelt und im Rahmen des Klimaberichts (1.2) veröffentlicht werden.	2023

Maßnahme 3.2 – Jährliche Erhebung und Veröffentlichung des THG-Fußabdrucks des analysierbaren Underwriting-Portfolios

Im November 2022 wurde von PCAF der Standard für versicherungsbedingte THG-Emissionen („insurance-associated emissions“) veröffentlicht⁴⁸. Dieser Standard ist ähnlich aufgebaut wie jener für finanzierte THG-Emissionen und enthält detaillierte Anleitungen zur Erhebung und Offenlegung der versicherungsbedingten THG-Emissionen. Er umfasst gewisse Versicherungsbereiche mit Geschäftskundinnen und Geschäftskunden („commercial lines“) sowie KFZ-Versicherungen mit Privatkundinnen und Privatkunden („personal motor lines“). Bei ersterem wird sowohl die Erstversicherung als auch die fakultative Rückversicherung abgedeckt. Der PCAF-Standard stellt die Unterschiede von versiche-

⁴⁷ Zu beachten ist, dass die Berichtspflichten gemäß NFRD künftig durch die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) angepasst werden. Nähere Infos dazu sind in der Info-Box „Änderung der Berichtspflichten in der EU“ in Kapitel 2.2.1 dargestellt.

⁴⁸ PCAF. „The Global GHG Accounting & Reporting Standard for the Financial Industry/Part C“. November 2022, carbonaccountingfinancials.com/en/standard

rungsbedingten gegenüber finanzierten THG-Emissionen dar und erklärt, warum die beiden Arten von THG-Emissionen getrennt ausgewiesen werden sollen. Außerdem wird der „follow the risk“-Ansatz im Rahmen des Standards für versicherungsbedingte THG-Emissionen vorgestellt. Der Risikotransfer von der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer zum Versicherungsunternehmen stellt hier die Grundlage für die Berechnung des THG-Fußabdrucks dar.

Für die Berechnung und Offenlegung laut Tabelle 14 gilt das durch den PCAF-Standard für versicherungsbedingte THG-Emissionen abgedeckte (und folglich analysierbare) Portfolio. Von diesen GFA-Kriterien sind daher auch Teile des Privatkundengeschäfts (konkret KFZ-Versicherungen) betroffen, auch wenn das Privatkundengeschäft gesamthaft noch nicht im Handlungsfeld "Underwriting-Portfolio" berücksichtigt ist (siehe Erläuterungen in Kapitel 1.6.2).

Wichtig ist, dass eine **klare Trennung der Darstellung zwischen finanzierten THG-Emissionen und versicherungsbedingten THG-Emissionen erfolgt** und keine Rückschlüsse beziehungsweise Aussagen getroffen werden auf Basis eines Vergleichs der absoluten Ergebnisse. Dies liegt darin begründet, dass die Attributionsfaktoren der beiden Methoden, aufgrund der Eigenheiten der beiden Geschäftsbereiche, signifikant voneinander abweichen: Grundsätzlich werden dem Versicherungsunternehmen bei versicherungsbedingten THG-Emissionen deutlich geringere Teile der THG-Emissionen des versicherten Unternehmens zugerechnet. Die Attribution der THG-Emissionen erfolgt hier auf Basis des Anteils der Versicherungsprämien am Unternehmensumsatz des versicherten Unternehmens (gilt für „commercial lines“).

Tabelle 14: Kriterienüberblick Maßnahme 3.2 Jährliche Erhebung und Veröffentlichung des THG-Fußabdrucks des analysierbaren Underwriting-Portfolios.

Kennnr.	Kriterium	Frist
3.2.1	Der THG-Fußabdruck des analysierbaren Underwriting-Portfolios soll jährlich, mittels der von der GFA vorgesehenen Methode, erhoben werden. Derzeit ist hierfür ausschließlich der von der Partnership for Carbon Accounting Financials (PCAF) entwickelte Global GHG Accounting and Reporting Standard for Insurance-Associated Emissions als Methode vorgesehen.	2024
3.2.2	Falls der THG-Fußabdruck nicht für alle analysierbaren Portfolio-Bestandteile berechnet und publiziert wird, so ist dies in der Klimaberichterstattung offenzulegen und zu begründen. Mögliche Begründungen sind im PCAF-Standard dargestellt, wie beispielsweise: <ul style="list-style-type: none"> • Benötigte Daten stehen dem GFA-Mitglied nicht zur Verfügung. Hier soll ein Zeitplan offengelegt werden, bis wann eine Berücksichtigung erfolgen kann („Comply or Explain“). 	2024
3.2.3	Die Veröffentlichung des THG-Fußabdrucks erfolgt im Rahmen des jährlichen Klimaberichts (1.2). Dabei sollen die Empfehlungen und Anforderungen zur Berichterstattung vom Global GHG Accounting and Reporting Standard for Insurance-Associated Emissions von PCAF berücksichtigt werden.	2024

Der THG-Fußabdruck des analysierbaren Underwriting-Portfolios soll erstmals 2024 für das Geschäftsjahr 2023 veröffentlicht werden.

2.3 Maßnahmen für die Betriebsökologie

Die GFA fokussiert auf die Ausrichtung des Kerngeschäfts von Finanzunternehmen am 1,5 °C-Ziel. Bestimmte klimarelevante, betriebsökologische Kriterien sind dennoch wichtige Grundlagen, um die Glaubwürdigkeit eines hohen klimastrategischen Ambitionsniveaus sicherzustellen. Für einen verstärkten Fokus auf betriebsökologischer Ebene besteht für österreichische Unternehmen die Möglichkeit, dem klimaaktiv Pakt des BMK beizutreten. Er bietet unter anderem konkrete Unterstützung bei der Ausrichtung der betrieblichen Unternehmensbereiche auf Energieeffizienz⁴⁹.

Maßnahme 5.1 – Integration klimarelevanter Aspekte in betriebliche Bereiche und Prozesse

Zur Integration klimarelevanter Aspekte in betriebliche Bereiche und Prozesse wurden vier Kriterien definiert. Die damit abgedeckten Themengebiete betreffen die Einführung eines betrieblichen Umweltmanagementsystems, die Veröffentlichung von Richtlinien zur Beschaffung und Reisetätigkeit sowie den Bezug von grünem Strom.

Tabelle 15: Kriterienüberblick Maßnahme 5.1 Integration klimarelevanter Aspekte in betriebliche Bereiche und Prozesse.

Kennnr.	Kriterium	Frist
5.1.1	Einführung einer Reise-Policy zur Berücksichtigung klimarelevanter Aspekte bei Dienstreisen (Emissionsvermeidung, Emissionsreduktion).	2022
5.1.2	Beschaffungsrichtlinie: Kriterien für die klimafreundliche Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen.	2023
5.1.3	Bezug von zertifiziertem, Grünem Strom mit UZ 46 ⁵⁰ -Zertifizierung für die Standorte in Österreich.	2024
5.1.4	EMAS-Zertifizierung für ein implementiertes, betriebliches Umweltmanagementsystem für die zu berücksichtigenden Standorte in Österreich.	2025

EMAS in der GFA

GFA-Mitglieder sind gemäß Kriterium 5.1.4 dazu verpflichtet, für zu berücksichtigende Standorte in Österreich bis spätestens Ende 2025 ein betriebliches Umweltmanagementsystem gemäß EMAS-Verordnung einzuführen. EMAS steht für „Eco-Management and Audit Scheme“ und ist ein betriebliches Umweltmanagementsystem mit dem Ziel eine kontinuierliche Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes zu erreichen. Grundlage ist die entsprechende EU-

⁴⁹ BMK. „klimaaktiv Pakt“. September 2024, klimaaktiv.at/partner/pakt.html

⁵⁰ BMK. „Österreichisches Umweltzeichen“. September 2024, umweltzeichen.at/de/produkte/grüne-energie

Verordnung⁵¹. Ob ein Standort in Österreich zu berücksichtigen ist, hängt davon ab, inwieweit das GFA-Mitglied Daten zum eigenen Wasserverbrauch, zur Energienutzung (Strom, Wärme) und Abfallwirtschaft zur Verfügung hat und diese Themengebiete selbständig verwalten kann. Für jene Standorte des GFA-Mitglieds, wo weder die Datenlage noch die unternehmenseigene Entscheidungsfreiheit für diese drei Teilbereiche ausreichend vorliegt, ist im Rahmen der GFA keine EMAS-Begutachtung erforderlich. Ob eine EMAS-Begutachtung für Standorte durchzuführen ist, bei denen nur teilweise Daten generierbar sind oder die unternehmenseigene Entscheidungsfreiheit nur punktuell vorliegt, ist im Einzelfall vom GFA-Mitglied (zum Beispiel im Dialog mit Umweltberater:innen, Umweltgutachter:innen und/oder dem Helpdesk der GFA) zu eruieren und im Rahmen des „Comply or Explain“-Ansatzes zu kommunizieren.

Nähere Informationen zu EMAS finden Sie auf der [Website des BMK](#) und auf der [Website des Umweltbundesamt](#).

Empfehlung

Für Standorte mit unzureichender Datenverfügbarkeit sollte mittelfristig eine Verbesserung der Datenlage angestrebt werden. Bei jenen Standorten, bei denen keine unternehmenseigene Entscheidungsfreiheit vorliegt, wird den GFA-Mitgliedern empfohlen, Engagement mit den Entscheidungsträger:innen und Entscheidungsträgern zu führen.

Finanzunternehmen mit mehreren Standorten, die den Prozess der Begutachtung beschleunigen möchten, haben die Möglichkeit, dies über das Stichproben-Verfahren (auch Multisite-Verfahren genannt) zu tun⁵².

Im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung des Kriterienkatalogs wird mittelfristig die Ausweitung des EMAS-Kriteriums auf Standorte im EU-Ausland evaluiert.

Empfehlung

Wir empfehlen GFA-Mitgliedern eine EMAS-Begutachtung für die Standorte im EU-Ausland anzustreben.

Bezüglich der EMAS-Anwendung auf finanzierte beziehungsweise versicherungsbedingte THG-Emissionen ist Folgendes festzuhalten: Es gibt in der EMAS Verordnung keine konkreten Angaben darüber, welche THG-Emissionen in die Betrachtung einfließen müssen. Prinzipiell sollen bei EMAS jedoch die wesentlichen direkten und indirekten Umweltauswirkungen der Geschäftstätigkeit be-

⁵¹ Europäische Kommission. „Eco-Management and Audit Scheme (EMAS)“. September 2024, green-business.ec.europa.eu/emas_en

⁵² Nähere Details zum Multisite-Verfahren sind unter anderem im [Infoblatt des Umweltgutachterausschusses](#) in Deutschland dargestellt.

rücksichtigt werden. Unabhängig von EMAS sind die finanzierten Emissionen gemäß Maßnahme 2.2 und die versicherungsbedingten Emissionen gemäß Maßnahme 3.2 entsprechend dem PCAF-Standard für das analysierbare Investment-/Kreditportfolio sowie Underwriting-Portfolio verpflichtend jährlich offenzulegen.

Weitere betriebsökologische Kriterien

Da die EMAS-Anforderungen zwar verschiedene Umweltaspekte umfassen, hinsichtlich der Klimawirksamkeit jedoch teilweise zu vage bleiben, wird Kriterium 5.1.4 durch die Kriterien 5.1.1 bis 5.1.3 im Rahmen der GFA ergänzt. Eine Reise-Policy zur klimafreundlichen Personenmobilität für Dienstreisen der GFA-Mitglieder ist zu implementieren, welche auf die Vermeidung von Dienstreisen sowie die Verlagerung auf emissionsarme Verkehrsträger fokussiert. In diesem Sinne sind virtuelle Meetings, wann immer möglich, vorzuziehen, wodurch auf einfachstem Wege Emissionen vermieden werden können. Für dennoch notwendige Reisen sollten klimafreundliche öffentliche Transportmittel bevorzugt werden. Dies inkludiert auf kurzer Distanz die Nutzung von ÖPNV (öffentlicher Personennahverkehr) sowie den Umstieg auf die Schiene für längere Strecken. Emissionsintensive Verkehrsträger wie Flugzeug oder fossil betriebene PKW sind nur in begründbaren Fällen vertretbar. Daher sind in der Reise-Policy klare Grenzen zu definieren, wann beispielsweise Flugreisen als unvermeidbar gelten oder die Reise mit klimafreundlicheren öffentlichen Verkehrsmitteln aufgrund von Distanz oder Dauer als unzumutbar angesehen wird. Von diesem Kriterium ist die Anreise von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zum Arbeitsplatz grundsätzlich nicht betroffen.

Die GFA-Kriterien besagen auch, dass Mitglieder klimawirksame Beschaffungskriterien (beispielsweise Kriterien für die Energieeffizienz von IT-Geräten oder Dienstleistungen) festlegen und diese aktiv in der Beschaffung ihrer Produkte und Dienstleistungen berücksichtigen sollen (Kriterium 5.1.2).

Empfehlung

Für die Definition der Beschaffungskriterien wird eine Ausrichtung entlang der im Rahmen des österreichischen Aktionsplans für nachhaltige Beschaffung (naBe) definierten Kriterien empfohlen. Die naBe-Kriterien schaffen harmonisierte Standards für die nachhaltige öffentliche Beschaffung. Diese sind unterteilt nach Produktgruppen (beispielsweise IT Geräte, Papier, Lebensmittel) und online abrufbar⁵³. Je Produktgruppe werden neben wesentlichen Anforderungen auch Hinweise, wie etwa auf nützliche Gütesiegel, gegeben.

Eine weitere Anforderung ist, dass Unternehmensstandorte in Österreich bis Ende 2024 mit „Grünem Strom“ gemäß dem Österreichischen Umweltzeichen

⁵³ naBe-Plattform. „Österreichischer Aktionsplan für eine nachhaltige öffentliche Beschaffung“. September 2024, nabe.gv.at/

(UZ 46) versorgt werden müssen (Kriterium 5.1.3). Dazu gehören beispielsweise der Hauptsitz sowie Filialen, Zweigstellen und Bürogebäude.

Empfehlung

Für die Standorte im Ausland sollte, soweit möglich, ein Äquivalent zu UZ 46-zertifiziertem Strom beschafft werden.

2.4 Weitere Maßnahmen

Maßnahme 6.1 – Ausstieg aus Kernenergie

Die Kernenergie ist weder eine nachhaltige Form der Energieversorgung noch stellt sie eine tragfähige Option zur Bekämpfung der Klimakrise dar. Sowohl das Verursacherprinzip als auch das Vorsorgeprinzip werden bei der Erzeugung von Kernenergie erheblich verletzt. Das Ziel muss sein, eine klimaneutrale Energieversorgung ohne den Einsatz von Kernenergie zu erreichen.

Kernenergie ist keine „grüne“ Investition

Es gibt wichtige Argumente, die gegen die Einstufung der Kernenergie als nachhaltige Energiequelle und somit auch gegen ihre Klassifizierung als „grüne“ Investition sprechen. Die vergleichsweise geringen direkten THG-Emissionen der Kernenergie vermögen diese Nachteile nicht zu kompensieren. In einer gesamthaften Betrachtung sind zudem die Umweltauswirkungen im gesamten Lebenszyklus sowie weitere Aspekte der Nachhaltigkeit, der Sicherheit und der Sozialverträglichkeit zu berücksichtigen. Nähere Informationen sind auf der [Website des BMK](#) dargestellt.

Bei der Suche nach wirkungsvollen Maßnahmen gegen die Klimakrise sind vor allem zeitnahe, dezentrale sowie wettbewerbs- und umsetzungsfähige Lösungen gefragt, die darüber hinaus möglichst geringe externe Kosten verursachen. Hier ist eine gesamthafte Lebenszyklus-Betrachtung essenziell und eine Abwägung zwischen (langfristigen) Vorteilen und Risiken wichtig. Während diese Abwägung bei erneuerbaren Energien und Energieeffizienzlösungen im Regelfall positiv ausfällt, trifft dies bei der Kernenergie nicht zu. Für den Klimaschutz sind Investitionen in neue Kernkraftwerke sogar kontraproduktiv: Neue hohe öffentliche Subventionen für den Kernenergiesektor würden die zur Verfügung stehenden Mittel für den Fortschritt bei billigeren, schneller verfügbaren und aus Klimasicht wirksameren Technologien drastisch reduzieren und dadurch deren Ausbau verlangsamen.

Die Kriterien zum Ausstieg aus Kernenergie tragen nicht direkt zu den klimabezogenen Zieldimensionen der GFA bei. Durch ihre Berücksichtigung soll jedoch

vor allem vermieden werden, dass der Ausstieg aus fossilen Energieträgern zum Ausbau der Kernenergie führt.

Table 16: Kriterienüberblick Maßnahme 6.1 Ausstieg aus Kernenergie.

Kennnr.	Kriterium	Frist
6.1.1	<p>Es dürfen keine neuen zweckgebundenen Investitionen/Finanzierungen (Investment-/Kreditportfolio) und/oder Versicherungen (Underwriting-Portfolio) in/für neue Projekte – bezogen auf Aktivitäten im Sektor Energiegewinnung (Strom, Wärme, Prozessenergie) aus Kernspaltung – erfolgen, die auf den Ausbau der Kernenergieinfrastruktur abzielen. Zu diesen Aktivitäten zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Energiegewinnung aus Kernspaltung und Einspeisung in entsprechende Netze (Strom, Wärme) sowie Direktumsetzung für Prozessenergie (Meerwasserentsalzung, H₂-Erzeugung, Direktversorgung). • Produktion von und Handel mit Uran (zum Zweck der Energiegewinnung aus Kernspaltung), Plutonium, Thorium sowie Mischoxyde aus Plutonium und Uran. • Herstellung von Kernkomponenten für Kraftwerke auf dem Prinzip der Kernspaltung. • Handel mit Kernkomponenten für Kraftwerke auf dem Prinzip der Kernspaltung. • Erbringung von Dienstleistungen im direkten Zusammenhang mit der Energiegewinnung aus Kernspaltung. <p>Von den Ausschlusskriterien ausgenommen sind jene Investitionen und Finanzierungen, die den Rückbau von stillgelegten kerntechnischen Anlagen (ein Kernkraftwerk, eine Anreicherungsanlage, eine Anlage zur Kernbrennstoffherstellung, eine Wiederaufarbeitungsanlage, ein Forschungsreaktor, ein Zwischenlager für abgebrannte Brennelemente sowie ein Zwischenlager für radioaktive Abfälle, das direkt mit den angeführten kerntechnischen Anlagen in Zusammenhang steht und sich auf dem Gelände dieser Anlagen befindet) oder Investitionen in die Sicherheit und Wartung bestehender Anlagen zum Zweck haben, sowie Investitionen und Finanzierungen in die Errichtung von Endlagern (die Einlagerung von konditionierten radioaktiven Abfällen ohne die Absicht einer Rückholung). Ausgenommen sind auch EU Taxonomie-konforme Aktivitäten.</p>	2024
6.1.2	<p>Ausstieg aus allen Portfolio-Positionen in Unternehmen, die mehr als fünf Prozent ihres Umsatzes mit Aktivitäten gemäß 6.1.1 erzielen, sowie aus allen Projekten, deren Zweck die Energiegewinnung aus Kernspaltung ist. Davon ausgenommen sind EU Taxonomie-konforme Wirtschaftstätigkeiten beziehungsweise Projekte, die im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris sind, sowie Unternehmen, die sich wissenschaftsbasierte Klimaziele gesetzt haben (Zeithorizont: 2050, inklusive fünfjährige Zwischenziele) und die ihr Kerngeschäft im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris dekarbonisieren.</p>	2035
6.1.3	<p>Einführung einer Richtlinie für Energiegewinnung (Strom, Wärme, Prozessenergie) aus Kernspaltung in der die Phase-Out Strategie gemäß 6.1.2 mit der Zielsetzung des Ausstiegs im Jahr 2035 (unter anderem in Bezug auf die Ausstiegsstrategie bei bestehenden Portfolio-Positionen in Unternehmen, die in Bereichen, wie in 6.1.1 beschrieben, tätig sind) offengelegt wird. Zwischenziele mit klaren Zielvorgaben müssen hierbei enthalten sein.</p>	2022

Für den Fall, dass einzelne Kriterien aufgrund fehlender Daten nicht vollständig erfüllt werden können, sind eine nachvollziehbare Begründung und ein Zeitplan zur nachträglichen Kriterienerfüllung im Rahmen des jährlichen Reportings anzugeben.

Geschäftsaktivitäten im Bereich Sicherheit und Wartung der Kernkraftinfrastruktur sind weiterhin gemäß Kriterium 6.1.1 erlaubt.

Empfehlung

GFA-Mitglieder sollten im Rahmen ihrer Engagement-Aktivitäten den sukzessiven Ausstieg aus Kernenergie bei den Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartnern thematisieren und forcieren. Die dafür eingesetzte Engagement-Strategie beziehungsweise die vorgenommenen Engagement-Aktivitäten sollten öffentlich abrufbar sein. Dies kann sowohl im Rahmen der Veröffentlichung der klimabezogenen Engagement-Strategie (Kriterium 1.3.1) beziehungsweise des jährlichen Engagement-Berichts (Kriterium 1.4.1) erfolgen, als auch in einer anderen oder in einer eigenständigen Publikation veröffentlicht werden.

Die EU Kommission hat im Jahr 2022 im Kontext der EU Taxonomie-Verordnung einen komplementären delegierten Rechtsakt zu den Klimazielen erlassen, welcher Kriterien zu Kernenergie und Erzeugung von Strom/Wärme aus Erdgas enthält. Dieser ist ab 1. Jänner 2023 anwendbar. Da ausgewählte Aktivitäten in Bezug auf Kernenergie nach aktueller Rechtslage als EU Taxonomie-konform deklariert werden können, bleiben diese von den Ausstiegskriterien unberührt. In diesem Zusammenhang reichte die Republik Österreich vor dem Gericht der Europäischen Union im Oktober 2022 eine Nichtigkeitsklage gegen den komplementären delegierten Rechtsakt ein. Bis zu einer etwaigen gegenteiligen Entscheidung des Gerichts bleibt der delegierte Rechtsakt in Kraft.

Im Zuge der regelmäßigen Aktualisierung des GFA-Kriterienkatalogs werden auch die Kriterien für den Ausstieg aus Kernenergie überprüft.

Maßnahme 6.2 – Einhaltung sozialer Mindestschutz-Standards

Die GFA-Mitglieder erarbeiten eine Richtlinie und etablieren die erforderlichen Prozesse und Maßnahmen, um die Einhaltung sozialer Mindestschutz-Standards zu berücksichtigen. Insbesondere verpflichten sich die GFA-Mitglieder, keine Geschäftsbeziehungen zu Unternehmen einzugehen, die gegen etablierte Prinzipien und Normen im Bereich der Menschen- und Arbeitsrechte verstoßen, wie beispielsweise die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, den UN Global Compact, die UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die ILO Kernarbeitsnormen und die internationale Menschenrechtskonvention. Die EU Plattform für Nachhaltige Finanzen veröffentlichte im Oktober 2022 einen Bericht über die Anwendung des Mindestschutzes gemäß Artikel 18 der EU Taxonomie-Verordnung⁵⁴. Der Bericht hat zwar keine rechtliche Verbindlichkeit, wird aber von der EU Kommission bei der Entscheidung berücksichtigt, ob weitere Hinweise zur Anwendung des Mindestschutzes veröffentlicht werden. Der Bericht verweist zudem an unterschiedlichen Stellen auf andere Regulatorik

⁵⁴ Europäische Kommission. „Final Report on Minimum Safeguards“. Oktober 2022, finance.ec.europa.eu/events/events-launch-reports-platform-sustainable-finance-2022-10-11_en

wie die CSRD oder die Europäische Lieferkettenrichtlinie⁵⁵ (Corporate Sustainability Due Diligence Directive, CSDDD). Eine weitere Informationsquelle können die FAQ⁵⁶ der EU Kommission sein, die auch Fragestellungen zum Mindestschutz behandeln⁵⁷.

Empfehlung

Beim Umfang der Richtlinie zu sozialen Mindestschutz-Standards sowie der damit verbundenen Maßnahmen/Prozesse empfehlen wir den GFA-Mitgliedern die Größe und Zusammensetzung des eigenen Portfolios (zum Beispiel regionaler, sektoraler Mix) zu berücksichtigen, um die Geschäftsaktivitäten adäquat abzubilden.

Tabelle 17: Kriterienüberblick Maßnahme 6.2 Einhaltung sozialer Mindestschutz-Standards.

Kennnr.	Kriterium	Frist
6.2.1	Einführung einer Richtlinie in Bezug auf die Einhaltung sozialer Mindestschutz-Standards und Etablierung der dafür erforderlichen Prozesse und Maßnahmen. Diese Richtlinie kann entweder als eigenständige Publikation oder als Teil einer anderen Publikation erstellt werden und soll auf der Website des GFA-Mitglieds veröffentlicht werden.	2022

Maßnahme 6.3 – Beratungsgeschäft: Integration und Berücksichtigung von Klimaaspekten bei Kredit-/Kapitalmarkttransaktionen

Bei den Dekarbonisierungsbestrebungen von Banken liegt seit Jahren sowohl der wissenschaftliche als auch der inhaltliche Fokus auf dem Investment-/Kreditportfolio. Dieses Geschäft ist größtenteils quantifizierbar, da meistens Bilanzpositionen entstehen und dadurch Visibilität gegeben ist. Wird jedoch die Ertragsseite von Banken betrachtet, gibt es auch andere Geschäftszweige, die einen signifikanten Beitrag zu den Geschäftsergebnissen bei Banken leisten. Diese können auch einen substanziellen Einfluss auf die Dekarbonisierung der Realwirtschaft haben. Zu diesen Geschäftszweigen gehört das Beratungsgeschäft (Advisory Business) der Banken im Rahmen von Kredit-/Kapitalmarkttransaktionen. In dieser Funktion unterstützen Expertinnen und Experten der Banken unter anderem realwirtschaftliche Unternehmen bei der Vorbereitung, Durchführung und Kapitalmarktkommunikation von Finanzgeschäften. Diese haben zum Ziel, frisches Kapital für das Unternehmen zu generieren. Dies kann in Form von Fremdkapital (beispielsweise durch die Emission von Anleihen oder durch syndizierte Kredite) oder durch Eigenkapital (beispielsweise durch eine

⁵⁵ EU. „Richtlinie (EU) 2024/1760“. 5. Juli 2024, eur-lex.europa.eu/eli/dir/2024/1760/oj

⁵⁶ Frequently Asked Questions: auf Deutsch: häufig gestellte Fragen

⁵⁷ Europäische Kommission. „FAQ“. September 2024, ec.europa.eu/sustainable-finance-taxonomy/faq

Kapitalerhöhung) erfolgen. Die transaktionsbegleitenden Banken nehmen im Regelfall dabei keine eigenen langfristigen Bilanzpositionen auf⁵⁸, wodurch diese Geschäfte meistens nicht durch die Klimaziele der Banken, die sie für ihr Investment-/Kreditportfolio definiert haben, abgedeckt werden. Sehr wohl können diese Beratungsleistungen eine signifikante Ertragsquelle von Banken sein und daher im jeweiligen Beratungsjahr eine wichtige Rolle für den Gewinn der Bank einnehmen.

Die Bedeutung des Beratungsgeschäfts für den Klimaschutz wird zunehmend auch von internationalen Green Finance Initiativen wie beispielsweise PCAF⁵⁹, der Net-Zero Banking Alliance⁶⁰ oder GFANZ⁶¹ betrachtet. Da das Beratungsgeschäft von Kredit-/Kapitalmarkttransaktionen hauptsächlich bei (internationalen) Großbanken angesiedelt ist, ist dieser Geschäftsbereich, trotz der internationalen Bedeutung, kein eigenes Handlungsfeld der (primär aus Regionalbanken bestehenden) GFA. Nichtsdestotrotz hat die GFA einige Kriterien festgelegt, die ausschließlich das Beratungsgeschäft bei Kredit- und Kapitalmarkttransaktionen für realwirtschaftliche Unternehmen betreffen⁶².

Table 18: Kriterienüberblick Maßnahme 6.3 – Beratungsgeschäft: Integration und Berücksichtigung von Klimaaspekten bei Kredit-/Kapitalmarkttransaktionen

Kennnr.	Kriterium	Frist
6.3.1	In Anlehnung an die Kriterien von Maßnahme 1.1 ist eine Klimastrategie für das Beratungsgeschäft für Kredit-/Kapitalmarkttransaktionen zu veröffentlichen.	2024
6.3.2	In Anlehnung an die Kriterien von Maßnahme 1.2 ist ein jährlicher Klimabericht für das Beratungsgeschäft für Kredit-/Kapitalmarkttransaktionen zu veröffentlichen.	2025
6.3.3	Ausstieg aus Kohle Es darf kein Beratungsgeschäft für Kredit-/Kapitalmarkttransaktionen für Unternehmen, die mehr als fünf Prozent ihres Umsatzes mit Aktivitäten im Kohlesektor (Exploration, Verarbeitung/Produktion, Distribution, Verstromung, Wärmeerzeugung) erzielen, erfolgen. Davon ausgenommen sind Unternehmen, die sich (i) öffentlich zur Dekarbonisierung des Kerngeschäfts entsprechend dem Pariser Übereinkommen bekennen und falls evaluierbar, (ii) nicht in den Ausbau ihrer Kohleinfrastruktur investieren. Sollte Aspekt (ii) aufgrund mangelnder Informationen nicht evaluiert werden können, ist die Erfüllung von (i) ausreichend.	2024

⁵⁸ An dieser Stelle soll auf die Rolle von Banken im Rahmen des Underwritings bei solchen Transaktionen hingewiesen werden, in welcher (temporäre) Bilanzpositionen bei Banken entstehen können. Dies wird jedoch in diesem Kapitel nicht näher erläutert, da der Fokus auf der gesamten Beratungstätigkeit und dem Transaktionsmanagement-Prozess von Banken liegt und das Underwriting nur ein Element darin darstellt.

⁵⁹ PCAF. „The Global GHG Accounting & Reporting Standard/Part B“. Dezember 2023, carbonaccountingfinancials.com/en/standard#the-global-ghg-accounting-and-reporting-standard-for-the-financial-industry

⁶⁰ Net-Zero Banking Alliance. „Guidelines for Climate Target Setting for Banks – Supporting notes for Version“ 2. Mai 2024, unepfi.org/net-zero-banking/resources/

⁶¹ GFANZ. „Final Report Financial Institution Net-zero Transition Plans. Fundamentals, Recommendation and Guidance“. November 2022, gfanzero.com/publications

⁶² Andere Beratungsgeschäfte, wie beispielsweise im Rahmen von Fusionen und Akquisitionen, sind nicht umfasst.

Kennnr.	Kriterium	Frist
6.3.4	<p>Ausstieg aus Kohle</p> <p>Es darf kein Beratungsgeschäft für zweckgebundene Kredit-/Kapitalmarkttransaktionen für neue Kohleprojekte bezogen auf Aktivitäten im Kohlesektor (Exploration, Verarbeitung/Produktion, Distribution, Verstromung, Wärmeerzeugung), die auf den Ausbau der Kohleinfrastruktur abzielen, erfolgen.</p>	2024
6.3.5	<p>Ausstieg aus Erdöl</p> <p>Es darf kein Beratungsgeschäft für Kredit-/Kapitalmarkttransaktionen für Unternehmen, die mehr als 30 Prozent ihres Umsatzes mit Erdölaktivitäten (Exploration, Produktion, Verarbeitung, Distribution, Verstromung, Wärmeerzeugung) erzielen, erfolgen. Davon ausgenommen sind Unternehmen, die sich (i) öffentlich zur Dekarbonisierung des Kerngeschäfts entsprechend dem Pariser Übereinkommen bekennen und falls evaluierbar, (ii) nicht in den Ausbau ihrer Erdölinfrastruktur investieren. Sollte Aspekt (ii) aufgrund mangelnder Informationen nicht evaluiert werden können, ist die Erfüllung von (i) ausreichend.</p>	2024
6.3.6	<p>Ausstieg aus Erdöl</p> <p>Es darf kein Beratungsgeschäft für zweckgebundene Kredit-/Kapitalmarkttransaktionen für neue Erdölprojekte bezogen auf Aktivitäten im Erdölsektor (Exploration, Produktion, Verarbeitung, Distribution, Verstromung, Wärmeerzeugung), die auf den Ausbau der Erdölinfrastruktur abzielen, erfolgen. Davon ausgenommen sind gegebenenfalls EU Taxonomie-konforme Wirtschaftstätigkeiten.</p>	2024
6.3.7	<p>Ausstieg aus Erdgas</p> <p>Es darf kein Beratungsgeschäft für Kredit-/Kapitalmarkttransaktionen für Unternehmen, die mehr als 30 Prozent ihres Umsatzes mit Erdgasaktivitäten (Exploration, Produktion, Verarbeitung, Distribution, Verstromung, Wärmeerzeugung) erzielen, erfolgen. Davon ausgenommen sind Unternehmen, die sich (i) öffentlich zur Dekarbonisierung des Kerngeschäfts entsprechend dem Pariser Übereinkommen bekennen und falls evaluierbar, (ii) nicht in den Ausbau ihrer Erdgasinfrastruktur investieren. Sollte Aspekt (ii) aufgrund mangelnder Informationen nicht evaluiert werden können, ist die Erfüllung von (i) ausreichend.</p>	2025
6.3.8	<p>Ausstieg aus Erdgas</p> <p>Es darf kein Beratungsgeschäft für zweckgebundene Kredit-/Kapitalmarkttransaktionen für neue Erdgasprojekte bezogen auf Aktivitäten im Erdgassektor (Exploration, Produktion, Verarbeitung, Distribution, Verstromung, Wärmeerzeugung), die auf den Ausbau der Erdgasinfrastruktur abzielen, erfolgen. Davon ausgenommen sind EU Taxonomie-konforme Wirtschaftstätigkeiten.</p>	2025
6.3.9	<p>Einführung einer Richtlinie für das Beratungsgeschäft für Kredit-/Kapitalmarkttransaktionen bezüglich des Umgangs mit fossilen Energieträgern basierend auf den Kriterien 6.3.3–6.3.8 der GFA. Diese Richtlinie kann entweder in die Klimastrategie integriert werden oder in einer anderen beziehungsweise in einer eigenständigen Publikation auf der Website des GFA-Mitglieds veröffentlicht werden.</p>	2024

Die wesentlichen Elemente der Klimastrategie für das Beratungsgeschäft für Kredit-/Kapitalmarkttransaktionen sollen im Rahmen einer eigenen Publikation oder als Teil einer anderen Publikation (zum Beispiel gesamthafte Klimastrategie, Umweltstrategie, ESG-Strategie, Unternehmensstrategie, Kapitalmarktstrategie) veröffentlicht werden. Der Inhalt der Klimastrategie für das Beratungsgeschäft soll sich an den Kriterien der Klimastrategie für das Kerngeschäft

(Maßnahme 1.1.) orientieren, wobei insbesondere folgende Kriterien sinngemäß relevant sind⁶³:

Climate Mainstreaming (Kriterium 1.1.2)

Darstellung der geplanten Schwerpunkte zur Internalisierung der Klimastrategie für das Beratungsgeschäft für Kredit-/Kapitalmarkttransaktionen im eigenen Unternehmen.

Grüne Aktivitäten ausweiten (Kriterium 1.1.3)

Darstellung der geplanten Schwerpunkte, um grüne Aktivitäten im Beratungsgeschäft für Kredit-/Kapitalmarkttransaktionen auszuweiten und Kapital für Klimaziele zu mobilisieren.

Empfehlung

GFA-Mitgliedern wird empfohlen, die EU Taxonomie-Verordnung und die in den entsprechenden delegierten Rechtsakten festgelegten Wirtschaftstätigkeiten und technischen Bewertungskriterien als Orientierung für den Ausbau der grünen Aktivitäten heranzuziehen.

Kennzahlen und Ziele (Kriterium 1.1.5)

Einführung von klimarelevanten Kennzahlen für das Beratungsgeschäft für Kredit-/Kapitalmarkttransaktionen sowie von kurz-, mittel- und langfristigen Zielen.

Empfehlung

Für die Definition von Kennzahlen und Zielen wird den GFA-Mitgliedern empfohlen, einen für ihr Beratungsgeschäft relevanten Produktkatalog zu definieren, in dem die von der Zielsetzung umfassten Aktivitäten definiert sind.

Für die Anforderungen zur jährlichen Klimaberichterstattung gemäß Kriterium 6.3.2 gelten die vorangegangenen Ausführungen zur Klimastrategie sinngemäß. Der Klimabericht ist das zentrale Instrument für die Fortschrittskommunikation und soll die Umsetzung der Klimastrategie für das Beratungsgeschäft im Berichtsjahr darstellen.

⁶³ Bei den aufgezählten Punkten handelt es sich um sinngemäße Anpassungen der referenzierten Kriterien.

3 MONITORING UND REPORTING

GFA-Mitglieder verpflichten sich, jährlich einen Fragebogen auszufüllen und der Koordinierungsstelle zur Evaluierung zu übermitteln. Der standardisierte (MS Excel) Fragebogen fragt die Erfüllung der Kriterien ab. Damit bildet er die Grundlage für das jährliche Monitoring und ist die Legitimationsgrundlage für die Mitgliedschaft in der GFA. Der ausgefüllte Fragebogen wird nicht veröffentlicht. Beim jährlichen Monitoring-Prozess werden jene Kriterien, die im vorangegangenen Jahr ihr Fristende hatten sowie eventuelle individuelle Nachbesserungsaufträge (siehe Kapitel 3.1) evaluiert. Dafür wird spätestens Anfang Jänner der Fragebogen von der Koordinierungsstelle an die GFA-Mitglieder unter Setzung einer ungefähr einmonatigen Rückmeldefrist versandt.

3.1 Evaluierung und Rückmeldung

Auf Basis des ausgefüllten Fragebogens erfolgt eine Evaluierung durch die Koordinierungsstelle mit eventuellen Rückfragen beim GFA-Mitglied. Dabei wird für jedes fällige Kriterium der Erfüllungsgrad entlang folgender Skala erfasst:

- **Vollständig erfüllt:** Alle Anforderungen des Kriteriums wurden erfüllt.
- **Teilweise erfüllt:** Die Anforderungen des Kriteriums wurden teilweise erfüllt.
- **Nicht erfüllt:** Keine der Anforderungen des Kriteriums wurden erfüllt.

Der Erfüllungsgrad beschreibt den Grad der Erfüllung des Kriteriums in Bezug auf den im Verantwortungsbereich des GFA-Mitglieds liegenden, möglichen Handlungsspielraum (daher unter Berücksichtigung eventueller, regulatorischer, rechtlicher, methodischer oder sonstiger begründbarer Einschränkungen).

Für jene Kriterien, die nur teilweise oder nicht erfüllt wurden, wird in einem nächsten Schritt evaluiert, ob das GFA-Mitglied ausreichende Nachbesserungsvorschläge im ausgefüllten Fragebogen angegeben hat. In diesem Fall wird evaluiert, ob die Nachbesserungsvorschläge ausreichen, um das Kriterium vollständig zu erfüllen und ob eine angemessene Frist angegeben wurde, bis wann die Nachbesserung erfolgt. Um als angemessen angesehen zu werden, muss die Frist entsprechend dem Aufwand für die erforderlichen Nachbesserungen und dem hohen Ambitionsniveau der GFA gesetzt sein. Folgende Skala wird zur Einstufung des Nachbesserungsvorschlags verwendet:

- **Ausreichender Nachbesserungsvorschlag vorhanden:** Der Nachbesserungsvorschlag reicht aus, um das Kriterium vollständig zu erfüllen.
- **Ausreichender Nachbesserungsvorschlag teilweise vorhanden:** Der Nachbesserungsvorschlag führt zwar zu einer Verbesserung, jedoch zu keiner vollständigen Kriterienerfüllung.

- **Ausreichender Nachbesserungsvorschlag nicht vorhanden:** Der Nachbesserungsvorschlag liegt nicht vor beziehungsweise führt er zu keiner Verbesserung der Kriterienerfüllung.

Sind Nachbesserungsvorschläge nur teilweise oder nicht vorhanden, kann die Koordinierungsstelle zusätzliche Auflagen in den Nachbesserungsvorschlag einarbeiten, um eine vollständige Kriterienerfüllung zu erreichen.

Das Evaluierungsergebnis inklusive eventueller Empfehlungen für Nachbesserungsaufträge wird dem Lenkungsgremium zur Entscheidung vorgelegt. Dabei kann es zu einer positiven, bedingt positiven oder negativen Entscheidung des Lenkungsgremiums kommen (siehe Kapitel 1.9). Bedingt positive Entscheidungen sind an punktuelle Nachbesserungsaufträge geknüpft.

*Tabelle 19:
Evaluierungsskala
(Gesamtergebnis) beim
GFA-Monitoring.*

Gesamtergebnis	Beschreibung
Positives Gesamtergebnis	Alle Kriterien wurden vollständig erfüllt (keine Nachbesserungsaufträge).
Bedingt positives Gesamtergebnis	Positives Gesamtbild, jedoch wurden nicht alle Kriterien vollständig erfüllt (Nachbesserungsaufträge nötig).
Negatives Gesamtergebnis	Negatives Gesamtbild, da mehr als die Hälfte der Kriterien nicht erfüllt wurden.

3.2 „Comply or Explain“-Ansatz

Bei der Kriterienerfüllung können bei GFA-Mitgliedern Gründe vorliegen, die eine vollständige Kriterienerfüllung (meistens temporär) einschränken oder verhindern. Im Rahmen des jährlichen Monitorings sollen diese Einschränkungen kommuniziert und (falls möglich) mittels proaktiven Nachbesserungsvorschlägen angegangen werden (nähere Details siehe Kapitel 5).

3.3 Fortschrittsbericht und bilaterale Fachgespräche

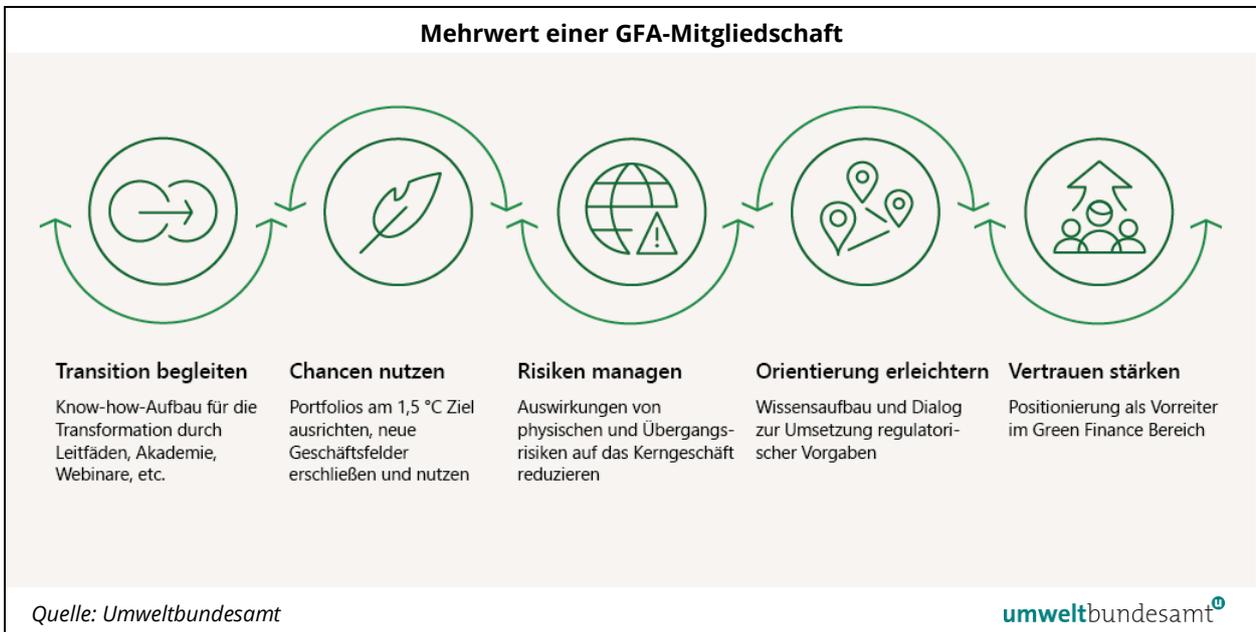
Das BMK veröffentlicht einen jährlichen Fortschrittsbericht, der eine aggregierte und anonymisierte Darstellung der Klimaperformance der GFA-Mitglieder enthält und auf der [Website des BMK](#) abgerufen werden kann.

Neben dem aggregierten jährlichen GFA-Fortschrittsbericht sind im Rahmen der GFA auch individuelle bilaterale Fachgespräche vorgesehen. In diesen Gesprächen können GFA-Mitglieder unter anderem konkrete Fragestellungen in Bezug auf die Umsetzung des Kriterienkatalogs und den individuellen Monitoring-Ergebnissen mit den Expertinnen und Experten der ausschreibenden Stelle sowie der Koordinierungsstelle besprechen.

4 MEHRWERT DER GREEN FINANCE ALLIANCE MITGLIEDSCHAFT

Die GFA unterstützt ihre Mitglieder Schritt für Schritt auf ihrem Weg in eine klimafreundliche und nachhaltige Zukunft. Dabei stehen die Expertinnen und Experten der GFA ihren Mitgliedern als kompetente Sparringpartner und Helpdesk zur Seite und vermitteln das benötigte Wissen durch regelmäßige Workshops, Webinare sowie individuelle Gespräche. Die Erfahrungen seit der Gründung der Initiative zeigen, dass diese Unterstützung als der größte Mehrwert einer Mitgliedschaft angesehen wird. Darüber hinaus lassen sich vier wesentliche Vorteile definieren, die sich aus einer GFA-Mitgliedschaft ergeben.

Abbildung 7: Mehrwert einer GFA-Mitgliedschaft.



4.1 Transition begleiten

Die Mitgliedschaft in der GFA bietet ein umfassendes Angebot zur Unterstützung der Transition. Ein Teil davon erfolgt in einem persönlichen Austausch vor Ort oder mit zugeschnittenen GFA-Akademie-Inhalten. Auf der anderen Seite erstellt die GFA spezifische Leitfäden zur Transition von bestimmten Sektoren und bietet ihren Mitgliedern Webinare und Workshops zu aktuellen Themen an. Durch den Know-how-Aufbau bei den Finanzunternehmen und dem großen Praxisbezug kommt die Transitionsbegleitung von der Theorie in die Umsetzung.

4.2 Chancen nutzen

Der Finanzsektor nimmt eine Schlüsselrolle bei der Begleitung und Finanzierung von nationalen und internationalen Transformationsbestrebungen ein. Daraus werden sich auch neue Marktchancen ergeben. Durch den Ausbau von grünen Kerngeschäftsaktivitäten wird ein zukunftsorientiertes Portfolio aufgebaut, das neue Wachstumsmärkte für das Finanzunternehmen eröffnet. Die Umsetzung der Kriterien der GFA liefert dabei die nötige Orientierung, um Strategien zu erarbeiten, Marktpotenziale zu identifizieren und grüne Refinanzierungsinstrumente sowie Produktlösungen zu entwickeln. Gleichzeitig lassen die Kriterien ausreichend Spielraum damit die konkrete inhaltliche Umsetzung entsprechend der eigenen Geschäftsschwerpunkte sowie internen Organisationsstrukturen gestaltet wird.

Die regelmäßig von der GFA organisierten Veranstaltungen bieten die Möglichkeit, sich über aktuelle Entwicklungen im Green Finance Bereich zu informieren. Fragen zu diesen Themen können dort mit den Expertinnen und Experten des BMK, des Umweltbundesamts sowie teilnehmenden Beiratsmitgliedern diskutiert werden.

4.3 Portfolio-Risiken managen

Die neue globale klimapolitische Ausrichtung hat direkten Einfluss auf das Kerngeschäft von Finanzunternehmen: Neue regulatorische Initiativen, wegweisende Richtlinien und auch die sich ändernden Präferenzen von Kundinnen und Kunden beeinflussen, welche Technologien, Projekte und Branchen zukunftsfähig sind. Um die vertraglich festgehaltenen Klimaziele des Übereinkommens von Paris einzuhalten, muss vor allem eine drastische und zeitnahe Dekarbonisierung der fossilen Energiebranche erfolgen: Die geschätzten kumulativen zukünftigen CO₂-Emissionen bestehender und geplanter fossiler Energieinfrastruktur ohne zusätzliche Abscheidung übersteigen bereits unser noch verfügbares kumulatives Netto-CO₂-Budget, um einen 1,5 °C-Pfad⁶⁴ einzuhalten⁶⁵. Für Finanzunternehmen implizieren diese Zahlen potenzielle finanzielle Risiken. Geschäftsaktivitäten, die auf den Ausbau fossiler Infrastrukturen abzielen, stehen in Konflikt mit der Einhaltung der nationalen, regionalen und globalen Klimaziele und können daher zu gestrandeten Vermögenswerten (stranded assets) führen. Das Risiko von gestrandeten Vermögenswerten gehört zu den immer wichtiger werdenden **Transitionsrisiken**. Sie entstehen durch den strukturellen Wandel hin zu einer klimaneutralen Wirtschaft und Gesellschaft. Durch die eingesetzten Methoden und Kriterien der GFA bekommen Mitglieder

⁶⁴ Bezieht sich auf eine Wahrscheinlichkeit von über 50 Prozent mit keiner oder geringer Überschreitung.

⁶⁵ IPCC. „Climate Change 2022. Mitigation of Climate Change. Technical Summary“. 2022, ipcc.ch/report/ar6/wg3/

Anhaltspunkte, wie solche Transitionsrisiken identifiziert und vermindert werden können.

Auch die physischen Folgen der Klimakrise stellen ein wesentliches Risiko für Finanzunternehmen dar: Die wachsende Zahl an Extremwetterereignissen hat einen direkten Einfluss auf das Kerngeschäft. Jahrhundertfluten, Rekorddürreperioden und andere wetterbedingte Ereignisse führen zu hohen Versicherungsschäden und wirtschaftlichen Verlusten. Diese als **physische Risiken** bezeichneten Folgen der Klimakrise gewinnen als Risikoquelle zunehmend an Bedeutung und müssen von Finanzunternehmen adäquat berücksichtigt werden. Auch hierfür kann die Mitgliedschaft in der GFA eine Hilfestellung geben – vor allem hinsichtlich der Resilienz-Steigerung betroffener Unternehmen.

4.4 Orientierung erleichtern

Der Wandel hin zu mehr Klimaschutz und Nachhaltigkeit zeigt sich immer häufiger auch in den sich ändernden regulatorischen Rahmenbedingungen: Besonders sichtbar wird diese Entwicklung auf EU-Ebene. Im Juli 2021 wurde die Sustainable Finance Strategy der EU Kommission veröffentlicht. Diese Strategie umfasst vier Hauptbereiche, in denen zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind, damit das Finanzsystem den Übergang der Wirtschaft zur Nachhaltigkeit in vollem Umfang unterstützen kann: Übergangsförderung, Inklusivität, Widerstandsfähigkeit und Beitrag des Finanzsystems sowie globale Ambition⁶⁶.

Die unmittelbaren Auswirkungen dieser Entwicklungen zeigen sich in Form von erhöhten Transparenzanforderungen (zum Beispiel der Corporate Sustainability Reporting Directive-CSRD⁶⁷, EU Taxonomie-Verordnung⁶⁸ und EU Offenlegungsverordnung⁶⁹). Die GFA soll helfen, aus der Pflicht eine Kür zu machen: Mitglieder der GFA sind gefordert, Klimastrategien und Berichterstattungen einzuführen, Methoden zur Berechnung des THG-Fußabdrucks und der Portfolioausrichtung zu implementieren und Richtlinien für fossile Energieträger einzuführen. All dies kann unterstützend wirken, regulatorische Anforderungen zu erfüllen und diese gleichzeitig mit der Unternehmensstrategie in Einklang zu bringen. Der fachliche Austausch mit Expertinnen und Experten der GFA hilft dabei zu lernen und sich weiterzuentwickeln.

⁶⁶ Europäische Kommission. „Strategie zur Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft“. 6. Juli 2023, eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52021DC0390

⁶⁷ Europäische Kommission. „Richtlinie (EU) 2022/2464“. 14. Dezember 2022, eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32022L2464

⁶⁸ EU. „Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088“. 22. Juni 2020, eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R0852&qid=1694677134271

⁶⁹ EU. „Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor“. 9. Dezember 2019, eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R2088&qid=1694685725801

4.5 Vertrauen stärken

Immer mehr Kundinnen und Kunden erwarten von Finanzunternehmen, dass sie ihre Verantwortung im Kampf gegen die Klimakrise ernst nehmen und die nötigen Schritte dafür setzen. Gleichzeitig hinterfragen private sowie Unternehmens-Kundinnen und Kunden sowie Geschäftspartner:innen oft die Qualität und Glaubwürdigkeit von nachhaltigkeitsbezogenen Informationen und Selbstdarstellungen der Finanzunternehmen. GFA-Mitglieder können sich durch eine transparente, Paris-konforme Strategie gegenüber ihren Stakeholdern als glaubwürdige Vorreiter im Green Finance Bereich positionieren. Die Zusammenarbeit im Rahmen einer von einem Bundesministerium initiierten und geführten Allianz kann nach außen kommuniziert werden und dadurch die Sichtbarkeit und Glaubwürdigkeit erhöhen. Das unabhängige Monitoring und die regelmäßigen, vom BMK initiierten Presseaktivitäten der GFA stärken die Außenwahrnehmung und damit das Vertrauen. Zudem stellt die GFA ihren Mitgliedern Informationen bereit, wie beispielsweise Textblöcke und Factsheets, die sie für ihre interne und externe Kommunikation einsetzen können.

5 LIMITATIONEN UND HERAUSFORDERUNGEN

Der Green Finance Bereich ist weiterhin von einer hohen Dynamik geprägt, die sich in regulatorischen Entwicklungen, neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie neuen Finanzmarktstandards widerspiegelt. Gleichzeitig sind Finanzunternehmen weiterhin gefordert, mit vorhanden Lücken, die sich auf unterschiedlichste Bereiche beziehen, wie die Emissionsdatenlage, das Vorhandensein von robusten methodischen Ansätzen und einheitliche Marktstandards, umzugehen. Obwohl national und international an Lösungen gearbeitet wird, ist auch in den nächsten Jahren noch mit entsprechenden Einschränkungen zu rechnen. Die GFA ist bestrebt, ihre Mitglieder beim Umgang mit diesen Lücken bestmöglich zu unterstützen und punktuelle Lösungsansätze (wie beispielsweise Leitfäden und das Klimanavigations-Cockpit) zur Verfügung zu stellen.

Manche Einschränkungen werden bei der Erfüllung der GFA-Kriterien jedoch weiterhin bestehen bleiben: Eine Abweichung von den GFA-Kriterien ist daher in begründeten Ausnahmefällen möglich. Dazu gehören Abweichungen, die aufgrund gesetzlicher, behördlicher oder regulatorischer Vorgaben notwendig sind. Auch Einschränkungen, die auf Faktoren außerhalb des Entscheidungsbereichs des GFA-Mitglieds zurückzuführen sind, zählen zu begründeten Ausnahmefällen. Dazu gehören beispielsweise unflexible Vorgaben durch den Mutterkonzern, die keinen Spielraum zulassen. Für die GFA-Mitglieder ist es wesentlich, diese Herausforderungen oder Einschränkungen bei der Erfüllung der GFA-Kriterien zu erkennen, deren Ursachen zu verstehen und diese zu kommunizieren („Comply or Explain“). Die Kommunikation soll im Rahmen des Klimaberichts auf einer allgemeinen Ebene und im Rahmen des jährlichen GFA-Monitorings konkreter (gegebenenfalls inklusive eines Zeitplans zur nachträglichen Erfüllung) erfolgen. Vor allem verpflichten sich die GFA-Mitglieder dazu, jene Lücken, die sich bei der Erfüllung der GFA-Kriterien ergeben und die im eigenen Verantwortungsbereich liegen, zeitnah zu schließen, um eine vollumfängliche Erfüllung der Kriterien zu erreichen. Hervorzuheben ist, dass die im eigenen Verantwortungsbereich liegenden Lücken lediglich punktueller, zeitlich befristeter Natur sein sollen und daher weder die gesamthafte Erfüllung des Kriterienkatalogs noch die Erreichung der langfristigen Zieldimensionen gefährden dürfen.

Exemplarisch sind im Folgenden die Limitationen bei der Verfügbarkeit von THG-Emissionsdaten sowie der Aussagekraft von Kennzahlen und Zielen beschrieben.

5.1 Verfügbarkeit von Treibhausgasdaten

Zur Erstellung der THG-Bilanzierung für das Kerngeschäft (Scope 3 Kategorie 15) sind Finanzunternehmen von der Datenverfügbarkeit und -qualität der finan-

zierten, versicherten und investierten Unternehmen/Aktivitäten abhängig. Während sich die Datenqualität bei börsennotierten Unternehmen in den letzten Jahren stetig verbessert hat, so ist diese bei anderen Portfoliobestandteilen (beispielsweise Immobilien und KMUs) weiterhin eine große Herausforderung. Um trotzdem eine vollständige THG-Bilanzierung zu erstellen verwenden Finanzunternehmen häufig Approximationen, die von externen Datenanbietern angeboten werden. Die Annahmen, auf denen Approximationen basieren, unterscheiden sich jedoch abhängig vom Anbieter. Folglich können THG-Daten je nach Datenanbieter divergieren und auch von den (künftig) publizierten THG-Daten des Unternehmens abweichen. Dies kann zu Herausforderungen beim Reporting des THG-Fußabdrucks (siehe Kapitel 2.2.2) führen, etwa in Bezug auf die Daten-Konsistenz. Aufgrund diverser regulatorischer und marktspezifischer Initiativen ist zu erwarten, dass sich die THG-Datenverfügbarkeit in den nächsten Jahren in Europa deutlich verbessern wird. Insbesondere ist an dieser Stelle die CSRD⁷⁰ zu erwähnen. Die Herausforderung der Datenqualität wurde auch im Rahmen des „Global GHG Accounting and Reporting Standard for the Financial Industry - Part A“⁷¹ von PCAF diskutiert und ein fünfstufiges Scoring System entsprechend der Datenqualität vorgestellt. Der Standard von PCAF ist die Grundlage für die jährliche Erhebung und Offenlegung des THG-Fußabdrucks sowie des Datenqualitätswerts in der GFA (siehe Kapitel 2.2.2).

5.2 Aussagekraft von Kennzahlen

Das Angebot an verfügbaren Kennzahlen sowie Zielsetzungsmethoden hat sich in den letzten Jahren signifikant erweitert. Zeitgleich sind neue Einsatzgebiete dazu gekommen. Exemplarisch sind einige Einsatzgebiete an dieser Stelle erwähnt:

- Portfolio-Dekarbonisierung
- Ausbau grüner Aktivitäten
- Transitionsbegleitung
- Impact-Messung
- Klimarisikomanagement

Herausfordernd ist dabei, dass aktuell noch Diskussionen zwischen unterschiedlichen Stakeholder-Gruppen zur Definition und inhaltlichen Abgrenzung der Begrifflichkeiten auf internationaler Ebene erfolgen. Kennzahlen, die für die jeweiligen Einsatzgebiete entwickelt und von Finanzunternehmen eingesetzt werden, müssen vor diesem Hintergrund betrachtet werden. Weiters haben alle

⁷⁰ Europäische Kommission. „Richtlinie (EU) 2022/2464“. 14. Dezember 2022, eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32022L2464

⁷¹ PCAF. „The Global GHG Accounting & Reporting Standard for the Financial Industry – Part A“. Dezember 2022, carbonaccountingfinancials.com/en/standard

Kennzahlen-Ansätze ihre Stärken und Schwächen, die nicht nur vom Einsatzgebiet, sondern auch von den Charakteristika der Finanzunternehmen abhängen (zum Beispiel der Unternehmensgröße, dem Geschäftsfeld und den Portfolio-schwerpunkten). Wesentlich ist, dass sich Finanzunternehmen dieser Restriktionen bewusst sind. Dementsprechend gilt es, die Kennzahlenauswahl, ihren Einsatz und die öffentliche Kommunikation daran anzupassen.

Beispielhaft ist die Interpretation der THG-Entwicklung von Finanzunternehmen zu erwähnen, welche im nächsten Kapitel näher erläutert wird.

5.2.1 Interpretation von Emissionsreduktionen

Die kontinuierliche Reduktion des THG-Fußabdrucks des eigenen Portfolios muss nicht automatisch zu einer entsprechenden THG-Reduktion in der Realwirtschaft führen. Aufgrund der Berechnungs- und Attributionslogik der THG-Bilanzierung (siehe Kapitel 2.2.2) können sinkende absolute, finanzierte Emissionen auch auf Veränderungen der Portfoliozusammensetzung (beispielsweise Divestments) oder auf Veränderungen von Marktparametern (beispielsweise dem Unternehmenswert) beruhen. Durch eine Attributionsanalyse der Emissionsentwicklung können diese Faktoren segregiert und das Ergebnis besser interpretiert werden. Erste methodische Ansätze für solch eine Attributionsanalyse wurden in der jüngeren Vergangenheit entwickelt⁷².

Um mit den genannten Herausforderungen von Kennzahlen entsprechend umzugehen, können GFA-Mitglieder aus mehreren Kennzahlen und Zielen für ihre unterschiedlichen Einsatzgebiete auswählen. Im Rahmen des Klimanavigations-Cockpits (siehe Kapitel 6.2) sind beispielsweise maßgeschneiderte Kennzahlen für Engagement, den Ausbau grüner Aktivitäten sowie Portfolio-Dekarbonisierung vorgesehen.

⁷² UN-convened Net Zero Asset Owner Alliance. *“Understanding the Drivers of Investment Portfolio Decarbonisation”*. Dezember 2023, unepfi.org/industries/understanding-the-drivers-of-investment-portfolio-decarbonisation/

6 ANNEX

6.1 Unterlagen der Green Finance Alliance

Alle fachlichen Publikationen stehen auf der [Website der GFA-Koordinierungsstelle](#) zur Verfügung:

6.1.1 Handbuch

Das Handbuch gibt detaillierte Informationen zu allen wesentlichen Aspekten der GFA, inklusive der Kriterien. Das Handbuch steht als Executive Summary auch auf Englisch zur Verfügung.

6.1.2 Kriterienkatalog

Der Kriterienkatalog ist eine übersichtliche Darstellung aller im Handbuch beschriebenen GFA-Kriterien. Das MS Excel Dokument kann von GFA-Mitgliedern und interessierten Finanzunternehmen als Arbeitsunterlage verwendet werden.

6.1.3 Kurzpräsentation

Die Kurzpräsentation gibt einen Überblick zu den wesentlichen Aspekten der GFA. Sie dient vor allem als Grundlage für interne Präsentationen zur Vorstellung der GFA. Die Präsentation steht auch auf Englisch zur Verfügung.

6.1.4 Implementierungs-Leitfäden

Die themenspezifischen Leitfäden dienen der Unterstützung der Mitglieder bei der konkreten Umsetzung der Kriterien. Es handelt sich bei diesen Dokumenten um keinen verbindlichen Vertragsbestandteil zur Erfüllung der Vorgaben der GFA, sondern ausschließlich um Implementierungsempfehlungen.

6.1.5 Fortschrittsbericht

Der Fortschrittsbericht wird jährlich publiziert und fasst die Ereignisse des Vorjahres sowie die aggregierten Ergebnisse des Monitorings der GFA zusammen. Des Weiteren gibt er einen Überblick zu den im nächsten Jahr geplanten inhaltlichen sowie organisatorischen Schwerpunkten der Initiative. Der Fortschrittsbericht steht ebenso auf Englisch zur Verfügung.

6.2 Das Klimanavigations-Cockpit (CNC): Aufbau und Hintergrund

Die folgenden Kapitel stellen den allgemeinen Aufbau des CNC sowie die Inhalte der Steuerungsmodule „Ausbau grüner Aktivitäten“ und „Impact-Engagement“ näher dar.

Wie in Kapitel 2.2.2 in Abbildung 6 dargestellt, besteht das CNC aus drei Steuerungsmodulen, von denen zwei mit dieser Handbuch-Version eingeführt werden:

- Ausbau grüner Aktivitäten
- Impact-Engagement
- *Portfolio-Dekarbonisierung (in Ausarbeitung)*

Die drei Steuerungsmodule bieten Anwender:innen des CNC komplementäre Kennzahlen, mit denen der Pfad zur Erreichung langfristiger Klimazieldimensionen gesteuert werden soll. Das Ziel des CNC ist die realwirtschaftliche Transition und die damit verbundene Dekarbonisierung zu unterstützen.

Jedes der beiden eingeführten Steuerungsmodule besteht aus Sub-Modulen. Für jedes Sub-Modul steht eine Auswahl an Steuerungskennzahlen zur Verfügung. Zwischen den bereitgestellten Steuerungskennzahlen können die GFA-Mitglieder frei wählen. Es wird jedoch erwartet, dass die Auswahl unter Berücksichtigung der eigenen Geschäftsfelder, der Portfoliostruktur sowie der Unternehmens-/Klimastrategie erfolgt. Steuerungskennzahlen sind jedoch nur für jene Sub-Module einzuführen, für die auch ein entsprechendes Portfolio vorhanden ist. Beispielsweise ist das Sub-Modul „Engagement mit Drittfonds(-anbieter:innen)“ nur für jene GFA-Mitglieder relevant, die auch über ein Drittfonds-Portfolio verfügen.

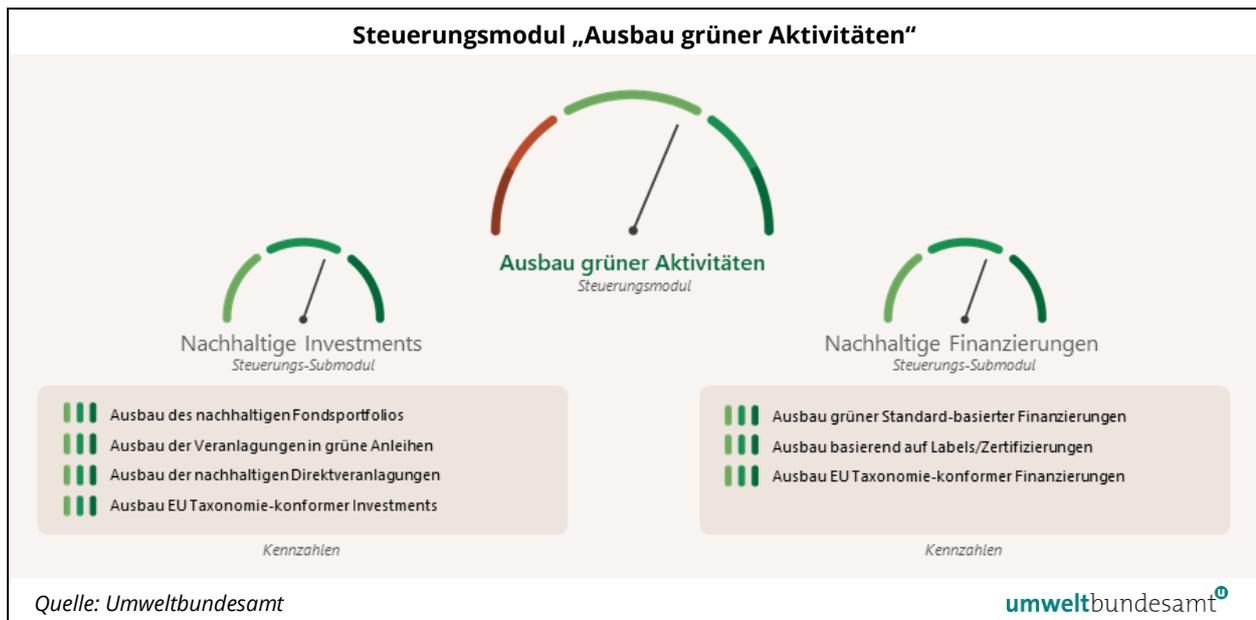
GFA-Mitglieder verpflichten sich dazu, auf Basis der gewählten Steuerungskennzahlen Ziele zu setzen. Aufgrund der Heterogenität der Steuerungskennzahlen sowie der Geschäftsaktivitäten der GFA-Mitglieder sind keine konkreten Anforderungen für die Zielsetzungen vorgegeben. Bei der Definition der Ziele sollen jedoch folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- **Transparenz:** Die Zielvorgabe soll nachvollziehbar sein. Dazu gehört beispielsweise die Angabe des Basisjahrs (inklusive Ausgangswert), des Zieljahrs (inklusive Zielwert) sowie eine klare Beschreibung der Kennzahl und Formulierung des Ziels.
- **Ambitionsniveau:** Die Zielsetzung soll dem Ambitionsniveau der GFA entsprechen und daher einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der GFA-Zieldimensionen leisten.

6.2.1 Steuerungsmodul „Ausbau grüner Aktivitäten“

Das Steuerungsmodul „Ausbau grüner Aktivitäten“ besteht aus zwei Sub-Modulen: „Nachhaltige Finanzierungen“ und „Nachhaltige Investments“⁷³. Für beide Sub-Module stehen mehrere Steuerungskennzahlen zur Verfügung, welche im Folgenden näher beschrieben werden.

Abbildung 8: Übersicht des Steuerungsmoduls „Ausbau grüner Aktivitäten“ mit Sub-Modulen und Kennzahlen.



6.2.1.1 Nachhaltige Investments

Investment-Portfolios von Finanzunternehmen können aus unterschiedlichen Finanzprodukten bestehen, zu denen vor allem Aktien, Anleihen und Fonds gehören. Um die finanzproduktspezifischen Eigenschaften bei den Kennzahlen zu berücksichtigen, sind vier Arten von Steuerungskennzahlen für Nachhaltige Investments vorgesehen.

Ausbau des nachhaltigen Fondsportfolios

In den letzten Jahren haben sich durch die Umsetzung regulatorischer Offenlegungspflichten in der EU mehrere Anhaltspunkte für die Kategorisierung von nachhaltigen Fonds-Veranlagungen ergeben. Dazu gehört die Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Sustainable Finance Disclosure Regulation, SFDR)⁷⁴ sowie die Einführung von EU-

⁷³ Es wird zwar der finanzmarktübliche, breitere Begriff „nachhaltig“ bei den Sub-Modulen verwendet, konkret sind jedoch damit grüne Investitionen und Finanzierungen gemeint, die primär Klimaschutz verfolgen.

⁷⁴ EU. „Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor“. 9. Dezember 2019, eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32019R2088

Referenzwerten für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte⁷⁵.

Zusätzlich gibt es zahlreiche Labels und Zertifizierungsprogramme, die Fonds anhand gewisser Mindestkriterien in Bezug auf ihre Nachhaltigkeit einstufen.

Zum Ausbau des nachhaltigen Fondsportfolios können GFA-Mitglieder zwischen den folgenden Varianten wählen:

Tabelle 20: Übersicht der zugelassenen Abgrenzungsvarianten zum Ausbau des nachhaltigen Fondsportfolios.

Abgrenzungsvarianten	Beschreibung	Kennzahlen (Beispiele)
SFDR (Artikel 8 und Artikel 9 Fonds)	Die Offenlegungsverordnung (SFDR) ⁷⁶ definiert derzeit zwei Arten von Fonds, welche einen Fokus auf Nachhaltigkeit setzen: <ul style="list-style-type: none"> • Artikel 8: Fonds, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben. • Artikel 9: Fonds mit einem nachhaltigen Investitionsziel. 	Anteil von Artikel 8 und 9 Fonds am Investment- oder Fondsportfolio (in %).
EU-Referenzwerte (PAB- und CTB-Fonds)	Die Referenzwerte „EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel (CTB)“ ⁷⁷ und „Paris-abgestimmter EU-Referenzwert (PAB)“ ⁷⁸ unterstützen Finanzunternehmen, ihre Investitionen mit den Zielen des Übereinkommens von Paris in Einklang zu bringen. Unter anderem müssen beide Referenzwerte eine jährliche Reduktion der Emissionsintensität von 7 % erzielen ⁷⁹ .	Anteil der PAB- und CTB Fonds am Investment- oder Fondsportfolio (in %).

⁷⁵ EU. „Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte“. 17. Juli 2020, eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32020R1818

⁷⁶ EU. „Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor“. 9. Dezember 2019, eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32019R2088

⁷⁷ Englische Abkürzung für Climate Transition Benchmark

⁷⁸ Englische Abkürzung für Paris-aligned Benchmark

⁷⁹ EU. „Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte“. 17. Juli 2020, eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32020R1818

Abgrenzungsvarianten	Beschreibung	Kennzahlen (Beispiele)
Grüne Labels und Zertifizierungen	<p>Grüne Labels, wie das österreichische Umweltzeichen UZ 49, helfen Investor:innen, nachhaltige Fonds zu identifizieren. Je nach Label kommen verschiedenen Kriterien zur Anwendung. Folgende Siegel finden beispielsweise in Europa Anwendung⁸⁰:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Umweltzeichen UZ 49 (Österreich) ● FNG-Siegel (Deutschland, Österreich, Schweiz) ● LuxFLAGClimate Finance, Environment und ESG (Luxemburg) ● Greenfin Label (Frankreich) ● SRI Label (Frankreich) ● Nordic Swan Ecolabel (skandinavische Länder) ● Towards Sustainability (Belgien) 	Anteil des Investment- oder Fondsportfolios mit Umweltzertifizierungen (in %).

GFA-Mitglieder können zwischen den Abgrenzungsvarianten und den darin enthaltenen Alternativen (beispielsweise PAB und/oder CTB) wählen. Auch der Einsatz mehrerer Abgrenzungsvarianten zur Bestimmung grüner Veranlagungen ist möglich. Wichtig ist, die getroffene Auswahl nachvollziehbar und transparent offenzulegen. Beim Einsatz mehrerer Abgrenzungsvarianten ist zu beachten, dass nachhaltige Fonds auch unter mehreren Abgrenzungsvarianten kategorisiert werden (zum Beispiel ein Artikel 9 Fonds, der ebenfalls ein PAB-Fonds ist, welcher ein Nachhaltigkeitslabel trägt).

Ausbau der Veranlagungen in grüne Anleihen

Um ihre Transition oder ihre nachhaltigen Unternehmensaktivitäten zu finanzieren, begeben Unternehmen (sowohl der Realwirtschaft als auch der Finanzbranche) vermehrt grüne Anleihen. Bei der Begebung solcher Anleihen verwenden Unternehmen internationale Standards/Rahmenwerke, die unter anderem konkrete Vorgaben für die (grüne) Mittelverwendung sowie Berichterstattung enthalten. Als Emittenten treten neben Unternehmen auch hoheitliche Akteure, wie beispielsweise Staaten am Kapitalmarkt auf.

⁸⁰ Die Auflistung der in Europa relevanten Nachhaltigkeitslabels für Finanzprodukte ist beispielhaft und hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Verwendung weiterer Labels durch die GFA-Mitglieder ist mit der GFA-Koordinierungsstelle abzustimmen, um ein ausreichendes Ambitionsniveau sicherzustellen.

Weiterführende Informationen zu den angegebenen Labels: Novethic. „*Overview of European Sustainable Finance Labels*“. May 2022, novethic.fr/decryptages-dexpert/etudes/panorama-des-labels-europeens-de-finance-durable-mai-2022

Die Länder- bzw. Regionenangabe bezieht sich auf den Standort der Institution, die das angeführte Label initiiert hat.

Für GFA-Mitglieder geben diese Anleiheemissionen einen guten Anhaltspunkt, um ihr Investment-Portfolio in grüne Anleihen auszubauen. In der folgenden Tabelle sind einige Standards/Rahmenwerke aufgezählt, die GFA-Mitglieder als Grundlage für die Abgrenzung sowie Zielsetzung für den Ausbau grüner Aktivitäten heranziehen können.

Tabelle 21: Übersicht von Standards/Rahmenwerken für den Ausbau der Veranlagungen in grüne Anleihen.

Standard	Beschreibung	Kennzahlen (Beispiele)
EU Standard für grüne Anleihen	Der freiwillige europäische Standard für grüne Anleihen (EU GBS) ist ab dem 21. Dezember 2024 anwendbar. Er legt einheitliche Anforderungen für die Verwendung der Bezeichnungen „europäische grüne Anleihe“ oder „EuGB“ ⁸¹ fest. Mit diesem wird auch ein System für die Beaufsichtigung durch externe Prüfer:innen eingeführt und Vorlagen für die Offenlegung (insbesondere vor der Emission und für Allokationsberichte) werden geboten ⁸² .	Anteil der EuGBs am gesamten Volumen des Anleihen-Portfolios (in %).
Green Bond Principles	Die Green Bond Principles (GBP) sind von der International Capital Market Association (ICMA) definierte, freiwillige Prozessleitlinien, welche Emittenten zu Transparenz und Offenlegung anhalten ⁸³ . Die GBP gelten als weltweiter Standard und werden von etwa 95 % der Green Bond Emittenten verwendet ⁸⁴ . Die vier Kernkomponenten der GBP sind: <ol style="list-style-type: none"> 1. Verwendung der Emissionserlöse (Use of Proceeds) 2. Prozess der Projektbewertung und -auswahl (Process for Project Evaluation & Selection) 3. Management der Erlöse (Management of Proceeds) 4. Berichterstattung (Reporting) 	Anteil der Anleihen nach den GBP am gesamten Volumen des Anleihen-Portfolios (in %).
Sustainability-linked Bond Principles⁸⁵	Die ebenfalls von ICMA definierten Sustainability-linked Bond Principles (SLBP) orientieren sich im Gegensatz zu den GBP an der Nachhaltigkeitsperformance des Emittenten (zum Beispiel Reduktion der THG-Emissionsintensität eines Stromerzeugers) und nicht an speziellen grünen Projekten ⁸⁶ .	Anteil der Anleihen nach den SLBP am gesamten Volumen des Anleihen-Portfolios (in %).

⁸¹ Englische Abkürzung für European Green Bond

⁸² EU. „Verordnung (EU) 2023/2631“. 22. November 2023. eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32023R2631

⁸³ ICMA. „Green Bond Principles“. Juni 2022, icmagroup.org/sustainable-finance/the-principles-guidelines-and-handbooks/green-bond-principles-gbp/

⁸⁴ International Finance Corporation (IFC). „Green Bond Handbook: A Step-by-Step Guide to Issuing a Green Bond“. März 2022, ifc.org/en/insights-reports/2022/202203-green-bond-handbook

⁸⁵ Sustainability-linked Bonds werden an dieser Stelle als relevant betrachtet, obwohl die Mittelverwendung nicht exklusiv für grüne Aktivitäten vorgeschrieben ist. Dennoch decken Sustainability-linked Bonds klimarelevante Aspekte ab und können einen wichtigen Beitrag zur Transformation der Realwirtschaft beitragen.

⁸⁶ ICMA. „Sustainability-linked Bond Principles“. Juni 2024, icmagroup.org/sustainable-finance/the-principles-guidelines-and-handbooks/sustainability-linked-bond-principles-slbp/

Standard	Beschreibung	Kennzahlen (Beispiele)
Climate Bonds Standard	Der Climate Bond Standard (CBS), herausgegeben von der Climate Bond Initiative (CBI), basiert auf wissenschaftsbasierten, Sektor-spezifischen Kriterien und konzentriert sich speziell auf Klimaaspekte von Anleihen und geförderten Projekten ⁸⁷ .	Anteil der Anleihen nach dem CBS am gesamten Volumen des Anleihen-Portfolios (in %).
Weitere Standards für grüne Anleihen	Die Anwendung alternativer Standards/Rahmenwerke für grüne Anleihen ist grundsätzlich möglich. Diese ist mit der GFA-Koordinierungsstelle abzustimmen, um ein angemessenes Ambitionsniveau sicherzustellen.	Anteil der grünen Anleihen nach weiteren Standards am gesamten Volumen des Anleihen-Portfolios (in %). Die verwendeten Standards/Rahmenwerke sind anzugeben.

Zur Abgrenzung ihres grünen Anleiheportfolios können GFA-Mitglieder auch auf mehrere der dargestellten Standards/Rahmenwerke zurückgreifen. Wichtig ist, dass die Auswahl transparent offengelegt wird. Beim Einsatz mehrerer solcher Standards/Rahmenwerke wird empfohlen, beim jährlichen Reporting eine getrennte Darstellung der investierten Portfoliovolumina entsprechend der Standards/Rahmenwerke vorzunehmen.

Ausbau der nachhaltigen Direktveranlagung auf Basis von Umweltratings

Nachhaltigkeitsratings werden von Rating-Agenturen und anderen privatwirtschaftlichen Datenanbietern zur Verfügung gestellt. Sie dienen der Einstufung von Unternehmen bezüglich ihrer Nachhaltigkeit. Um diese Einstufung vorzunehmen, werden speziell dafür entwickelte Bewertungsskalen eingesetzt. Üblicherweise decken Nachhaltigkeitsratings drei Teilaspekte ab, die unter der Abkürzung ESG bekannt sind und die Themen Umwelt (Environment), Soziales (Social) und Unternehmensführung (Governance) umfassen. GFA-Mitglieder können solche Nachhaltigkeitsratings als Grundlage zum Ausbau ihrer nachhaltigen Direktveranlagungen (Aktien und Anleihen) verwenden. Wichtig ist, dass nicht das allgemeine Nachhaltigkeitsrating, sondern das spezifische Umweltrating (idealerweise Klimarating) als Grundlage für die Steuerungskennzahl eingesetzt wird.

Aufgrund der Vielzahl von verschiedenen Methoden von externen Datenanbietern für Umweltratings wird an dieser Stelle von einer Aufzählung abgesehen. Gegenüberstellungen verschiedener Angebote und Methoden zu Klimaratings

⁸⁷ CBI. "Climate Bonds Standard Version 4.1". Februar 2024, climatebonds.net/standard/the-standard

existieren bereits und können GFA-Mitgliedern helfen, einen Überblick zu verfügbaren Angeboten und damit verbundenen Vor- und Nachteilen zu bekommen. Beispiele für solche Gegenüberstellungen sind:

- UNEP-FI – 2023 Climate Risk Landscape⁸⁸
- Institut Louis Bachelier – Alignment Cookbook⁸⁹

Bei der Auswahl der Rating-Agenturen/Datenanbieter sollen die GFA-Mitglieder folgende Anforderungen berücksichtigen⁹⁰:

- Ambitionsniveau: Das Umweltrating soll wissenschaftsbasiert sein und die Klimaperformance mit anerkannten Szenarien vergleichen.
- Transparenz: Zentrale der Rating-Methode zugrunde liegende Annahmen sollen transparent dokumentiert sein⁹¹.
- Robustheit: Zugrunde liegende Annahmen sollen nicht zu schwankenden Ergebnissen führen.

Zur Konkretisierung der oben angeführten Anforderungen steht die GFA-Koordinierungsstelle gerne unterstützend zur Verfügung.

⁸⁸ Diese Gegenüberstellung beinhaltet Datenanbieter mit Fokus auf (physische und transitorische) Risikoindikatoren. Im Rahmen der transitorischen Risikoindikatoren sind Temperature Alignment Kennzahlen berücksichtigt, welche als Klimarating verwendet werden können.

UNEP-FI. „*The 2023 Climate Risk Landscape*“. März 2023, unepfi.org/themes/climate-change/2023-climate-risk-landscape/

⁸⁹ Institut Louis Bachelier. „*The Alignment Cookbook 2*“. Mai 2024, institutlouisbachelier.org/en/the-alignment-cookbook-2-2/

⁹⁰ In Anlehnung an SBTi Kriterien zu Auswahl von Klimakennzahlen, siehe: SBTi. „*Financial Institutions Metrics and Methods Synthesis*“. Juli 2024, sciencebasedtargets.org/net-zero-for-financial-institutions

⁹¹ Die Transparenz der von Rating-Agenturen verwendeten Methoden für die Berechnung von ESG-Ratings wird auch von der EU als relevant erachtet, daher wird an diesbezüglichen Standards gearbeitet, siehe: EU. „*ESG rating activities*“. Februar 2024, finance.ec.europa.eu/sustainable-finance/tools-and-standards/esg-rating-activities_en

Ausbau der EU Taxonomie-konformen Investments

Die EU Taxonomie-Verordnung stellt ein einheitliches Klassifizierungssystem zur Identifizierung von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten dar. Finanzunternehmen, die den Berichtspflichten gemäß EU Taxonomie-Verordnung unterliegen, müssen verschiedene Kennzahlen⁹² offenlegen. Diese können beispielsweise zur Zielsetzung für den Ausbau ökologisch nachhaltiger Investitionen verwendet werden.

Aber auch unabhängig von den regulatorischen Offenlegungspflichten können GFA-Mitglieder das Klassifizierungssystem als Grundlage zur Abgrenzung nachhaltiger Investments heranziehen und darauf basierend Ziele definieren.

6.2.1.2 Nachhaltige Finanzierungen

Ausbau grüner Standard-basierter Finanzierungen

Viele Finanzunternehmen haben in den letzten Jahren begonnen, grüne Anleihen auf Basis eines anerkannten Standards/Rahmenwerks zu begeben, um damit frisches Kapital zum Ausbau ihrer grünen Finanzierungen zu generieren. Jene GFA-Mitglieder, die so einen/ein Standard/Rahmenwerk bereits verwenden, können sich entsprechende Ausbauziele für grüne Finanzierungen setzen. Eine beispielhafte Übersicht solcher Standards/Rahmenwerke ist bereits im Sub-Modul „Nachhaltige-Investments“ in Tabelle 21 gegeben.

Explizit für grüne Kredite gibt es laut European Banking Authority (EBA) noch keine weit verbreiteten, anerkannten Standards⁹³. Im Dezember 2023 veröffentlichte jedoch die EBA den Vorschlag, ein freiwilliges EU-Label für grüne Kredite einzuführen, welches sich unter anderem an der EU Taxonomie-Verordnung orientieren soll.

Ausbau von grünen Finanzierungen basierend auf Labels/Zertifizierungen

Die Verwendung von Labels und Zertifizierungen kann den Ausbau grüner Finanzierungen unterstützen. Grundvoraussetzung hierfür ist, dass verwendete Labels und Zertifizierungen ein angemessenes Ambitionsniveau aufweisen, um tatsächlich positiven Impact zu generieren und Greenwashing zu vermeiden. Für GFA-Mitglieder ist primär das österreichische Umweltzeichen UZ 49 relevant, siehe nachstehende Tabelle. Der Einsatz alternativer Labels/Zertifizierungen ist nach Abstimmung mit der GFA-Koordinierungsstelle ebenfalls möglich.

⁹² Mehr Informationen zu den Kennzahlen der EU Taxonomie-Verordnung siehe: EU. „Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission“. 6. Juli 2024, eur-lex.europa.eu/eli/reg_del/2021/2178/oj

⁹³ Der Vollständigkeit halber wird auf die beiden existierenden Standards für grüne und nachhaltige Kredite der Loan Market Association (LMA) verwiesen: Green Loan Principles und Sustainability-linked Loan Principles, siehe: lma.eu.com/sustainable-lending/resources

Tabelle 22: Übersicht der UZ 49-Labels/Zertifizierungen zum Ausbau von grünen Finanzierungen.

Referenz	Beschreibung	Kennzahlen (Beispiele)
Umweltzeichen UZ 49 für Green Loans	Das österreichische Umweltzeichen UZ 49 deckt neben Fonds auch Finanzprodukte im Finanzierungsbereich ab. ⁹⁴ GFA-Mitglieder können dies als Grundlage für Ausbauziele heranziehen.	Anteil der UZ 49 zertifizierten Green Loans am gesamten Kreditportfolio (in %).
Umweltzeichen UZ 49 für nachhaltige Spar- und Giroprodukte	Zusätzlich zu Fonds und Green Loans wird das UZ 49 auch für die Zertifizierung nachhaltiger Spar- und Giroprodukte verwendet. Mit den Einlagen dürfen Finanzunternehmen ausschließlich Finanzierungsaktivitäten vornehmen, die den UZ 49-Vorgaben entsprechen.	Volumen der grünen Finanzierungen, die auf Basis der UZ 49-konformen Spar- und Giroeinlagen erfolgt sind.

Ausbau EU Taxonomie-konformer Finanzierungen

Die Delegierte Verordnung zu den Offenlegungspflichten gemäß Artikel 8 der EU Taxonomie-Verordnung verpflichtet Kreditinstitute zur Offenlegung der Green Asset Ratio (GAR). Dieser Leistungsindikator stellt das Verhältnis der Risikopositionen in Taxonomie-konformen Tätigkeiten zu den gesamten Vermögenswerten des Kreditinstituts dar⁹⁵. Die GAR ist nach den in der EU Taxonomie-Verordnung enthaltenen sechs Umweltzielen aufgeschlüsselt darzustellen. Im Rahmen dieses Sub-Moduls sind insbesondere die klimabezogenen Umweltziele von Relevanz. GFA-Mitglieder, die die GAR offenlegen, können darauf basierend Ausbauziele für ihr grünes Finanzierungsportfolio definieren. Unabhängig von der Offenlegung der GAR gibt die Klassifizierung gemäß EU Taxonomie GFA-Mitgliedern einen geeigneten Anhaltspunkt, um grüne Finanzierungen zu identifizieren und darauf basierend Ziele zu bestimmen. GFA-Mitgliedern steht es frei, explizit die GAR oder die EU Taxonomie im Allgemeinen als Grundlage für ihre Steuerungskennzahl und für Ausbauziele heranzuziehen.

6.2.2 Steuerungsmodul „Impact-Engagement“

Der Dialog mit Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartnern ist ein wichtiges Element, um realwirtschaftliche THG-Emissionsreduktionen zu erreichen. Daher soll ein eigenes Steuerungsmodul im Rahmen des CNC dafür sorgen, dass GFA-Mitglieder strukturiert und zielorientiert anhand einer Auswahl an Kennzahlen ihre Engagement-Aktivitäten navigieren. Dieses Steuerungsmodul ist nicht losgelöst vom restlichen Kriterienkatalog zu betrachten, sondern als ein integraler Bestandteil, der die Umsetzung von anderen Vorgaben unterstützt. Konkret be-

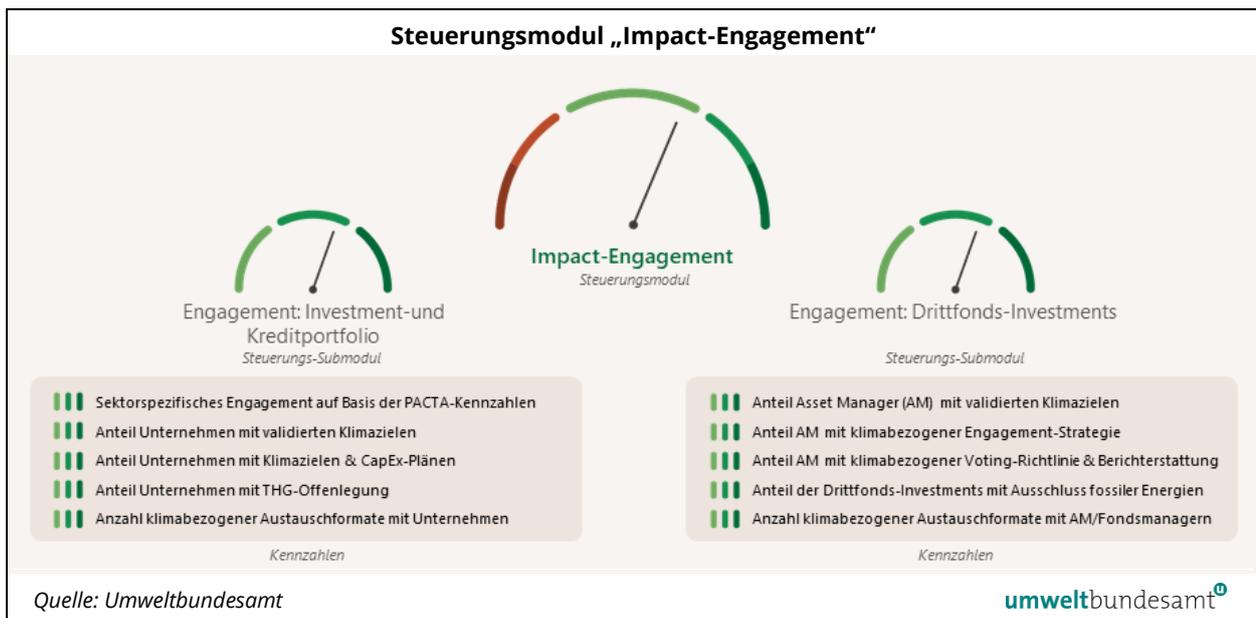
⁹⁴ Österreichisches Umweltzeichen. „Green Loans und die neuen Anforderungen in UZ 49“. 9. Oktober 2024, umweltzeichen.at/en/products/sustainable-finance/review-green-loans-and-the-new-requirements-in-uz49

⁹⁵ EU. „Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission“. 6. Juli 2024, eur-lex.europa.eu/eli/reg_del/2021/2178/oj

trifft dies die Erfolgsmessung im Rahmen der Maßnahme 1.3 (Engagement-Strategie) sowie die darauf basierende jährliche Fortschrittsberichterstattung (Maßnahme 1.4).

Das Steuerungsmodul „Impact-Engagement“ besteht aus zwei Sub-Modulen: „Engagement: Investment- und Kreditportfolio“ und „Engagement: Drittfonds-Investments“. Während bei ersterem primär mit realwirtschaftlichen Unternehmen ein Dialog erfolgt, so ist die Zielgruppe bei letzterem die Drittfondsgesellschaft.

Abbildung 9: Übersicht des Steuerungsmoduls „Impact-Engagement“ mit Sub-Modulen.



6.2.2.1 Engagement: Investment- und Kreditportfolio

Aufgrund des vergleichbaren Engagement-Prozesses in Bezug auf Investments und Finanzierungen, werden die Kennzahlen für ein proaktives Impact-Engagement für das Investment- und Kreditportfolio in einem Steuerungs-Submodul betrachtet. Insgesamt enthält dieses Steuerungs-Submodul sechs Arten von Kennzahlen, die im Folgenden beschrieben sind.

Sektorspezifisches Engagement auf Basis der PACTA-Kennzahlen

Das PACTA-Tool kann GFA-Mitglieder dabei unterstützen, geeignete Unternehmen für den Engagement-Prozess zu identifizieren und den Erfolg der Engagement-Maßnahmen zu messen. Durch die Analyse, ob Investitionen in Unternehmen aus ausgewählten THG-intensiven Sektoren (zum Beispiel Energie, Transport, Stahlproduktion) mit den Zielen des Übereinkommens von Paris übereinstimmen, liefert PACTA eine datenbasierte Entscheidungsgrundlage.

Der Fokus von PACTA liegt auf größeren, börsennotierten Unternehmen, weshalb es besonders für die Investment-Portfolios geeignet ist. PACTA vergleicht die physischen Produktionskapazitäten der investierten oder finanzierten Unternehmen in THG-intensiven Sektoren mit Klimaszenarien, die den Klimazielen des Übereinkommens von Paris entsprechen. Unternehmen, die einerseits einen signifikanten Anteil in den Portfolios der GFA-Mitglieder ausmachen und andererseits von den Klimazielen abweichen, können somit im Rahmen des Engagements priorisiert werden. Die Ausrichtung an sektorspezifischen Klimaszenarien kann dabei als Zielsetzung für die GFA-Mitglieder dienen und schafft eine datenbasierte Grundlage für den Dialog mit investierten (oder finanzierten) Unternehmen.

Weitere Informationen zur Anwendung von PACTA sowie zur Methodik und den Datenquellen finden sich auf der [Website von RMI](#).

Anteil der Unternehmen mit validierten Klimazielen

Definition der Kennzahl

Diese Kennzahl vergleicht das Kreditvolumen beziehungsweise Investment-Volumen von investierten/finanzierten Unternehmen mit validierten Klimazielen zum gesamten Kreditvolumen beziehungsweise Investment-Volumen des jeweiligen Portfolios.

Validiert bedeutet, dass eine externe Institution eine Überprüfung der Zielsetzungen vornimmt. Bei SBTi beispielsweise erfolgt dies mittels sektoraler Standards: Unternehmen, die ihre Klimaziele von SBTi validieren lassen wollen, müssen die inhaltlichen Anforderungen dieser Standards einhalten und umsetzen. Eine Übersicht aller Unternehmen mit validierten Klimazielen von SBTi sind auf deren [Website](#) dargestellt.

Da das Ambitionsniveau von Klimazielen von zahlreichen Faktoren (wie beispielsweise den umfassten Emissionsquellen und Emissionsarten und den Fristigkeiten bei den Zielen) abhängig ist, ist im Rahmen des CNC für diese Steuerungskennzahl ausschließlich eine SBTi-Validierung anrechenbar. Falls GFA-Mitglieder eine alternative Validierungsstelle verwenden wollen, so ist dies im Vorhinein mit der GFA-Koordinierungsstelle abzustimmen.

Anteil der Unternehmen mit Klimazielen und CapEx-Plänen

Definition der Kennzahl

Diese Kennzahl vergleicht das Kreditvolumen beziehungsweise Investment-Volumen von investierten/finanzierten Unternehmen mit Klimazielen und entsprechenden CapEx Plänen zum gesamten Kreditvolumen beziehungsweise Investment-Volumen des jeweiligen Portfolios.

Die Anzahl kleiner und mittelständischer Unternehmen (KMUs) mit validierten Klimazielen steigt zwar kontinuierlich, jedoch ist ihr Anteil am gesamten KMU-Markt weiterhin sehr klein. Für viele KMUs sind Validierungen derzeit aus unterschiedlichen Gründen (beispielsweise fehlende passende Standards, nicht ausreichende personelle Ressourcen) auch keine gangbare Option. Eine sinnvolle Alternative für KMUs kann es sein, sich (langfristige) Klimaziele zu setzen und diese mit kurzfristigen Plänen für die Investitionsausgaben (auf Englisch Capital Expenditures - CapEx) zu untermauern. Wichtig ist, dass die Pläne für die Investitionsausgaben das langfristige Ambitionsniveau der Klimaziele widerspiegeln und daher die Kapiteflüsse des Unternehmens tatsächlich in die Transition des Geschäftsmodells fließen. Wie die konkreten CapEx-Pläne ausgestaltet sein sollen, kann nicht pauschal gesagt werden, da diese unter anderem vom Sektor, der Region sowie den Klimaambitionen des KMUs abhängen. GFA-Mitgliedern wird empfohlen, sich mit sektoralen Transitionspfaden für ihre Schwerpunkt-Sektoren auseinanderzusetzen, damit sie eine klarere Vorstellung über die nötigen Transitionsschritte erhalten.

Anteil der Unternehmen mit THG-Offenlegung

Definition der Kennzahl

Diese Kennzahl vergleicht das Kreditvolumen bzw. Investment-Volumen von investierten/finanzierten Unternehmen mit THG-Offenlegungen zum gesamten Kreditvolumen bzw. Investment-Volumen des jeweiligen Portfolios.

Die Berechnung und Offenlegung der THG ist die Grundlage für eine Klimastrategie. In der EU werden in den nächsten Jahren aufgrund der CSRD zahlreiche Unternehmen ihre THG-Emissionen offenlegen müssen. Abgesehen von diesen direkt von der Offenlegungspflicht umfassten Unternehmen sind viele (vor allem kleinere) Unternehmen indirekt betroffen, da sie Teil der Wertschöpfungskette von berichtspflichtigen Unternehmen sind.

Es werden jedoch bei weitem nicht alle Portfoliounternehmen durch die verpflichtenden THG-Offenlegungen betroffen sein. Das sind zum Beispiel Investments in Unternehmen außerhalb der EU oder Finanzierungen von KMUs, die entweder gar nicht oder erst in einigen Jahren von der Offenlegungspflicht betroffen sind. Für solche Investments/Finanzierungen kann es sinnvoll sein, sich Engagement-Ziele zu setzen, um auch diese Unternehmen zu einer frühzeitigen Offenlegung zu bewegen. Die Zielsetzung basierend auf dieser Kennzahl soll daher auf diese Gruppe von Unternehmen angewendet werden.

Anzahl klimabezogener Austauschformate mit Unternehmen

Diese Kennzahl ist optional und kann **zusätzlich** zu den zuvor angeführten Kennzahlen verwendet werden. Alleine wäre sie für die Anwendung dieses Steuerungs-Submoduls nicht ausreichend.

GFA-Mitglieder können zusätzlich zu den zuvor angeführten Kennzahlen die Anzahl der durchgeführten Engagement-Austauschformate angeben und sich darauf aufbauend quantitative Ziele zur Anzahl, Frequenz und Reichweite der Austauschformate setzen. Diese sollten auf den „Three Goals“ der Climate Action 100+ Initiative basieren (siehe Hinweis in Kapitel 2.2.1 zu Maßnahme 1.3 – Engagement-Strategie).

6.2.2.2 Engagement: Drittfonds-Investments

Investments in Drittfonds nehmen oft eine signifikante Rolle in Investment-Portfolios ein. Drittfonds sind jene Fonds, die von einer externen Kapitalanlagegesellschaft verwaltet werden. In Bezug auf Engagement können im Regelfall die im Drittfonds investierten Finanzunternehmen nicht direkt mit den investierten Unternehmen in den Engagement-Dialog treten, sondern müssen dies über die Kapitalanlagegesellschaft tätigen.

Anzumerken ist, dass die Implementierung der Steuerungskennzahlen GFA-Mitgliedern dabei hilft, die Anforderungen der Engagement-Kriterien zur Erfolgsmessung unter Maßnahme 1.3, 1.4 und 2.3 zu erfüllen.

Anteil der Asset Manager⁹⁶ mit validierten Klimazielen

Wie andere Unternehmen auch, können sich Asset Manager Klimaziele setzen und diese extern von SBTi validieren lassen. Ziel des Engagements mit Drittfondsanbietern soll es sein, den Anteil der Investitionen in Drittfonds von Asset Managern mit validierten Klimazielen zu erhöhen.

Definition der Kennzahl

Die angegebene Kennzahl in Prozent soll sich dabei auf das Investmentvolumen in Drittfonds von Asset Managern mit validierten Klimazielen im Verhältnis zum Drittfondsvolumen oder zum gesamten Volumen des Investment-Portfolios beziehen.

Anteil der Asset Manager mit klimabezogener Engagement-Strategie

Diese Steuerungskennzahl zielt darauf ab, dass Asset Manager eine Engagement-Strategie für ihren Dialog mit den investierten Unternehmen aufsetzen und diese veröffentlichen.

Zu beachten ist, dass die wesentlichen Vorgaben der Climate Action 100+ Initiative und deren „Three Goals“ von den Asset Managern berücksichtigt werden (siehe Hinweis in Kapitel 2.2.1 zu Maßnahme 1.3 – Engagement-Strategie und

⁹⁶ Asset Manager auf Deutsch: Kapitalanlagegesellschaft

Fußnote 19 für weiterführende Informationen zur Climate Action 100+ Initiative und deren „Three Goals“).

Definition der Kennzahl Die angegebene Kennzahl in Prozent soll sich auf das Investmentvolumen in Drittfonds von Asset Managern mit veröffentlichten Engagement-Strategien im Verhältnis zum Drittfondsvolumen oder zum gesamten Volumen des Investment-Portfolios beziehen.

Anteil der Asset Manager mit öffentlicher klimabezogener Voting-Richtlinie und Berichterstattung

Eine weitere Möglichkeit, den Erfolg des Engagements mit Drittfondsanbietern zu messen, ist den Anteil jener Asset Manager zu erfassen, die öffentliche klimabezogene Voting-Richtlinien und darauf basierende jährliche Berichte veröffentlichen. Voting bezieht sich auf das Stimmverhalten der Kapitalanlagegesellschaft bei den Generalversammlungen der investierten Unternehmen. Diese jährlichen Aktionärsversammlungen umfassen regelmäßig klimarelevante Themen, zu denen die Aktionäre abstimmen. Kapitalanlagegesellschaften nehmen an diesen Versammlungen teil (entweder direkt oder indirekt durch das so genannte Proxy-Voting). Daher ist es wichtig, dass Asset Manager sich eine Strategie zu ihrem generellen Stimmverhalten zu klimabezogenen Themen überlegen und über ihr tatsächliches Stimmverhalten jährlich berichten.

Definition der Kennzahl Die angegebene Steuerungskennzahl in Prozent kann sich dabei auf das Investmentvolumen in Drittfonds von Asset Managern mit solchen Offenlegungen im Verhältnis zum Drittfondsvolumen oder zum gesamten Volumen des Investment-Portfolios beziehen.

Anteil der Drittfonds-Investments mit Ausschlusskriterien für fossile Energieträger

Der Anteil der Drittfondsinvestments mit Ausschlusskriterien für fossile Energieträger verdeutlicht, wie stark Drittfonds in den Portfolios der GFA-Mitglieder auf den Verzicht von Investitionen in fossile Energieträger setzen und somit aktiv zur Transition hin zu erneuerbaren Energien beitragen. Bei diesen Ausschlusskriterien soll auf die Berücksichtigung aller fossiler Energieträger (Kohle, Erdöl und Erdgas) sowie das Ambitionsniveau der Ausschlusskriterien geachtet werden. GFA-Mitglieder sollen sich dabei an jenen der GFA (Maßnahmen 1.5, 1.6 und 1.7) orientieren.

Der Umgang mit fossilen Energieträgern kann von Asset Managern auf Unternehmensebene und/oder auf Fondsebene thematisiert werden. GFA-Mitglieder sollen sich in erster Linie auf jene für den konkreten investierten Drittfonds fokussieren und erst, falls es keine auf dieser Ebene gibt, auf jene des Asset Managers.

Definition der Kennzahl Die Steuerungskennzahl berechnet sich durch das Verhältnis der Drittfonds mit entsprechenden fossilen Ausschlusskriterien zum gesamten Drittfondsvolumen oder dem gesamten Volumen des Investment-Portfolios.

Anzahl klimabezogener Austauschformate mit Asset- und Fondsmanagern

Diese Kennzahl ist optional und kann **zusätzlich** zu den zuvor angeführten Kennzahlen verwendet werden. Alleine wäre sie für die Anwendung dieses Steuerungs-Submoduls nicht ausreichend.

Definition der Kennzahl Bei dieser Steuerungskennzahl wird die absolute Anzahl der Austauschformate mit den Asset Managern herangezogen und darauf aufbauend quantitative Ziele zur Anzahl, Frequenz und Reichweite gesetzt. Diese sollen wie die Austauschformate mit Unternehmen auf den „Three Goals“ der Climate Action 100+ Initiative basieren.

6.2.3 „Comply or Explain“-Ansatz: Anwendung alternativer Steuerungskennzahlen

Aufgrund der individuellen Gegebenheiten (beispielsweise Portfoliostruktur und Geschäftsbereiche) der GFA-Mitglieder, können alternative, hier nicht angeführte Steuerungskennzahlen, für die Umsetzung der CNC Sub-Module sinnvoll sein. Die Nutzung solcher Steuerungskennzahlen im Rahmen des CNC ist in Absprache mit der GFA-Koordinierungsstelle grundsätzlich möglich.

6.2.4 Das Klimanavigations-Cockpit im internationalen Kontext

Im Rahmen der internationalen wissenschaftlichen Diskussion gibt es die einstimmige Meinung, dass Finanzunternehmen einen substantiellen Beitrag zur realwirtschaftlichen Transition beisteuern müssen. Jedoch bestehen unterschiedliche Ansichten dazu, wie dies strategisch umgesetzt werden soll. Unter dem Begriff „Theories of Change“ (ToCs)⁹⁷ wird diese Fragestellung diskutiert, wobei sich zwei gängige Ansätze unterscheiden lassen⁹⁸:

- **Änderung der Portfoliozusammensetzung:** Dieser Ansatz basiert auf der Strategie, die Portfolioausrichtung primär auf THG-arme beziehungsweise grüne Unternehmen auszurichten und daher THG-intensive Unternehmen/Sektoren zu vermeiden.

⁹⁷ Auf Deutsch: Theorien des Wandels

⁹⁸ Angepasst basierend auf SBTi. *“Financial Institutions Metrics and Methods Synthesis”*. Juli 2024, sciencebasedtargets.org/net-zero-for-financial-institutions
Hinweis: SBTi verweist auf “Divestment” und “Engagement” als ToCs. In diesem Handbuch werden breitere Begriffe für diese ToCs verwendet, welche allerdings der gleichen Idee zugrunde liegen.

- Änderung der Klimaperformance von Portfoliopositionen: Dieser Ansatz fokussiert sich auf die Transitionsbegleitung der Portfoliounternehmen, unabhängig von ihrer THG-Intensität.

Ziel beider Ansätze: Den positiven Klima-Impact der Finanzwirtschaft auf die Realwirtschaft zu stärken. Welcher Ansatz zielführender ist, ist nicht abschließend geklärt und hängt unter anderem von den Eigenschaften des Finanzunternehmens (wie Portfoliostruktur, Geschäftsfelder) ab.

Der GFA-Kriterienkatalog verbindet Elemente aus beiden Ansätzen: Kriterien zum Ausstieg aus fossilen Energieträgern sowie weitere Dekarbonisierungs-Vorgaben sehen einen dezidierten Phase-Out aus transitionsunwilligen Unternehmen vor. Gleiche Impulse soll das noch in Arbeit befindliche dritte CNC-Steuerungsmodul zur Portfolio-Dekarbonisierung geben. Das Steuerungsmodul zum Ausbau grüner Aktivitäten verlangt, den Anteil grüner Investitionen und Finanzierungen sukzessive auszubauen. Die Kennzahlen im Steuerungsmodul zum Impact-Engagement erfordern den Dialog mit den Geschäftspartner:innen, um deren Transitionswilligkeit zu stärken und sie bei ihrem klimafreundlichen Pfad zu unterstützen. Eine genauere Darstellung der Verbindung des CNCs mit den ToCs folgt in einem separaten Methodendokument zu I-PEPs.

6.3 Datenschutz

Gemäß DSGVO ist das BMK als ausschreibende Stelle Verantwortliche i.S.d. DSGVO, das Umweltbundesamt als Koordinierungsstelle ist Auftragsverarbeiterin.

Im Aufnahmeverfahren zur Mitgliedschaft und während aufrechter Mitgliedschaft kann es zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten kommen. Diese sind beispielsweise Namen und Kontaktdaten. Zweck der Verarbeitung ist die administrative Verwaltung der Mitgliederdaten sowie Öffentlichkeitsarbeit und die Abwicklung der durch die GFA vereinbarten beziehungsweise angestrebten Inhalte.

Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten: datenschutz@bmk.at sowie datenschutz@umweltbundesamt.at.

Betroffenenrechte: Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) oder Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) der über sie verarbeiteten Daten. Weiters besteht das Recht abgegebene Einwilligungen zu widerrufen oder Widerspruch gegen bestimmte Verarbeitungen einzulegen (Art. 7 Abs 3 bzw. Art. 21 DSGVO). Die genannten Rechte können im Einzelfall ausgeschlossen oder eingeschränkt sein.

Für den Fall, dass der:die Verantwortliche einem Begehren einer betroffenen Person nicht vollinhaltlich Rechnung trägt, steht dem:der Betroffenen ein Beschwerderecht an die österreichische Datenschutzbehörde offen. Auf der [Website der Datenschutzbehörde](#) finden Sie weiterführende Informationen, FAQs und alle relevanten Rechtsgrundlagen für den Datenschutz in Österreich.

Die weiteren Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten werden in der Vertraulichkeitsvereinbarung und im Mitgliedschaftsvertrag der GFA geregelt.

6.4 Übersicht der vorgenommenen Anpassungen im Kriterienkatalog

Gemäß Kapitel 1.7 wird der Kriterienkatalog regelmäßig überprüft und, falls nötig, angepasst. Die folgenden Kapitel stellen alle Änderungen des Kriterienkatalogs gegenüber der Handbuch Version 3.0 dar:

6.4.1 Erweiterungen des Kriterienkatalogs um neue Maßnahmen

Mit der neuen Handbuch Version 4.0 wurde ausschließlich eine neue Maßnahme (Kennnummer: 2.3) eingeführt, welche Kriterien für den Umgang mit Investments in Drittfonds festlegt. Eine Übersicht und eine Beschreibung der neuen Kriterien ist in Kapitel 2.2.2 dargestellt.

6.4.2 Anpassungen/Erweiterungen von Kriterien bei bestehenden Maßnahmen mit inhaltlicher Relevanz

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über Anpassungen sowie Erweiterungen von Kriterien bei bestehenden Maßnahmen, die inhaltlich relevant sind. Das bedeutet, dass diese Änderungen eine **Anpassung des inhaltlichen Prüfungsumfangs** im Rahmen des jährlichen Monitorings zur Folge haben.

Tabelle 23: Übersicht der Anpassungen/Erweiterungen von Kriterien bei bestehenden Maßnahmen mit inhaltlicher Relevanz (dargestellt in Rot).

Kennnr.	Kriterium	Frist
2.1.1	Das analysierbare Investment-/Kreditportfolio muss am 1,5 °C-Ziel ausgerichtet sein. Gemessen wird die Zielerreichung anhand einer, von der GFA vorgesehenen, Methode zur Bestimmung der Portfolioausrichtung (aktuell SBTi oder Klimanavigations-Cockpit). Zur Wahrung der Konsistenz soll möglichst nur eine Methode für das Portfolio herangezogen werden.	2040
2.1.2	In der Klimastrategie (1.1) soll offengelegt werden, welche Methode eingesetzt wird, und auf nähere Details/Ausblick für deren Implementierung eingegangen werden.	2022

Kennnr.	Kriterium	Frist
2.1.3	Gilt nur für SBTi-Anwender:innen: Der kontinuierliche Fortschritt zur Zielerreichung wird durch den jährlichen Einsatz der verwendeten Methode überprüft und im Rahmen des jährlichen Klimaberichts (1.2) veröffentlicht. Erstmals erfolgt dies im Klimabericht für das Geschäftsjahr 2022, welcher im Jahr 2023 veröffentlicht wird.	2023
2.1.4	Gilt nur für SBTi-Anwender:innen: Jährliche Veröffentlichung des aktuellen Portfolio-Abdeckungsgrades und der Strategie für die weitere Implementierung der eingesetzten Methode in Bezug auf beispielsweise noch nicht abgedeckte Anlageklassen und/oder Sektoren. Die Publikation soll im Rahmen des jährlichen Klimaberichts (1.2) erfolgen.	2023
2.1.5	Gilt nur für SBTi-Anwender:innen: Zusätzlich zur langfristigen Zieldimension sollen auch fünf jährige Zwischenziele (2025 , 2030 und 2035) für die Portfolioentwicklung gesetzt und in der Klimastrategie (1.1) im Rahmen der Darstellung der Kennzahlen und Ziele veröffentlicht werden. Die Ausgestaltung der Zwischenziele kann sowohl quantitativ als auch qualitativ formuliert werden und sich auch auf einzelne Geschäftsbereiche oder Sektoren beziehen. Jedoch sollen die Zwischenziele einen relevanten Beitrag zur kontinuierlichen Verbesserung der Portfolioausrichtung hin zur Erreichung des 1,5 °C-Ziels leisten. Beim Einsatz von Klimaszenarien ist zu beachten, dass diese einem 1,5 °C-Szenario mit keiner oder geringer Überschreitung ("no or low overshoot scenario") entsprechen.	2022
2.1.6	Gilt nur für SBTi-Anwender:innen: Der Fortschritt gegenüber den Zwischenzielen soll jährlich ermittelt und im Rahmen des Klimaberichts (1.2) veröffentlicht werden.	2023
2.1.7	Gilt nur für CNC-Anwender:innen: Der kontinuierliche Fortschritt zur Zielerreichung wird durch den jährlichen Einsatz der verwendeten Methode überprüft und im Rahmen des jährlichen Klimaberichts (1.2) veröffentlicht. Erstmals erfolgt dies im Klimabericht für das Geschäftsjahr 2025, welcher im Jahr 2026 veröffentlicht wird.	2026
2.1.8	Gilt nur für CNC-Anwender:innen: Zusätzlich zur langfristigen Zieldimension sollen auch fünf jährige Zwischenziele (2030 und 2035) für die Portfolioentwicklung gesetzt und in der Klimastrategie (1.1) im Rahmen der Darstellung der Kennzahlen und Ziele veröffentlicht werden. Die Ausgestaltung der Zwischenziele soll auf Basis der Steuerungsindikatoren definiert werden und einen relevanten Beitrag zur kontinuierlichen Verbesserung der Portfolioausrichtung hin zur Erreichung des 1,5 °C-Ziels leisten. Beim Einsatz von Klimaszenarien ist zu beachten, dass diese einem 1,5 °C-Szenario mit keiner oder geringer Überschreitung ("no or low overshoot scenario") entsprechen.	2025
2.1.9	Gilt nur für CNC-Anwender:innen: Der Fortschritt gegenüber den Zwischenzielen soll jährlich ermittelt und im Rahmen des Klimaberichts (1.2) veröffentlicht werden.	2026

6.4.3 Anpassungen von Kriterien bei bestehenden Maßnahmen ohne inhaltliche Relevanz

Mit der neuen Handbuch-Version wurde die Abkürzung für die Green Finance Alliance von GF-Alliance auf GFA geändert. Um die Konsistenz zu gewährleisten, wurde diese inhaltlich nicht relevante Änderung auch bei den bestehenden Kriterien angepasst. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über weitere marginale Anpassungen bei bestehenden Kriterien, die keine inhaltlich-relevanten Änderungen darstellen und damit keinen zusätzlichen Prüfungsinhalt beim Monitoring verursachen.

Tabelle 24: Übersicht der Anpassungen von Kriterien bei bestehenden Maßnahmen ohne inhaltliche Relevanz (dargestellt in Rot).

Kennnr.	Kriterium	Frist
1.1.1	<p>Einführung einer Klimastrategie, deren wesentliche Elemente auf der Website des GFA-Mitglieds öffentlich abrufbar sind. Der Aufbau der Klimastrategie soll sich an den "Guidelines on reporting climate-related information" der Europäischen Kommission orientieren, die folgende fünf Kernelemente für die Berichterstattung definieren: Business model; policies and due diligence processes; outcomes; principal risks and their management; key performance indicators</p> <p>Die Strategie soll einen Überblick über die Schwerpunkte und Zielsetzungen des GFA-Mitglieds geben. Folgende Kriterien sollen in der Klimastrategie berücksichtigt werden:</p>	2022
1.2.2	<p>Der Aufbau des Klimaberichts soll sich an den "Guidelines on reporting climate-related information" der Europäischen Kommission orientieren, die folgende fünf Kernelemente für die Berichterstattung definieren: Business model; policies and due diligence processes; outcomes; principal risks and their management; key performance indicators. Folgende Kriterien sollen im Klimabericht berücksichtigt werden:</p> <p>Der Klimabericht soll einen Überblick über die Aktivitäten-Schwerpunkte im Berichtsjahr bezogen auf die Klimastrategie geben.</p>	2023
3.1.4	<p>Zusätzlich zur langfristigen Zieldimension sollen auch fünfjährige Zwischenziele (2025, 2030 und 2035) für die Portfolioentwicklung gesetzt und in der Klimastrategie (1.1), im Rahmen der Darstellung der Kennzahlen und Ziele, veröffentlicht werden. Die Ausgestaltung der Zwischenziele kann sowohl quantitativ als auch qualitativ formuliert werden und sich auch auf einzelne Geschäftsbereiche oder Sektoren beziehen. Jedoch sollen die Zwischenziele einen relevanten Beitrag zur kontinuierlichen Verbesserung der Portfolio-Ausrichtung hin zur Erreichung des 1,5 °C-Zieles leisten.</p> <p>Beim Einsatz von Klimaszenarien ist zu beachten, dass diese einem 1,5 °C-Szenario mit keiner oder geringer Überschreitung („no or low overshoot scenario“) entsprechen.</p>	2022

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Übersicht Sonderregelung für Neumitglieder zwischen Oktober 2023 und Oktober 2024.	18
Tabelle 2:	Übersicht Sonderregelung für Neumitglieder ab November 2024.	19
Tabelle 3:	Kriterienüberblick Maßnahme 1.1 Klimastrategie.....	25
Tabelle 4:	Kriterienüberblick Maßnahme 1.2 Klimabericht.	28
Tabelle 5:	Kriterienüberblick Maßnahme 1.3 Engagement-Strategie.....	31
Tabelle 6:	Kriterienüberblick Maßnahme 1.4 Engagement-Bericht.	34
Tabelle 7:	Kriterienüberblick Maßnahme 1.5 Ausstieg aus Kohle.....	35
Tabelle 8:	Kriterienüberblick Maßnahme 1.6 Ausstieg aus Erdöl.....	37
Tabelle 9:	Kriterienüberblick Maßnahme 1.7 Ausstieg aus Erdgas.	39
Tabelle 10:	Kriterienüberblick Maßnahme 2.1 Kontinuierliche THG-Reduktion des analysierbaren Investment-/Kreditportfolios hin zur 1,5 °C-Zielausrichtung.....	47
Tabelle 11:	Kriterienüberblick Maßnahme 2.2 Jährliche Erhebung und Veröffentlichung des THG-Fußabdrucks des analysierbaren Investment-/Kreditportfolios.....	50
Tabelle 12:	Kriterienüberblick Maßnahme 2.3 Umgang mit Investments in Drittfonds ohne direkten, wesentlichen Einfluss.....	53
Tabelle 13:	Kriterienüberblick Maßnahme 3.1 Kontinuierliche THG-Reduktion des Underwriting-Portfolios hin zur 1,5 °C-Zielausrichtung.....	57
Tabelle 14:	Kriterienüberblick Maßnahme 3.2 Jährliche Erhebung und Veröffentlichung des THG-Fußabdrucks des analysierbaren Underwriting-Portfolios.	58
Tabelle 15:	Kriterienüberblick Maßnahme 5.1 Integration klimarelevanter Aspekte in betriebliche Bereiche und Prozesse.....	59
Tabelle 16:	Kriterienüberblick Maßnahme 6.1 Ausstieg aus Kernenergie. ...	63
Tabelle 17:	Kriterienüberblick Maßnahme 6.2 Einhaltung sozialer Mindestschutz-Standards.	65
Tabelle 18:	Kriterienüberblick Maßnahme 6.3 – Beratungsgeschäft: Integration und Berücksichtigung von Klimaaspekten bei Kredit-/Kapitalmarkttransaktionen	66
Tabelle 19:	Evaluierungsskala (Gesamtergebnis) beim GFA-Monitoring.....	70

Tabelle 20:	Übersicht der zugelassenen Abgrenzungsvarianten zum Ausbau des nachhaltigen Fondsportfolios.	82
Tabelle 21:	Übersicht von Standards/Rahmenwerken für den Ausbau der Veranlagungen in grüne Anleihen.	84
Tabelle 22:	Übersicht der UZ 49-Labels/Zertifizierungen zum Ausbau von grünen Finanzierungen.	88
Tabelle 23:	Übersicht der Anpassungen/Erweiterungen von Kriterien bei bestehenden Maßnahmen mit inhaltlicher Relevanz (dargestellt in Rot).	96
Tabelle 24:	Übersicht der Anpassungen von Kriterien bei bestehenden Maßnahmen ohne inhaltliche Relevanz (dargestellt in Rot).	98

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Übersicht der GFA-Zieldimensionen.	9
Abbildung 2: Übersicht der Governance Struktur der GFA.	10
Abbildung 3: Übersicht der Zieldimensionen und Handlungsfelder der GFA.	21
Abbildung 4: Übersicht der Zieldimensionen und der allgemeinen Maßnahmen für das Kerngeschäft.	24
Abbildung 5: Übersicht handlungsfeldspezifischer Maßnahmen & Zieldimensionen für das Kerngeschäft.	43
Abbildung 6: CNC-Steuerungsmodule im Überblick.	45
Abbildung 7: Vorteile einer GFA-Mitgliedschaft.	72
Abbildung 8: Übersicht des Steuerungsmoduls „Ausbau grüner Aktivitäten“ mit Sub-Modulen und Kennzahlen.	81
Abbildung 9: Übersicht des Steuerungsmoduls „Impact-Engagement“ mit Sub- Modulen.	89

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BMK	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
CNC	Klimanavigations-Cockpit
CSRD	Corporate Sustainability Reporting Directive
EMAS	Eco Management and Audit Scheme
EBA	European Banking Authority (Europäische Bankenaufsichtsbehörde)
ESG	Environmental Social Governance
EZB	Europäische Zentralbank
ESRS	European Sustainability Reporting Standards
GFA	Green Finance Alliance
GFANZ	Glasgow Financial Alliance for Net Zero
GHG Protocol	Greenhouse Gas Protocol
KPI	Key Performance Indicator
NFRD	Non-Financial Reporting Directive (Richtlinie über die Angabe nicht-finanzieller Informationen; 2014/95/EU)
NGFS	Network for Greening the Financial System
PACTA	Paris Agreement Capital Transition Assessment
PCAF	Partnership for Carbon Accounting Financials
SBTi	Science Based Targets initiative
SFDR	Sustainable Finance Disclosure Regulation
THG	Treibhausgas
WRI	World Resource Institute

Umweltbundesamt GmbH

Spittelauer Lände 5
1090 Wien/Österreich

Tel.: +43-(0)1-313 04

office@umweltbundesamt.at
www.umweltbundesamt.at